

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO ■ FAO ■ UNESCO ■ ICAO ■ IBRD ■ IFC ■ IDA ■ IMF ■ UPU ■ WHO ■ ITU ■ WMO ■ IMO ■
WIPO ■ IFAD ■ UNIDO ■ IAEA ■ WTO ■ UNRWA ■ UNITAR ■ UNICEF ■ UNHCR ■ WFP ■ UNCTAD ■
UNDP ■ UNFPA ■ UNV ■ UNU ■ UNEP ■ WFC ■ UNCHS ■ INSTRAW ■ ECE ■ ESCAP ■ ECLAC ■ ECA ■
ESCWA ■ CERD ■ CCPR ■ CEDAW ■ CESCR ■ CAT ■ CAAS ■ CRC ■ UNMOGIP ■ UNTSO ■ UNFICYP ■
UNDOF ■ UNIFIL ■ UNIKOM ■ MINURSO ■ UNOMIG ■ UNMOT ■ UNPREDEP ■ UNMIBH ■ UNMOP ■
MONUA ■ MIPONUH



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

1'98

VEREINTE NATIONEN

46. Jahrgang

Februar 1998

Heft 1

Manfred Eisele

Im Auftrag des Sicherheitsrats: Friedensmissionen der Vereinten Nationen
Erfahrungen als Beigeordneter Generalsekretär für Planung und Unterstützung der UN-Friedenseinsätze 1

Hans-Peter Kaul

Arbeitsweise und informelle Verfahren des Sicherheitsrats
Beobachtungen eines Unterhändlers 6

Thomas Bruha · Markus Krajewski

Funktionswandel des Sicherheitsrats als Verfassungsproblem
Zur rechtlichen Sicht der neueren Praxis 13

Klaus Kinkel

Verantwortungspolitik als Realitätspolitik
Rede des deutschen Außenministers vor der 52. UN-Generalversammlung (24. September 1997) 19

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1998 bis 2000

(Tabelle) 21

Deutsche Leistungen an den Verband der Vereinten Nationen (Tabelle) 23

Literaturhinweise

Lothar Koch Hüfner: Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Teil 3: Finanzierung des Systems der Vereinten Nationen 1971–1995 · Piel: Finanzierungsproblematik der Vereinten Nationen und pragmatische Lösungsperspektiven unter Berücksichtigung einer alternativen Finanzierungsstrategie für den ordentlichen Haushalt 25
Gabriele Kittel Zitzka: Wandel und Kontinuität 26

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Friederike Bauer Identitätspolitik als Reflex und Gefahr 28
Thomas Schuler Fulcis Angst vor dem Abstieg 29
Thomas Schuler Annans Anlauf zur Reform 30
Siegfried Breier Kleine Schritte in Kyoto 31
Wilfried Koschorreck Beitragsfestsetzung weder gerecht noch transparent 33
Lothar Koch Haushaltsgestaltung nach Vorgabe des US-Kongresses 35

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Albanien, Friedenssichernde Operationen, Liberia, Libyen, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Tadschikistan, Zentralamerika 36

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 43

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

– in alphabetischer Reihenfolge mit Beitrittsdaten 44
– nach Regionalgruppen 45
– nach Gebietsgröße 45
– nach Bevölkerungszahl 46

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;
Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49.– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10.– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister des Landes Brandenburg
Dr. Fredo Dannenbring
Joseph Fischer, MdB, Sprecher der Fraktion von
Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter
am Internationalen Gerichtshof im Haag
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Dr. Reinhard Höppner, MdL,
Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident
der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen
Dr. Klaus Kinkel, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Anemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Vizepräsident
des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
(Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
(Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)
Gerhart R. Baum, Köln
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
Dörte Hahlbohm, Schwäbisch Gmünd
Armin Laschet, MdB, Aachen
Waltraud Schoppe, MdB, Bassum
Dr. Peter-Tobias Stoll, Heidelberg
Dr. Günther Unser, Aachen
Reinhard Wesel, München

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

Im Auftrag des Sicherheitsrats: Friedensmissionen der Vereinten Nationen

Erfahrungen als Beigeordneter Generalsekretär für Planung und Unterstützung
der UN-Friedenseinsätze

MANFRED EISELE

Die Einsätze von Soldaten unter der Flagge der Vereinten Nationen sind ohne Beispiel in der Geschichte. Obwohl der erste derartige Auftrag schon im Mai 1948 mit der Waffenstillstandsregelung für Palästina erteilt wurde (UNTSO) und deshalb 1998 der fünfzigste Jahrestag solcher Einsätze begangen wird, kam dieses Instrument des Sicherheitsrats erst in den neunziger Jahren zur vollen Geltung. Die Praxis der Entsendung von Blauhelmsoldaten hatte sich – gewissermaßen zwischen den Kapiteln VI (»Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten«) und VII (»Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen«) der Charta der Vereinten Nationen angesiedelt – seit Mitte der fünfziger Jahre herausgebildet und bewährt. Das Ende des Kalten Krieges und der durch ihn verursachten Konfrontationslage im Sicherheitsrat führte dann zu einer raschen Zunahme solcher Missionen. Dabei wurden schon bald organisatorische, planerische und personelle Defizite deutlich. Die 1994 erfolgte Einrichtung der Stelle eines Beigeordneten Generalsekretärs für Planung und Unterstützung der Friedenseinsätze im Sekretariat der Vereinten Nationen war ein Schritt zu ihrer Bewältigung.

POLITISCHE AUSGANGSLAGE UND STRUKTURELLER RAHMEN

Mehr als 70 000 Blauhelmsoldaten waren in fast 20 friedenserhaltenden Maßnahmen im Einsatz, als der damalige Untergeneralsekretär für friedenserhaltende Operationen, Kofi Annan, zusammen mit dem damaligen Beigeordneten Generalsekretär für operative Maßnahmen am 1. Juni 1994 den deutschen Kandidaten für den neu geschaffenen Posten eines »Beigeordneten Generalsekretärs für Planung und Unterstützung« im ersten Interview um eine Einschätzung der Schwierigkeiten bat, welche die Vereinten Nationen bei dem stürmischen Aufwuchs an Friedenssicherungsmaßnahmen im Einsatz erfuhren. Schon der politische Entscheidungsprozeß um den als dringend notwendig erachteten Dienstantritt des neuen »Assistant Secretary-General« (ASG) in der für Friedensoperationen zuständigen Hauptabteilung verdeutlichte die Probleme der UN in solchen Bereichen, die rasche Reaktionen erfordern; so zog sich dieser Vorgang bis fast zum Jahresende 1994 hin.

1994 beherrschte der UN-Einsatz in Somalia – im Gefolge eines letztlich gescheiterten amerikanischen Versuches, dem Sieg im Golfkrieg rasch einen weiteren US-Erfolg folgen zu lassen – die Schlagzeilen der Weltpresse. Daneben blickte man mit schlechtem Gewissen auf Rwanda, einen weiteren afrikanischen Konfliktherd. Dort war das Versagen der Welt gegenüber dem Genozid offensichtlich, konnte der eingeschränkte, nachträgliche Blauhelmeinsatz kaum mehr als eine Art Nachlese des Schreckens bewirken.

1994 wurde es populär, den Vereinten Nationen und ihrem Generalsekretär Fehler vorzuwerfen, die von den Mitgliedern des Sicherheitsrats zu verantworten waren. Das UN-Sekretariat ist eben nicht das Machtzentrum der Welt, denn die politischen Entscheidungen werden in den Hauptstädten der 185 Mitgliedstaaten getroffen. In besonderer Weise gilt dies für die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats.

Zukunftsweisend war in solcher Lage die Entscheidung des Rates in Resolution 954 vom 4. November 1994, den Somalia-Einsatz zu beenden. War man zunächst den Vereinigten Staaten nahezu blindlings an das Horn von Afrika gefolgt, so war nun deutlich geworden, daß die Vorstellung, Blauhelmsoldaten könnten eine noch weitgehend nomadisch geprägte Stammesgesellschaft in eine Demokratie westlichen Stils transformieren, völlig unrealistisch gewesen war. Der zweite Teil des Auftrages der UNOSOM, nämlich der Hungersnot im Lande durch Unterstützung humanitärer Hilfsmaßnahmen ein Ende zu setzen, wurde dagegen vollständig erfüllt. Mehr als zweieinhalb Millionen Somalier sind lebende Zeugen dieses oft übersehenen Erfolges der Vereinten Nationen. Der Abzug der mehr als 5 000 Blauhelmsoldaten aus feindseliger Umgebung über die Küste um Mogadischu war ein organisatorisches Meisterstück, auf das jeder Generalstab stolz wäre. Mit geringsten Mitteln und einem äußerst kleinen Stab in New York und der somalischen Hauptstadt wurden nicht nur alle Personen, die zur UNOSOM zählten, ohne einen einzigen Verwundeten repatriert, sondern auch alles UN-eigene Gerät in das UN-Logistikdepot Brindisi verbracht. Dort erst wurde deutlich, daß die Transportkosten per Schiff bisweilen den Restwert des Materials überstiegen hatten – eine der zahlreichen Lektionen aus dem Somalia-Einsatz. Die Vereinten Nationen haben auch in anderen Bereichen versucht, aus den eigenen Fehlern zu lernen. Das wurde 1995 besonders deutlich, als die Erfahrungen aus Mosambik und Somalia unmittelbar in die Planung und Vorbereitung der Einsätze in Haiti und Angola umgesetzt wurden.

Die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (Department of Peacekeeping Operations, DPKO) existiert erst seit 1992. Sie war nach dem Ende des Kalten Krieges auf Grund der massiv angestiegenen Forderungen an die UN im Bereich der internationalen Friedenssicherung geschaffen worden. Seither ist es die einzige Haupt-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Thomas Bruha, geb. 1945, Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht, ist Direktor des Instituts für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg.

Manfred Eisele, Generalleutnant, geb. 1938, war von November 1994 bis Februar 1998 Beigeordneter Generalsekretär der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze. Zuvor Amtschef des Streitkräfteamtes in Bonn und Kommandeur der 12. Panzerdivision der Bundeswehr.

Hans-Peter Kaul, geb. 1943, Leiter des Völkerrechtsreferats des Auswärtigen Amtes, war von August 1993 bis Oktober 1996 stellvertretender Leiter der Politischen Abteilung der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen in New York.

Markus Krajewski, M.S., geb. 1969, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg.

Abteilung des UN-Sekretariats mit wirklich operativem Auftrag, nämlich in Krisen- und Konfliktgebieten nach Vorgaben des Sicherheitsrats tätig zu werden. Die bewußte Integration politischer, planerisch-administrativer und logistischer Expertise in der DPKO hat sich bewährt. Entscheidungsprozesse sind dadurch überschaubar, verringern den Zeitbedarf und schaffen damit Effizienz. Durch ein rund um die Uhr besetztes Lagezentrum ist die jederzeitige Verbindung zu allen Einsatzgebieten weltweit sichergestellt.

Die Einbindung der DPKO in das Sekretariat – eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen – und die Verpflichtungen aus dessen Regeln und Vorschriften (rules and regulations) mindert jedoch häufig die aus operativen Bedingungen zu fordernde Wirksamkeit. Viele solcher UN-Vorschriften haben ein ehrwürdiges Alter. Sie waren geschaffen worden, um die Bedürfnisse einer internationalen Bürokratie der Haushaltskontrolle der Generalversammlung – somit der Mitgliedstaaten – zu unterwerfen. Wenn im Zusammenhang mit friedenserhaltenden Einsätzen beklagt wird, daß Entscheidungsprozesse der Vereinten Nationen zeitaufwendig sind und damit einer notwendigen raschen Reaktion im Wege stehen, sind hier meistens die Ursachen zu finden.

Die Reformvorschläge des Generalsekretärs vom Juli 1997 sprechen diese Schwierigkeiten an. Mit weiterreichender Delegation von Verantwortung auch auf die Einsatzebene wird eine Straffung und Vereinfachung bestehender Vorschriften und Bestimmungen angestrebt. Dabei ist die DPKO drängend und fordernd an der Neugestaltung von Regelungen beteiligt.

ERFAHRUNGEN UND FOLGERUNGEN

Verbesserte Vorbereitungsmaßnahmen

Zu Beginn des Jahres 1995 wurde die für die Friedensoperationen zuständige Hauptabteilung mit einer außergewöhnlichen Herausforderung konfrontiert, nämlich gleichzeitig zwei neue, nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Mandat jedoch vollkommen unterschiedliche Friedensmissionen aufzubauen: für Haiti und für Angola. Gerade in der Vorbereitungs- und Aufstellungsphase dieser beiden Operationen wurden neue Elemente erstmals erprobt. Diese Bewährungsproben waren alles in allem erfolgreich. So wurde der engere Führungsstab der Mission in Haiti (UNMIH) in einem gezielten Vorbereitungsseminar unter Leitung der UN zusammengezogen, um in die spezifischen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen und Anforderungen in Haiti eingewiesen zu werden. Daneben galt es, den bei früheren UN-Missionen beklagten Gegensatz zwischen den zivilen UN-Bediensteten und dem militärischen Personal der Blauhelmkontingente zu überwinden. Hierzu wurde statt paralleler Strukturen und Entscheidungsprozesse mit daraus resultierender Doppelarbeit, Kräfte- und Zeitverschwendung eine einzige integrierte Struktur angestrebt, in der das vertrauensvolle Miteinander an die Stelle mißtrauischer Eifersucht trat. Schließlich ist ein weiterer nützlicher Effekt dieser Zusammenführungen, daß die verantwortlichen Akteure sich nicht erst unter Einsatzbedingungen kennenlernen. Der zeitliche und finanzielle Aufwand solcher Zusammenziehungen ist vergleichsweise gering, der potentielle Nutzen aber erheblich. Wurden bis in die jüngste Vergangenheit auch wichtige Funktionsträger sozusagen ad hoc in den Einsatz geschickt, ist mittlerweile ein beachtlicher Anteil des zivilen UN-Personals durch vorbereitende Ausbildung auf denkbare Einsätze im Rahmen friedenserhaltender Maßnahmen vorbereitet worden. Entsprechende »Pools« von Fachleuten bilden heute ein Personalreservoir, das der DPKO neue Handlungsspielräume eröffnet hat und Flexibilität ermöglicht.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die intensive qualifizierte Ausbildung für zukünftige leitende Verwaltungsbedienstete

(Chief Administrative Officers, CAOs). Ein CAO ist im Rahmen der Einsatzmission als Verantwortlicher für die gesamte UN-Verwaltung zugleich auch das wesentliche Bindeglied zu unterschiedlichsten Abteilungen des UN-Sekretariats in New York, vorwiegend zur DPKO (beispielsweise in Fragen des Haushalts, der Kommunikation und des Personals). Sie oder er vertritt im allgemeinen die Haushaltsvorlagen der jeweiligen Mission persönlich vor den Gremien der Generalversammlung, so vor dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) und dem 5. Hauptausschuß, dem Haushaltsausschuß. Die fundierte Ausbildung dieses Personenkreises wird sich ohne Zweifel in künftigen Friedenseinsätzen auszahlen.

Das Minenproblem

Mit der UNAVEM III in Angola, mandatiert seit dem 8. Februar 1995 (Resolution 976) und mittlerweile in die Folgemitmission MONUA übergegangen, bestätigte sich ein weiteres Mal, daß keine der 43 bisher durchgeführten UN-Friedensoperationen der anderen gleicht. In der Folge der Unterzeichnung des auf die Beilegung des Konflikts zwischen den Bürgerkriegsparteien abzielenden Protokolls von Lusaka vom November 1994 gab auch der Sicherheitsrat mit dem UNAVEM-III-Mandat dem nationalen Aussöhnungsprozeß neuen politischen Schub. Er machte sich allerdings den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, die UN-Friedenstruppe »auf dem Landwege« in die Einsatzorte im ganzen Land zu verbringen. Diese Auflage führte in dem großflächig erheblich verminten Land zu außergewöhnlichen Anstrengungen im Bereich der Minenidentifizierung und -räumung. Insbesondere Koordinationsleistungen im Lande selbst waren unerlässlich. Wo bisher zahlreiche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mehr nebeneinander als miteinander tätig waren, mußten durch ein neuartiges, gestrafftes Management, abgestützt auf eindeutig abgegrenzte Verantwortlichkeiten, die Aktivitäten sowohl der NGOs als auch der UN zur Minenräumung integriert und damit wirksamer werden.

Im Rahmen seines Reformprogramms hat der Generalsekretär alle auf das Minenräumen bezogenen Zuständigkeiten, die bisher sowohl in der DPKO als auch in der bisherigen Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten (DHA) ressortierten, in einem neuen Minenaktionsdienst (Mine Action Service, MAS) gebündelt und ausschließlich der DPKO übertragen. Damit wurde auch eine institutionelle Verknüpfung einer wesentlichen Dimension der modernen Friedenskonsolidierung (peacebuilding) mit der Friedenssicherung (peacekeeping) erzielt. Die daraus resultierende Umstellung auch im Finanzierungsbereich bereitet derzeit noch Probleme. Durch die Verleihung des Friedensnobelpreises 1997 an die Internationale Kampagne zum Verbot der Landminen und die im Dezember 1997 von 122 Staaten in Ottawa abgegebene Absichtserklärung, ein solches Verbot völkerrechtlich verbindlich werden zu lassen, ist die tägliche Herausforderung Minengefahr zusätzlich in den Blickpunkt der Öffentlichkeit getreten. Innerhalb der DPKO wurde der MAS unmittelbar dem ASG für Planung und Unterstützung unterstellt.

Enge Zusammenarbeit mit Truppenstellern und Mandatsgeber

Als unmittelbare Auswirkung der Erfahrungen mit den UN-Missionen in Somalia (UNOSOM) und im früheren Jugoslawien (UNPROFOR) hat die DPKO ein grundlegend neues System der Kostentrückerstattung für truppenstellende Mitgliedsländer entwickelt. Dank der äußerst engagierten und konstruktiven Mitarbeit 53 betroffener (und daher stark interessierter) Truppensteller sowie der damaligen Hauptabteilung Verwaltung und Management (DAM) des Sekretariats ist es gelungen, in der Rekordzeit von nur einem Jahr bis zur Beschlußfassung durch die Generalversammlung das neue Konzept in Kraft zu setzen. Legislative Prozesse beanspruchen im Regelfall auf Grund der zeitaufwendigen Konsultationsmechanismen

deutlich mehr Zeit. In diesem Fall war das Eigeninteresse der Truppensteller gewiß ein wesentliches Motiv. Als Grundlage der Kostenrückerstattung werden nun keine aufwendigen Material- und Fahrzeuginventuren mit fehleranfälligen Zählprozeduren beim Eintreffen im Einsatzgebiet und vor der Rückverlegung nationaler Kontingente durchgeführt. Statt dessen werden allgemeingültige, von vornherein vereinbarte Erstattungssätze genutzt. Dazu werden bereits vor der Entsendung in eine Friedensmission alle erforderlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Mitgliedsländern getroffen.

Das Zusammenwirken von Sicherheitsrat und DPKO ist im allgemeinen reibungslos und sehr konstruktiv. Regelmäßig lädt der monatlich nach der englischen alphabetischen Reihenfolge der Ratsmitglieder wechselnde Präsident die truppenstellenden Mitgliedsländer zu Informationsveranstaltungen ein, wodurch der politische Willensbildungsprozeß für alle Beteiligten transparent bleiben soll. Daneben sind Vertreter des Sekretariats (und damit auch die der DPKO) aufgefordert, ad hoc über aktuelle Entwicklungen in den Friedensmissionen zu informieren. Dennoch bleibt festzuhalten, daß die Mandatserteilung für Friedenseinsätze oftmals für relativ kurze Fristen (drei oder sechs Monate, selten mehr) erfolgt und häufig von politischen Überlegungen – mit Zielrichtung auf die Konfliktparteien – geleitet ist. Für die Planungsverantwortlichen sind solche kurzfristigen Planungshorizonte verständlicherweise eine ständige schwierige Herausforderung.

Um die zeitlich sehr engen Reaktionszeiten zu entkrampfen, werden daher, wo immer möglich, notwendige Verhandlungen mit beteiligten Mitgliedsländern bereits im Vorfeld von Entscheidungen des Sicherheitsrats geführt. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang der Abschluß von Vereinbarungen (Memoranden), die den Anspruch von Truppenstellern auf Kostenrückerstattung regeln. Für eine denkbare Friedensmission in Sierra Leone beispielsweise, für die ein Mandat noch nicht existiert, sind solche Abkommen mit den beteiligten Staaten abrufbereit: sie sind bereits unterzeichnet und könnten in kürzester Frist aktiviert werden.

Bereitschaft zu notfalls robuster Mandatsdurchsetzung

Das herkömmliche Konzept friedenserhaltender Einsätze der Vereinten Nationen stützte sich unwidersprochen und erfolgreich zumindest auf die Zustimmung beider Parteien in einem zwischenstaatlichen Konflikt und auf die unparteiische Rolle der Blauhelmsoldaten. In den auf Entspannung abgestellten Maßnahmen benötigten diese keinen besonderen Schutz, verhielten sie sich doch mit weißgestrichenen Fahrzeugen und eindeutig demonstrierter Friedlichkeit neutral und überparteilich. Da Soldaten der Friedenstruppen inzwischen vor allem in innerstaatlichen Konflikten eingesetzt werden, sind die Konfliktparteien zumeist keine Völkerrechtssubjekte. Sie halten sich oft nicht an internationales Recht, verletzen häufig die Genfer Konventionen und gefährden die bis dahin gültigen Grundsätze für Friedensmissionen der Vereinten Nationen. Somalia und das ehemalige Jugoslawien lieferten dafür deutliches Anschauungsmaterial.

Der notwendige Schutz der Blauhelmsoldaten zwang zum Handeln. Die Initiative Dänemarks, seine Friedenstruppen im Gebiet von Tuzla in Bosnien-Herzegowina im April 1994 mit Kampfpanzern des Typs ›Leopard I‹ zu verstärken, hat hier Zeichen gesetzt. Entgegen den ursprünglichen Vorstellungen der DPKO und des UN-Sekretariats hat sich diese demonstrative Verstärkung des dänischen Kontingents voll bewährt. Angriffe auf unter dem Schutz dänischer Blauhelmsoldaten stehende Hilfskonvois wurden erfolgreich abgewehrt beziehungsweise verhindert. Damit wurde auch für andere Truppensteller deutlich, daß man politischen Willen sichtbar in militärische Handlungsfähigkeit umsetzen muß – auch bei friedenserhaltenden Maßnahmen.

Die vom Sicherheitsrat gebilligte Entsendung der trinationalen

Schnelleingreiftruppe (Rapid Reaction Force) aus britischen, französischen und niederländischen Soldaten nach Bosnien-Herzegowina war die entschlossene Konsequenz. Damit wurden die Konfliktparteien überzeugt, daß sie Verhandlungsbereitschaft zeigen mußten; Ergebnis waren die Vereinbarungen von Dayton. Mit der 60 000 Mann starken, schwer gerüsteten Friedensumsetzungstruppe (IFOR) wurde das verwirklicht, was seither als ›robustes Mandat‹ gilt. Die politische Situation in Washington erlaubte es nicht, die Implementierung des Dayton-Abkommens den von den Verhandlungen ausgeschlossenen Vereinten Nationen zu übertragen, obwohl diese nach wie vor die Friedenstruppen im gesamten ehemaligen Jugoslawien unter ihrer Flagge hatten.

Eines der Nebenprodukte von Dayton war das neue Mandat des Sicherheitsrats vom Januar 1996 (Resolution 1037) für eine Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das vorwiegend von Serben bewohnte kroatische Ostslawonien (UNTAES). Als der Sicherheitsrat statt der vom Generalsekretär geforderten 10 000 Mann starken Truppe nur 5 000 genehmigte (plus 100 unbewaffnete Militärbeobachter), verweigerte er den UN eine ähnlich strukturierte Truppe, wie sie als IFOR für Bosnien-Herzegowina akzeptiert worden war. Allerdings wurde das Mandat für die 5 100 UNTAES-Blauhelmsoldaten in den am schwersten bewaffneten UN-Einsatz, den die Welt bislang gesehen hat, umgesetzt. Panzerbataillone, verstärkte Panzergrenadierbataillone, Kampfhubschrauber, Artillerie und Pioniere bildeten ein überzeugendes Potential, um ›Friedenserhaltung durch Abschreckung‹ zu betreiben. Zur Halbzeit des Mandats war es sogar möglich, ein ukrainisches Panzerbataillon durch Infanterie und Polizei zu ersetzen und damit Entspannungsbereitschaft zu beweisen. Dieser für die künftige Entwicklung von UN-Friedensmissionen richtungweisende Einsatz wurde am 15. Januar dieses Jahres beendet und darf als besonderer Erfolg gelten.

Am anderen Ende des Spektrums der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen findet sich der nahezu klassische Einsatz unbewaffneter Militärbeobachter; so führte die MINUGUA in nur drei Monaten im Frühjahr 1997 die Entwaffnung der am Friedensprozeß beteiligten vormaligen Rebellen in Guatemala erfolgreich durch.

Die an der Realität unterschiedlicher Einsatzbedingungen erprobte Vielfalt so gänzlich unterschiedlicher Optionen eröffnet sowohl dem Sicherheitsrat als politischem Mandatgeber als auch den für die Planung von Friedensmissionen Verantwortlichen in der DPKO Flexibilität und Handlungsfreiräume und ist daher von grundsätzlicher Bedeutung.

Gelernte Lektionen

Die Schaffung der Auswertungseinheit (Lessons Learned Unit, LLU) im April 1995 – Widerspiegelung der Schlußphase jedes Planungsprozesses und folgerichtig der damals neu etablierten Planungsabteilung zugeordnet, für die diese Rückmeldung zunächst bestimmt war – betraf nicht nur die DPKO, sondern strahlte in das gesamte Sekretariat, in Wissenschaft und Forschung sowie auf politische Entscheidungsträger in den Regierungen aus. Dieses Referat ist mittlerweile, wenn auch bescheiden, institutionell verankert.

Die LLU wird durch eine internationale Expertengruppe ausgewiesener Wissenschaftler und Praktiker regelmäßig beraten und wirkt durch Publikationen und Sonderveranstaltungen auch in die interessierte Öffentlichkeit hinein. Der Kernauftrag dieser Einheit besteht darin, durch die unabhängige analytische Auswertung bereits abgeschlossener oder noch andauernder UN-Friedensmissionen Lehren zu ziehen und Empfehlungen für künftige Planungs- und Entscheidungsprozesse zu formulieren. Dabei sind die Adressaten grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von UN-Friedensmissionen beteiligten Akteure: die DPKO, die Mitgliedsstaaten, das Sekretariat mit seinen Hauptabteilungen, das Personal im Einsatzgebiet und sogar der Sicherheitsrat. Die Untersu-

chungsgegenstände sind dabei sowohl auf spezifische Missionen bezogen (wie Somalia oder Rwanda) als auch übergreifend (zum Beispiel im Hinblick auf die Zusammenarbeit der UN mit Regionalorganisationen).

Für die nähere Zukunft wird es darauf ankommen, die Finanzierung der LLU auf eine solidere finanzielle Grundlage zu stellen, als dies gegenwärtig der Fall ist. Das starke Interesse einiger Mitgliedstaaten, aber auch wissenschaftlicher Stiftungen an der Existenz dieses Referats äußert sich in großzügiger Bereitstellung von Finanzmitteln. Es wäre aus Sicht der UN aber wünschenswert, wenn die Staatenvertreter in der Generalversammlung im regulären Haushalt einen Titel für die LLU genehmigten. Damit wäre die Fortführung einer für die Weiterentwicklung der Friedenssicherung wichtigen Querschnittsaufgabe finanziell gesichert.

Ausbildung der Ausbilder

Zunehmend nachgefragt werden DPKO-Ausbildungsangebote zur Vorbereitung von Personal auf die Teilnahme an UN-Friedensmissionen. Während die eigentliche Ausbildung unverändert in nationaler Verantwortung durchgeführt wird, nutzen interessierte Mitgliedsländer darüber hinaus UN-Publikationen und Veranstaltungen unter dem Motto »Train the trainers«, um ihre Ausbilder fundiert weiterzubilden. Die DPKO ist dabei bemüht, das gesamte Spektrum von Anforderungen abzudecken, einschließlich spezieller Aspekte wie Poli-

zeiverhalten und -ausbildung, Beachtung der Menschenrechte und besondere medizinische Anforderungen. Es werden vielfältige audiovisuelle Ausbildungsmaterialien und auf Anforderung Unterstützerguppen (Training Assistance Teams) bereitgestellt.

Entsprechende regionale Seminarveranstaltungen, mit welchen die DPKO bislang Teilnehmer aus insgesamt 74 Mitgliedstaaten erreicht hat, sind bereits für Europa (in Dänemark), für Lateinamerika (in Argentinien), für Asien und den Pazifik (in Indien) und für Afrika (in Ägypten) durchgeführt worden. An je drei 1996 und 1997 durchgeführten Seminaren zur Ausbildung von Ausbildern (in Turin/Italien, Yaoundé/Kamerun und Accra/Ghana) haben insgesamt knapp 200 Ausbilder aus Mitgliedstaaten teilgenommen.

Verfügungsbereitschaftsabkommen

Im Blick auf die Geschwindigkeit, mit der sich Krisen mitunter entfalten, ist die mangelnde Reaktionsfähigkeit der Vereinten Nationen oft und zu Recht beklagt worden. Das System der »Standby«-Vereinbarungen ist die pragmatische Antwort darauf (vgl. »Standby«: neue Wege in der Friedenssicherung. Die Verfügungsbereitschaftsabkommen für Blauhelmeinsätze, VN 2/1996 S. 50ff.). Gegenwärtig haben 68 Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen mit den UN etwa 90 000 Soldaten, zivile Polizeibeamte und andere Experten angeboten. Sie behalten sich die Entscheidung über eine tatsächliche Entsendung jedoch für den Einzelfall vor. Die aus derartigen Standby-

Mehr als 32 000 Mann umfaßte die militärische Komponente der Friedensstreitkräfte der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien Mitte November 1995; größte Truppensteller waren Frankreich, Großbritannien und Pakistan. Zu Beginn des Monats hatte Kofi Annan als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs die Leitung des Hauptquartiers in Zagreb übernommen. Mitte Dezember 1995, nach Abschluß der Vereinbarungen von Dayton, endete die Friedensoperation der Weltorganisation in Bosnien-Herzegowina; an die Stelle der UN-Soldaten trat dort die von der NATO geführte multinationale Friedensumsetzungstruppe (IFOR).



Vereinbarungen entwickelte Datenbasis befähigt die DPKO zur praxisnahen Planung künftiger Friedenseinsätze. In den Fällen, in welchen der Sicherheitsrat den Auftrag zur konkreten Einsatzplanung erteilt hatte, haben sich diese Daten bewährt, so für Einsätze im ostafrikanischen Zwischenseengebiet (Osten des ehemaligen Zaire), in der Republik Kongo (Brazzaville) und in Sierra Leone. Politische Entwicklungen vor Ort haben die Implementierung solcher Einsätze jeweils kurzfristig angehalten. Dagegen konnte zum Beispiel beim Aufbau der Friedensmissionen für Haiti (UNMIH) und Ostslawonien (UNTAES) auf die verfügbaren Daten zurückgegriffen werden, was den Planungsprozeß deutlich beschleunigt hat.

In Ergänzung dieser Verfügungsbereitschaftsabkommen haben einige Mitgliedstaaten eine dänische Initiative aufgegriffen, die eine internationale Einsatzbrigade mit hohem Bereitschaftsstand zum Ziel hat. Der Generalsekretär hat den Planungsstab dieser SHIRBRIG (Standby High Readiness Brigade) im September 1997 in Kopenhagen in Dienst gestellt.

Daneben hat die UN-Generalversammlung einen Vorschlag mehrerer interessierter Staaten – der ›Freunde rascher Reaktion‹ – angenommen und den Generalsekretär mit ihrer Resolution 50/30 aufgefordert, ein schnell einsatzbereites Hauptquartier (Rapidly Deployable Mission Headquarters, RDMHQ) zu schaffen. Die Haushaltsmittel für die erforderlichen acht Dienstposten sind noch nicht verfügbar. Dieses qualitativ gänzlich neue Element wird durch namentlich benanntes und prinzipiell freigegebenes Personal aus der DPKO ergänzt (in der NATO spricht man von ›emarked personnel‹). Dieses RDMHQ kann sowohl als Erkundungs- wie als Vorkommando in Krisengebiete entsandt werden und unmittelbar nach einem Auftrag durch den Sicherheitsrat mit dem Aufbau einer Einsatzmission beginnen.

Analog zu diesen vorbereitenden Maßnahmen im personellen Bereich werden materiell im UN-Materialdepot im italienischen Adria-hafen Brindisi spezielle Sätze an Erstausrüstung (start-up kits) in Gestalt in Container verladener Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Anfangsphase von Friedensoperationen bereitgehalten. Deren Umfang betrug beispielsweise für den (dann nicht abgerufenen) Einsatz in Sierra Leone 75 Seecontainer.

UN-Zivilpolizei

Als die Blauhelmsoldaten der Vereinten Nationen 1988 den Friedensnobelpreis erhielten, waren neben diesen Soldaten auch einige zivile Polizisten im UN-Einsatz. 1997, neun Jahre später, zogen bei Mandatsende alle Soldaten der UNTMIH aus Haiti ab, während unter dem neuem Mandat für die MIPONUH ausschließlich zivile UN-Polizisten im Lande blieben (und die Mission ausdrücklich als ›Polizeimission‹ bezeichnet wurde). Gleichmaßen verblieben nach Abschluß des UNTAES-Mandats als einzige Vertreter der Vereinten Nationen nur UN-Zivilpolizisten in der kroatischen Donauprovinz. Im benachbarten Bosnien-Herzegowina beweisen die mehr als 2 000 Zivilpolizisten der UN, daß ihr Einsatz mittlerweile zentrale Bedeutung für das Engagement der Vereinten Nationen in Konfliktgebieten gewonnen hat. Die Aufgaben der UN-Zivilpolizei reichen aus dem Bereich der Friedenssicherung weit in den Bereich der Friedenskonsolidierung hinein.

Die UN-Polizisten – genaugenommen Polizeibeobachter – besitzen keine Exekutivbefugnisse und sind deshalb auch unbewaffnet; sie führen weder Schlagstock noch Handschellen mit sich. Sie sollen die Tätigkeit der örtlichen Polizei überwachen, Ausbildungs- und Organisationshilfe leisten und dafür Sorge tragen, daß die Bürger in den Krisenregionen Vertrauen zu der Recht und Gesetz verkörpernden eigenen Polizei gewinnen. Die Qualifikationsanforderungen der UN an die Staaten, die Polizeikräfte stellen, sind hoch: Jeder entsandte Polizeibeamte soll wenigstens sechs Jahre Polizeierfahrung haben, muß genügend Englisch sprechen, um Protokolle abfassen zu kön-

nen, und muß ein geländegängiges Fahrzeug (Jeep) sicher beherrschen. Prüfen können die UN nur die beiden letztgenannten Qualifikationen.

Als besonders effektiv haben sich neugeschaffene Prüfergruppen (Selection Assistance Teams) der DPKO erwiesen, die potentielle Kandidaten vor ihrer Entsendung im jeweiligen Heimatland auf ihre Qualifikationen überprüfen und damit sicherstellen, daß nur geeignetes Personal in die Missionen entsandt wird. Im Jahre 1997 sind auf diese Weise von 1 930 getesteten Kandidaten in 13 Ländern lediglich 789 als für den UN-Dienst geeignet ausgewählt worden. Die damit erzielten Einsparungen durch nicht entstandene Entsende- und Repatriierungskosten werden auf etwa 3,5 Mill US-Dollar geschätzt.

Mit der internationalen Zusammenarbeit der Zivilpolizei beschreitet die DPKO für die Vereinten Nationen Neuland. Polizeien wurden für die internen Aufgaben ihrer Heimatländer geschaffen. Grenzüberschreitende Aktivitäten gibt es meist nur in der Verbrechensbekämpfung. Gemeinsame Auffassungen beschränken sich auf regionale Bereiche. Mit der Einladung zu einem Zivilpolizei-Seminar versucht die DPKO, ein gemeinsames Verständnis der Aufgaben unter den Polizeistellern zu fördern.

ZUKUNFTSTAUGLICHKEIT VON ORGANISATION UND KONZEPT

Die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen im Juli 1997 vorgelegten Reformvorschläge haben sich in etlichen Bereichen bereits ausgewirkt. Sein Reformprogramm gibt die Grundlinien der weiteren Entwicklung vor. Moderne Managementvorstellungen, eine kosteneffiziente Verwaltung und mitarbeiterorientierte Führungspraxis sind die Leitlinien des Reformpakets. Transparenz, Dezentralisierung von Zuständigkeiten und Verantwortung sowie eine interne Wiederbelebung der Organisation sind die unmittelbar spürbaren Auswirkungen; in der Anfangsphase war im Sekretariat eine regelrechte Aufbruchstimmung zu spüren. Dem amtierenden Generalsekretär kommt bei der Umsetzung auch unpopulärer Reformmaßnahmen (wie der Streichung von Stellen oder der Neugliederung ganzer Abteilungen) zweifellos zugute, daß er selbst durch jahrzehntelange Erfahrung innerhalb des UN-Systems über ein Maß an Hintergrundwissen und Sachkenntnis verfügt, das ein Seiteneinsteiger nie in vergleichbarer Weise erwerben könnte. Generalsekretär Kofi Annan verfügt seit Beginn seiner Amtszeit über außergewöhnlich starken Rückhalt bei den UN-Bediensteten.

Die Strukturreform des Sekretariats betrifft selbstverständlich auch die DPKO. Die Hauptabteilung nimmt verantwortlich an den Beratungen in den neugeschaffenen Exekutivausschüssen für Frieden und Sicherheit beziehungsweise für Humanitäre Angelegenheiten teil. Von besonderer Bedeutung für die DPKO sind die Straffung und Vereinfachung des Beschaffungswesens, da durch die Umwelt- und Einsatzanforderungen im Rahmen der Friedenseinsätze regelmäßig ein hoher Materialbedarf und -verschleiß festzustellen ist. Innerhalb der kommenden Jahre sollen die weltweit eingesetzten mehr als 10 000 überaus unterschiedlichen Fahrzeuge sukzessive ersetzt werden. Dazu hat die DPKO vorgeschlagen, daß nicht mehr kurzfristig kalkulierte Billigangebote den Zuschlag erhalten sollen.

Auswirkungen in den verschiedensten Arbeitsbereichen der Weltorganisation haben die Fortschritte in der Informationstechnologie. Elektronisch gestützte Kommunikation ist gerade für die DPKO zum unverzichtbaren Hilfsmittel geworden. Ähnliches gilt auch für den Sicherheitsrat: Heute werden digitalisierte Karten der jeweils aktuellen Krisengebiete per Computer abgerufen und sind den Delegationen im Rat sofort verfügbar. Zudem wurden sämtliche UN-Vertre-

tungen der Mitgliedstaaten über E-Mail mit dem UN-Sekretariat vernetzt, was den Zeitbedarf für Informationsaustausch auf Sekunden reduziert.

Zugleich bleibt allerdings das Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen im Hinblick auf das Erfordernis rascher Reaktion in Krisenlagen problematisch. Trotz vorausschauender Vorlage von Vorschlägen für friedenserhaltende Maßnahmen erfolgt deren Behandlung durch die bewilligenden Ausschüsse (ACABQ und 5. Hauptausschuß) erst nach der Mandatserteilung durch den Sicherheitsrat. Oft behindern Praxisferne und das Bemühen um haushälterische Präzision die notwendige beschleunigte Entscheidungsfindung. Mit einem Wort des Generalsekretärs Kofi Annan handeln die Vereinten Nationen oft im Kleinen klug und im Großen unklug (»penny-wise and pound-foolish«) – weil in der Anfangsphase einer Mission zögerlich und restriktiv gehandelt wird, ergeben sich oft hohe Folgekosten. Wenn der Reformprozeß dazu führen wird, daß Erfahrungen im Einsatz Voraussetzung für die Berufung auf Posten mit Entscheidungsbefugnis im Sekretariat werden, ist eine Besserung möglich.

Denn die internationale Friedenssicherung bleibt eine Herausforderung, der sich die Weltgemeinschaft nicht entziehen darf, auch wenn die gegenwärtig rund 15 000 Soldaten, Polizisten und zivilen Experten quantitativ weit weniger sind als die 78 000 weltweit eingesetzten Blauhelmsoldaten während des Höhepunktes der UNPROFOR-Mission im früheren Jugoslawien. Die Vorbereitung des Referendums in Westsahara, die Rückführung von Flüchtlingen nach Tadschikistan oder der kontinuierliche Aufbau der Polizei in Bosnien-Herzegowina sind nur einige aktuelle Beispiele dafür, daß die moderne Friedenssicherung in ihren vielfältigen Dimensionen dazu beiträgt, stabile staatliche Strukturen zu schaffen, den inneren Aussöhnungsprozeß zu fördern und damit letztlich friedliche Lebensbedingungen für die Menschen zu sichern.

Daneben aber gilt es die Defizite zu erkennen, die gerade in jüngster Zeit dazu geführt haben, daß die Vereinten Nationen nicht zu entschlossenem politischem Handeln gefunden haben. Die unentschuldbare Zahlungsverweigerung des größten Beitragsverpflichteten zählt ebenso dazu wie die unverständlich niedrige Beitragsverpflichtung des Mitglieds mit der größten Bevölkerungszahl. Der

Konflikt zwischen der Verpflichtung zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit einerseits und dem Souveränitätsanspruch der Mitgliedstaaten andererseits erfordert weiterführende Diskussion und Handlungsbereitschaft. Konventionen wie diejenigen zum Handeln im Falle von Völkermord oder zum Schutz der Menschenrechte verlangen entschlossenes Handeln, so zum Beispiel in Rwanda oder in Algerien. Humanitäre Maßnahmen dürfen nicht als Ersatz dafür eintreten. Minderheitenschutz war schon eine Forderung des Völkerbundes. Die UN sind dabei nicht viel weitergekommen. Burundi und Kosovo sind nur zwei Bereiche, die hier Handlungsbedarf aufweisen. Wirtschaftsinteressen haben in jüngster Zeit tief auf das politische Geschehen in Konfliktgebieten eingewirkt. Ausländische Kräfte haben mit Söldnern und erheblichem Einsatz von Waffen die Entwicklungen in beiden Kongos bestimmt. In den Resolutionen des Sicherheitsrats ist davon kaum die Rede. Hier besteht ebenso ein Bedürfnis zu zukunftsorientierter Diskussion wie im Falle der ausländischen Unterstützung der Taliban und der afghanischen Heroinproduktion.

In einer Welt, die durch globale wirtschaftliche Vernetzung, grenzüberschreitende Umweltbedrohungen, Möglichkeiten sekundenschneller Kommunikation in »Echtzeit« und die zunehmende Herausbildung neuer regionaler und subregionaler Organisationen geprägt ist, hat das Bemühen um politische Konfliktregelung im rein nationalen Bezugsrahmen stetig an Bedeutung verloren. Die Faszination der »Einen Welt« steht aber weiter gegen die traditionellen Rechtsgrundsätze nationaler Souveränität. Noch immer erklärt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen höchst ungern Konflikte innerhalb von Mitgliedsländern zu einer Bedrohung der internationalen Sicherheit. Aber die Blauhelmsoldaten aus Argentinien, Bangladesch, Ghana und Jordanien, die auf dem Balkan im Einsatz sind oder waren, und die Polizeibeamten aus Dschibuti, Kanada, Niger und Senegal, die in Haiti Dienst tun, führen täglich den Beweis, daß Friedensmissionen im Auftrag der Weltgemeinschaft zu erlebbaren Veränderungen führen können. Zugleich geben sie dem Hauptziel und der zentralen Aufgabe aller 185 UN-Mitgliedstaaten Ausdruck, »den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren«, wie es die Charta der Vereinten Nationen in Kapitel I, Artikel I fordert.

Arbeitsweise und informelle Verfahren des Sicherheitsrats

Beobachtungen eines Unterhändlers

HANS-PETER KAUL

Wie funktioniert der Sicherheitsrat gegenwärtig? Welches sind die Arbeitsmethoden, informellen Verfahren und Praktiken, die zu Resolutionen, Erklärungen und anderen Entscheidungen dieses Hauptorgans der Vereinten Nationen führen? Was muß ein Delegierter derzeit im Sicherheitsrat verfahrensmäßig wissen und tun, was unterlassen, um es »richtig« zu machen? Was schließlich sind Faustregeln und Rezepte für eine erfolgreiche Mitarbeit im Rat? Diesen Fragen geht der folgende Beitrag nach. Er stammt aus der Praxis und soll die derzeitigen Verfahren und Arbeitsmethoden des mit der »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« betrauten Gremiums anschaulich und verständlich machen. Der Verfasser hatte Gelegenheit, die zweijährige Amtsperiode Deutschlands als nichtständiges Mitglied 1995/96 aus der Innenperspektive in New York mitzerleben und mitzugestalten. Sein Beitrag ist insoweit empirischer Natur, als er weithin konkrete per-

sönliche Beobachtungen zu den derzeit im Sicherheitsrat praktizierten informellen Verfahrensweisen widerspiegelt. Zugleich wird versucht, die Praxis des Rates so objektiv wie möglich zu erfassen, und zwar so, wie sie angetroffen und miterlebt wurde.

Außenstehende mag es überraschen: Es ist ein durchaus lohnendes Unterfangen, sich gezielt mit den informellen Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auseinanderzusetzen. Beispielhaft kann auf Ansatz und Haltung des Ständigen Mitglieds Großbritannien hingewiesen werden. Es ist kaum ein Zufall, daß unsere britischen Partner – nach Meinung vieler Beobachter in New York diejenigen, welche die Möglichkeiten und Verfahren des Sicherheitsrats virtuos und oft am besten beherrschen – sich seit langem besonders intensiv mit Verfahrensfragen und Arbeitsmethoden des Rates¹ beschäftigen. Der erste Satz einer älteren, nicht ver-

öffentlichem Dienstanweisung für Nachwuchsdiplomaten an der britischen UN-Mission in New York zu ›Praxis und Verfahrensfragen in den Vereinten Nationen‹ lautet ominös: »das Operieren ... im Rat ... ist sowohl eine Wissenschaft wie auch eine Kunst, die durch Studium und Erfahrung erlernt werden muß«.

›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹: Hinter einem solchen Ansatz steckt offenbar die Überzeugung, daß nur derjenige, der die spezifischen Arbeitsverfahren und -methoden des Gremiums präzise beherrscht und anzuwenden vermag, dort für sein Land wirksam agieren kann. Der Zusammenhang zwischen Arbeitsmethode und Verfahren einerseits und wirksamer Einflußnahme im Rat andererseits wird gewissermaßen als selbstverständlich vorausgesetzt. Anders ausgedrückt: Eine noch so gute Politik und Sachposition, eine noch so wohlbegründete Überzeugung nützen im Sicherheitsrat wenig, wenn man sie nicht verfahrensmäßig zur Geltung bringen kann.

Wandlung des Sicherheitsrats zu einer funktionsfähigen ständigen Konferenz

Die jüngere Praxis des Sicherheitsrats ist dadurch gekennzeichnet, daß dieser je nach Lage mehr oder minder kontinuierlich, oft auch ad hoc, zwischen 20 und 30 Konfliktsituationen der internationalen Politik verfolgt, berät und dazu immer wieder Entscheidungen trifft (meist in der Form von Resolutionen oder durch den Präsidenten abgegebene förmliche Erklärungen). Unter den dem Rat zur Einflußnahme auf friedensbedrohende Situationen zur Verfügung stehenden Instrumenten sind neben seinen Willensbekundungen insbesondere die friedenserhaltenden Maßnahmen – also die vom Sicherheitsrat (nicht vom Generalsekretär) beschlossenen und politisch gesteuerten Friedenseinsätze – und die ebenfalls von ihm beschlossenen, kontinuierlich verfolgten und überprüften Sanktionsregime² bedeutsam.

Generell sind die Friedensoperationen der Vereinten Nationen weiterhin das wichtigste Mittel des Sicherheitsrats, um auf friedensbedrohende Konfliktsituationen durch die Entsendung von Blauhelmsoldaten, Militärbeobachtern, Polizisten oder Zivilpersonal konkret Einfluß zu nehmen. Bedeutung und Zahl der UN-Friedensoperationen waren in den letzten Jahren erheblichen Schwankungen unterworfen. 1994 beziehungsweise 1995 gab es zeitweise 18 UN-Friedensoperationen mit einer Gesamtstärke von bis zu 77 000 Personen. Dafür war vor allem die UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien – die bisher größte und teuerste UN-Friedensmission – verantwortlich. Nach dieser Überdehnung der Kräfte der Vereinten Nationen setzte eine gewisse Trendwende ein; die Zahl der Friedensoperationen und der entsandten Blauhelmsoldaten ging wieder zurück. Die derzeitige Arbeitsweise des Sicherheitsrats reflektiert seine gewachsene Zurückhaltung zur Schaffung neuer Friedenseinsätze. Die Erfahrungen vor allem in Somalia und Bosnien-Herzegowina, aber auch die haushaltsbegründete derzeitige Abneigung der Vereinigten Staaten gegen neue UN-Friedensoperationen haben dazu geführt, daß der Sicherheitsrat derzeit die Aufstellung neuer UN-Friedenstruppen eher vermeidet.

Dies ändert nichts daran, daß Nutzen und Wert der derzeit bestehenden UN-Friedenseinsätze (derzeit 14 mit rund 15 000 Personen) weiterhin im Sicherheitsrat, in den UN allgemein und auch bei den Konfliktparteien in der Regel nicht umstritten sind. Wo Kritik laut wird, betrifft sie meist die Tatsache, daß einzelne Konfliktparteien von den mit einer UN-Friedensoperation verbundenen Möglichkeiten zur Gestaltung des Friedens unzureichenden oder keinen Gebrauch machen.

Betrachtet man nun insgesamt die derzeitige Arbeitsweise des Sicherheitsrats, so ist zunächst daran zu erinnern, daß dieser, begünstigt durch das Ende des Ost-West-Konflikts³, einen bedeutsamen

Funktionswandel vollzogen hat. Während der Kalte Krieg die Funktionsfähigkeit des Rates immer wieder erheblich einschränkte oder zu seiner Lähmung führte, entstand ab 1989/90 eine neue Lage. Zunehmend stimmten die Sowjetunion respektive dann die Russische Föderation und die westlichen Ratsmitglieder in dem Interesse überein, regionale Konflikte primär über den Sicherheitsrat zu lösen. In der Folge wurde der Sicherheitsrat überaus aktiv und produktiv, vor allem im Hinblick auf die Zahl seiner Sitzungen, Resolutionen und Erklärungen.

Aus einer Art Notfall-Institution für internationale Konflikte, relativ selten und sporadisch bei Bedarf ad hoc zusammentretend und dann oft gelähmt, wurde so eine funktionsfähige, nunmehr fast täglich und permanent tagende Konferenz von 15 Staaten zu Fragen des internationalen Friedens und der Sicherheit.

Der Sicherheitsrat ist jetzt, je nach Lage und Notwendigkeit, bei entsprechendem politischen Willen seiner Mitglieder grundsätzlich fähig, zügig auch weitreichende Entscheidungen zu treffen. Es ist wichtig, sich vor Augen zu führen, daß dieser Wandel des Rates zu einem durchaus leistungsfähigen Sachwalter von Weltfrieden und internationaler Sicherheit im Sinne der UN-Charta fortwirkt und aus heutiger Sicht für die überschaubare Zeit keine erneute Änderung sichtbar ist.

Die mit dem Ende der teilweisen Lähmung des Sicherheitsrats verbundene Wandlung zu einem aktiven und funktionierenden Organ wird besonders deutlich, wenn man die Statistik des Rates für die Zeit der nichtständigen Mitgliedschaft Deutschlands 1995/96⁴ mit den Zahlen des letzten Jahres der damals noch vergleichsweise ruhigen deutschen Amtsperiode 1987/88 vergleicht:

- Resolutionen 1995 und 1996: 65 und 56 (1988: 20),
- Erklärungen: 63 und 49 (8),
- förmliche Sitzungen des Rates: 129 und 113 (55),
- informelle Konsultationen des Rates: 251 und 235 (62).

Dabei ist erwähnenswert, daß diese in der offiziellen Statistik des Sicherheitsrats erfaßten Kategorien den Gesamtbereich der Aktivitäten dieses Organs bei weitem nicht abdecken. Hinzu kamen die zahlreichen hier nicht erfaßten Zusammenkünfte: Sitzungen der Sanktionsausschüsse, Treffen des Rates mit Truppenstellern, Abstimmungen mit blockfreien oder von behandelten Themen in besonderem Maße betroffenen Staaten und – für die deutsche Seite besonders wichtig – viele Abstimmungstreffen der Staaten der Bosnien-Kontaktgruppe oder von Redaktions- und Freundesgruppen (etwa der ›Gruppe der Freunde Georgiens‹).

Gruppen im Sicherheitsrat

Die Arbeitsweise des Sicherheitsrats wird weiterhin durch die Existenz verschiedener Gruppen mitgeprägt:

- die fünf Ständigen Mitglieder des Rates, die ›P-5‹ (the five permanent members), also China, Frankreich, Großbritannien, Rußland und die Vereinigten Staaten;
- die westlichen Ständigen Mitglieder (P-3), somit die ›P-5‹ abzüglich Chinas und Rußlands;
- die blockfreien Ratsmitglieder (non-aligned members);
- die nicht-blockfreien Mitglieder (non-non-aligned members), also diejenigen nichtständigen Ratsmitglieder, die nicht zu den Blockfreien gehören.

Die dominierende Position und Einflußnahme der P-5 war auch während unserer Mitgliedschaft 1995/96 durchgängig bemerkbar. Die P-5 oder P-3 arbeiten bei bestimmten Themen des Sicherheitsrats eng zusammen, bei anderen nicht. Unter den P-5 ist die Zusammenarbeit der P-2 (Großbritannien, Vereinigte Staaten) am engsten, die der P-3 am zweitengsten. Unter den P-5 spielt China eine Sonderrolle (es ist grundsätzlich gegen Sanktionen, gegen jegliche ›Eimischung‹ und gegen die Befassung des Rates mit Menschenrechtsfragen). In der Sache vertritt China oft den blockfreien Ratsmitglie-

dem nahestehende Positionen. Die blockfreien Mitglieder vertreten regelmäßig abgestimmte (Ausgangs-)Positionen, ihre Kohärenz ist aber letztlich oft nicht stabil.

Es ist erwähnenswert, daß während der deutschen Mitgliedschaft 1995/96 trotz der gleichzeitigen Präsenz von drei weiteren EU-Mitgliedern (Großbritannien, Frankreich, Italien) eine gemeinsame europäische Politik im Sicherheitsrat weithin nicht erreicht werden konnte. Dies lag vor allem an der Haltung der beiden europäischen Ständigen Mitglieder Großbritannien und Frankreich, die weiterhin ihre »besondere Verantwortung« betonen⁵. Im Gegensatz zu früher nehmen Briten und Franzosen jetzt aber hin, daß die EU-Präsidenschaft im Sicherheitsrat in öffentlichen Sitzungen gelegentlich für die EU eine Erklärung abgibt.

Das Streben nach Konsens

Die augenfälligste prozedurale Entwicklung der letzten Jahre ist sicherlich der dramatische Rückgang der Fälle, in denen Ständige Mitglieder ein Veto einlegen. Während zwischen 1946 und Ende Mai 1990 234mal ein Veto⁶ eingelegt wurde, gab es danach bis zum 28. Februar 1998 nur sechs (unter Einschluß des Votums eines Ständigen Mitglieds gegen eine Wiederwahl von UN-Generalsekretär Boutros-Ghali: sieben) Vetos.

Abgesehen vom Verfahren der Bestellung eines neuen Generalsekretärs wurde während der deutschen Amtsperiode 1995/96 nur ein einziges Veto eingelegt, und zwar am 17. Mai 1995 von den USA gegen einen Entschließungsentwurf zum Nahen Osten, in der »die von der Besatzungsmacht Israel vorgenommene Enteignung« von 53 Hektar Land in Ost-Jerusalem für ungültig erklärt werden sollte. Ein absehbares russisches Veto wurde in einem Fall abgewendet. Es hatte am 22. November 1995 gegen den dann als Resolution 1021(1995) verabschiedeten Text zur Aufhebung des Waffenembargos gegen Bosnien-Herzegowina gedroht und wurde dadurch unmöglich gemacht, daß über diesen Entschließungsentwurf zuerst abgestimmt wurde und – obwohl nur eine Viertelstunde später – erst danach über die von der russischen Seite dringlich gewünschte Sanktionsaussetzung gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit Resolution 1022. Für sich war das ein instruktiver Fall, wie durch eine günstige Verfahrensentscheidung eine höchst unerwünschte Substanzentscheidung vermieden werden kann.

Das nunmehr regelmäßige Streben nach Konsensentscheidungen beruht einerseits auf der Verminderung der Gegensätze nach dem Ende des Kalten Krieges, andererseits auf einem gestärkten gemeinsamen Wunsch der Ratsmitglieder, im Rat selbst die Fähigkeit zur Zusammenarbeit intakt zu halten und nach außen Geschlossenheit und Funktionsfähigkeit dieses Organs zu demonstrieren.

Die die derzeitige Arbeitsweise des Rates kennzeichnende Tendenz, einvernehmliche Entscheidungen anzustreben, wird meist auch dann praktiziert, wenn dies objektiv nicht wirklich notwendig wäre (etwa bei Resolutionsentwürfen, bei denen bereits eine klare Mehrheit gesichert ist und kein Veto droht). Diese informelle und jetzt weitgehend beachtete Konsensregel ist daher manchmal in New York bereits als »ehernes Gesetz« apostrophiert worden. Die mit dieser Regel verbundene Praxis bedeutet, daß weithin jede einzelne Frage – oft unter erheblichen Mühen für die Beteiligten – bis zu einem Kompromiß ausdiskutiert wird. Vor allem Ständige Mitglieder haben, wenn sie dabei taktisch die Rolle eines schwierigen und anspruchsvollen Partners übernehmen, damit eine gewisse zusätzliche Hebelwirkung für eventuelle Konzessionen und die Möglichkeit, Beratungen des Rates recht langwierig zu gestalten. Auf der anderen Seite müssen auch sie erhebliche Abstriche bei der Durchsetzung eigener Ziele hinnehmen.

Vermeidung von Verfahrensstreitigkeiten

Wie viele andere Delegierte zum Sicherheitsrat hat auch der Verfasser 1995/96 bei der täglichen Arbeit die »Vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats«⁷ vorsorglich stets bei sich getragen. Im Kopf war auch das sogenannte Buchrucker-Papier⁸ präsent, eine interne Handreichung des Auswärtigen Amtes aus dem Jahre 1973: eine präzise Darstellung aller denkbaren prozeduralen Tricks und Manipulationen mittels der Geschäftsordnung, mit denen allein am Ergebnis interessierte, zu allem entschlossene Delegierte noch in den achtziger Jahren häufig arbeiteten. Diese Sorgen erwiesen sich jedoch als unbegründet. Aus der gesamten Zeit unserer Mitgliedschaft im Sicherheitsrat 1995/96 ist dem Verfasser nur eine Situation erinnerlich, in der das ernsthafte Risiko einer Abstimmung im Sicherheitsrat über eine Prozedurfrage drohte⁹.

Die jetzige informelle Praxis des Sicherheitsrats, Abstimmungen über Verfahrensfragen möglichst zu vermeiden, stellt eine bemerk-



Mit der Aufgabenstellung, »diejenigen Friedens- und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die für die Aushandlung einer Gesamtregelung der jugoslawischen Krise erforderlich sind«, wurde am 21. Februar 1992 vom Sicherheitsrat mit seiner Entschließung 743 (Text: VN 2/1992 S.76) die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) gegründet; im Bild: Einsatzbesprechung unter Leitung des indischen Generalleutnants Satish Nambiar, des Befehlshabers der Blauhelmsoldaten im ehemaligen Jugoslawien, im August 1992 in Zagreb. In der Folge wurde der Weltorganisation immer wieder Versagen im Fall Jugoslawien vorgeworfen. Indes wird die »pauschale Behauptung vom Versagen der Vereinten Nationen ... durch den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse nicht belegt. Die UN wurden von wichtigen Mitgliedsländern zum Sündenbock für ihr eigenes Versagen gemacht oder benutzt, um nationalstaatliche Interessen zu kaschieren.« (Andreas Zumach, Dayton – kein Synonym für Frieden. Nach dem angeblichen Versagen der Vereinten Nationen: absehbares Scheitern der NATO-Mission, VN 1/1997 S.10)

kenswerte Änderung in seiner Arbeitsweise dar. In der Vergangenheit waren förmliche Treffen des Rates häufig auch durch Abstimmungen über Verfahrensfragen geprägt. So gab es früher auch nicht selten Abstimmungen über die Annahme der Tagesordnung. Eine weitere Abstimmung über eine Prozedurfrage, die fast routinemäßig stattfand, betraf die Einladung an die PLO zur Teilnahme an einer förmlichen Ratssitzung. Seit Ende Februar 1994 läßt der Sicherheitsrat jedoch die Teilnahme der PLO an förmlichen Sitzungen auch ohne vorangegangene Abstimmung zu.

Natürlich bedeutet das Vermeiden von Abstimmungen über Prozedurfragen in der neueren Praxis nicht, daß es keine oder deutlich weniger Meinungsverschiedenheiten unter den Ratsmitgliedern über Verfahrensfragen gibt. Solche weiterhin auftretenden prozeduralen Meinungsverschiedenheiten, hinter denen sich fast immer Unterschiede in der Sache und das taktische Bemühen um eine gute Ausgangslage für die eigene Sachposition verbergen, werden im Sicherheitsrat nunmehr fast immer politisch ausgetragen, also in informellen Verhandlungen und Kompromissen gelöst.

Transparenz und Rechenschaftspflichtigkeit

Die um 1990 eingeleitete Wiederbelebung des – seither im wesentlichen gleichbleibend aktiven und funktionsfähigen – Sicherheitsrats führte nicht unerwartet dazu, daß vor allem seine Ständigen Mitglieder unter erheblichen Reformdruck gerieten. Es wurden zunehmend zwei Forderungen erhoben, welche die Arbeitsweise und Verfahren des Rates betreffen und auch von gewisser grundsätzlicher Bedeutung für das Verhältnis des Sicherheitsrats zur Generalversammlung sind: das Verlangen nach mehr Transparenz (transparency) und nach größerer Rechenschaftspflichtigkeit (accountability) des Organs gegenüber allen Mitgliedstaaten der Weltorganisation.

Die Forderung nach Transparenz betrifft die von vielen UN-Mitgliedern beklagte Undurchsichtigkeit der Arbeitsmethoden und Entscheidungsverfahren des Sicherheitsrats. Die Forderung nach größerer Rechenschaftspflichtigkeit des Rates geht davon aus, daß dieser grundsätzlich ein repräsentatives, die Interessen der UN-Mitglieder vertretendes Hauptorgan der UN ist und er seine Verantwortung für Weltfrieden und internationale Sicherheit für alle UN-Mitglieder wahrnehmen muß. Die keineswegs abgeschlossene Debatte in den Vereinten Nationen über diese Forderung findet ihren konkreten Ausdruck vor allem in regelmäßigen Diskussionen darüber, wie die Berichtspflicht des Sicherheitsrats gegenüber der Generalversammlung ausgestaltet werden soll.

Vermutlich haben bestimmte Ständige Mitglieder anfänglich beide Forderungen als Zumutung, ja fast als Sakrileg empfunden. Zugleich ist jedoch fairerweise festzustellen, daß vor allem die Forderung nach mehr Transparenz nicht nur in den UN allgemein, sondern auch im Sicherheitsrat seit drei oder vier Jahren prinzipiell anerkannt und nicht mehr umstritten ist. Wer gegen diese Forderung, die auch bei der in der Generalversammlung andauernden Debatte zur Erweiterung des Sicherheitsrats eine wichtige Rolle spielt, angehen würde, würde sich eines schweren Verstoßes gegen die in den Vereinten Nationen derzeit herrschende »politische Korrektheit« schuldig machen.

Bescheidene Verfahrensreformen

Um die praktische Bedeutung der Forderung nach Transparenz der informellen Beratungen und Entscheidungsverfahren des Sicherheitsrats zu verstehen, erscheint es zweckmäßig, sich die Lage konkret vor Augen zu führen, in der sich die üblichen Beobachter seiner Tätigkeit – also die diplomatischen Vertreter von am Geschehen im Sicherheitsrat interessierten, dem Rat jedoch selbst nicht angehörenden UN-Mitgliedstaaten – noch etwa 1992/94 befanden. Das Prinzip der Vertraulichkeit der informellen Konsultationen des Sicherheits-

rats galt damals fast noch absolut. Daher mußten bei informellen Konsultationen die Sicherheitsrats-Referenten von Nichtmitgliedern so lange im Vorraum des Sicherheitsrats-Saals (mitunter »deutsche Lobby« genannt, weil die Einrichtung von Deutschland gestiftet wurde) förmlich herumlungern, bis einmal die Tür aufging und ein herauskommender Delegierter eines Ratsmitglieds vertraulich um Informationen dazu angegangen werden konnte, welches Thema im Sicherheitsrat mit welchem Tenor von welcher Delegation gerade angesprochen wurde. Es versteht sich, daß diese Lage und diese Art der Informationsbeschaffung – zumal zu einer Zeit, in der etwa der Krieg im ehemaligen Jugoslawien tobte und der Sicherheitsrat laufend damit befaßt war – ebenso unzutraglich wie unzuverlässig war.

Angesichts der immer lauter werdenden Rufe nach mehr Transparenz wurde schließlich im Oktober 1994 auf Vorschlag des britischen Botschafters Sir David Hannay beschlossen, daß der jeweilige Präsident des Sicherheitsrats nach Konsultationen des Rates den Delegationen von Nichtmitgliedern jeweils zusammenfassende Unterrichtungen über Themen und Verlauf dieser informellen Konsultationen erteilen sollte. Diese Praxis ist seither fortgeführt worden. Während der deutschen Präsidentschaft im Juni 1995 respektive August 1996 war die deutsche Delegation unter den Botschaftern Detlev Graf zu Rantzau und Tono Eitel in besonderem Maße bemüht, diese Treffen substantiell und informativ zu gestalten.

Erwähnenswert ist auch, daß die britische Delegation zum Rat, anscheinend ebenfalls auf ständige Weisung ihres Botschafters, gleichfalls seit Oktober 1994 die Praxis befolgt, die weiterhin im Vorraum des Sicherheitsrats-Saals wartenden Beobachter jeweils ad hoc über die aktuellen Beratungen zu unterrichten. Dieses Beispiel eines ergänzenden, sozusagen nationalen Unterrichtsangebots ist auch von anderen Delegationen aufgegriffen worden (doch längst nicht von allen). Während unserer Mitgliedschaft 1995/96 war das deutsche Sicherheitsratsteam seinerseits intensiv bemüht, unseren Ruf als ein an Transparenz und Informationsweitergabe interessiertes zuverlässiges Ratsmitglied zu festigen.

Vor allem in Reaktion auf die bis heute virulente Forderung nach Durchschaubarkeit hat sich der Sicherheitsrat seit 1993 mehrfach mit Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz wie seiner Arbeitsmethoden befaßt und dazu Mitteilungen oder Erklärungen¹⁰ abgegeben. In diesem Zusammenhang erscheinen vor allem folgende begrenzte Verfahrensverbesserungen der Sicherheitsrats-Praxis bedeutsam (auch wenn sie von vielen als unzureichend oder halbherzig betrachtet werden):

- die im Dezember 1994 eingeführte Übung, daß jeweils vor Beschlüssen des Rates zu Friedenseinsätzen zunächst angemessene Konsultationen mit Staaten stattfinden, die Truppen oder Material für diese UN-Operationen stellen (dies war zugleich ein ausdrückliches Anliegen der deutschen Präsidentschaft im August 1996);
- die vermehrte Nutzung von offenen sogenannten Orientierungsdebatten des Rates, bei denen im Rahmen einer förmlichen Sitzung unter Teilnahme auch von Nichtmitgliedern ein vom Rat behandeltes aktuelles Thema – meist auf der Grundlage eines Berichts des UN-Generalsekretärs – zur Orientierung über die dabei nach Meinung der Teilnehmer vom Sicherheitsrat zu verfolgende Linie beraten wird;
- die Abhaltung von »Arria-Treffen« der Ratsmitglieder mit Vertretern anderer Staaten oder internationaler Institutionen (regelmäßig mit hochrangigen Besuchern, so dem früheren Präsidenten des Jugoslawien-Tribunals, Antonio Cassese); diese nach dem früheren UN-Botschafter Venezuelas benannten Beratungen über sicherheitsratsrelevante Fragen finden nicht im Konsultationsraum des Rates statt und können von jedem Ratsmitglied vorgeschlagen und geleitet werden (etwa seit 1993);
- die routinemäßige Veröffentlichung und Verteilung des vorläufigen Arbeitsprogramms des Sicherheitsrats für den nächsten Monat auch an Nichtmitglieder des Rates (seit 1993);
- die regelmäßige Ankündigung von informellen Konsultationen des Sicherheitsrats-Plenums im täglich erscheinenden »Journal« der Vereinten Nationen, die möglichst mit einer informativen Umschreibung des Themas (etwa »Die Lage in Bosnien« anstelle der kryptischen Bezugnahme auf ein »Schreiben des Ständigen Vertreters« des Staates X) versehen sein sollte.

Die verschiedenen Formen von Äußerungen des Sicherheitsrats

Bei den Äußerungen, die vom Sicherheitsrat oder die für den Sicherheitsrat gemacht werden, lassen sich im wesentlichen fünf Formen unterscheiden:

- Resolutionen;
- förmliche Erklärungen des Sicherheitsrats, die vom Präsidenten im Namen des Rates abgegeben werden (jetzt üblicher englischer Terminus: »presidential statement«);
- Schreiben des Ratspräsidenten;
- mandatierte beziehungsweise abgestimmte Erklärungen, die der Ratspräsident gegenüber der Presse abgibt;
- sonstige Erklärungen des Präsidenten gegenüber der Presse, die er kraft seines Amtes, aber in persönlicher Verantwortung abgibt.

Resolutionen, förmlichen Erklärungen und förmlichen Schreiben des Präsidenten ist gemeinsam, daß sie den Charakter von Beschlüssen (decisions) des Sicherheitsrats haben und in ihm genauestens abgestimmt sind, oft unter großen Mühen, Wort für Wort. Darüber hinaus haben Resolutionen und förmliche Erklärungen des Präsidenten gemeinsam, daß sie jeweils in förmlichen Sitzungen des Rates verabschiedet werden.

Im Vergleich zu früher tendieren die derzeit vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen dazu, länger, inhaltsreicher und komplexer zu sein. Dies wird überaus deutlich, wenn man beispielsweise die bekannte Nahost-Resolution 242(1967) mit den während der letzten Amtsperiode Deutschlands im Sicherheitsrat erarbeiteten Resolutionen 1031(1995) und 1088(1996) betreffend die Mandatierung der NATO-geführten multinationalen Friedensumsetzungstruppe (IFOR) respektive Stabilisierungstruppe (SFOR) vergleicht. Das entspricht andererseits der immer wieder vertretenen Forderung, der Sicherheitsrat solle möglichst präzise und nachvollziehbare Entscheidungstexte verabschieden, insbesondere bei der Mandatierung von UN-Friedensoperationen. Darüber hinaus sind einige Entschlüsse – etwa Resolution 1022(1995) zur Aufhebung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien – technisch so schwierig, daß sie selbst für Experten kaum mehr verständlich sind.

»Präsidentielle Erklärungen« – in Wahrheit förmliche Erklärungen des Sicherheitsrats, verlesen von seinem Präsidenten – erfordern Konsens. Dies ist ein wichtiger Unterschied dieser Erklärungen gegenüber Resolutionen, denen sie in ihrer Wirkung nahe kommen. Da somit auch nichtständige Ratsmitglieder bei Erklärungen grundsätzlich eine Art stillschweigende Veto-Macht haben, kann es paradoxerweise schwieriger sein, eine förmliche Erklärung im Sicherheitsrat durchzubringen, als eine Resolution (für die 9 Ja-Stimmen ohne ein Nein eines Ständigen Mitglieds erforderlich sind). Erklärungen des Sicherheitsrats haben im Zusammenhang mit dem beschriebenen Streben des Rates nach Konsens in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Dies wird auch dadurch sichtbar, daß diese Dokumente seit 1994 als Jahresreihe mit eigenem Kürzel »S/PRST/...«, gefolgt von der Jahreszahl und der Nummer der Erklärung, herausgegeben werden.

Die Frage, ob der Sicherheitsrat für eine bestimmte Stellungnahme von der Form der Resolution oder der förmlichen Erklärung Gebrauch machen will, wird nach politischem Ermessen entschieden. Resolutionen werden für bedeutsamere Entscheidungen (oft mit Regelungscharakter) genutzt. Die Frage kann auch heftig umstritten sein. Eine Episode aus der deutschen Amtszeit 1995/96 mag dies verdeutlichen. Kurz nach Verabschiedung der vom Verfasser dieses Beitrags entworfenen Resolution 1034(1995) des Sicherheitsrats zu den Massentötungen von Srebrenica im Dezember 1995 strebte die russische Delegation mit großem Nachdruck an, nunmehr kroatische Verbrechen auf gleicher Stufe in einer möglichst mit der Entschließung 1034 deckungsgleichen »Spiegel-Resolution« zu verurteilen. Nach Absprache mit Botschafter Eitel und Bonn habe ich daher am Neujahrsmorgen 1996 einen Entwurf für eine eingehende Erklärung des Rates geschrieben, der die kroatischen Verbrechen präziser als der russische Resolutionsentwurf auflistete, weil der russische Entwurf – in dem Bestreben, Gleichwertigkeit mit Srebrenica herzustellen – Sprache und Elemente der Srebrenica-Resolution 1034 repetiert hatte. Nach einer mehrere Tage andauernden, kontroversen und schwierigen Konkurrenzsituation zwischen dem russischen Resolutionsentwurf und dem deutschen Entwurf für eine Ratsklärung wurde der deutsche Text schließlich am 8. Januar 1996 angenommen (S/PRST/1996/2).

Erklärungen des Präsidenten vor der Presse werden normalerweise nicht im Sicherheitsrat ausgehandelt. Die Praxis des Rates geht insoweit dahin, daß man dem Präsidenten vertraut, er werde den wesentlichen Gehalt der Beratungen korrekt wiedergeben. Bei besonders wichtigen oder heiklen Themen kommt es aber auch vor, daß die Elemente seiner Erklärung vor der Presse im Sicherheitsrat zuvor Wort für Wort abgestimmt werden. Man kann dann von »mandatierten« Presseerklärungen des Präsidenten sprechen. Nach der informellen, aber etablierten Praxis des Sicherheitsrats muß der Präsident dann durch bestimmte Formulierungen deutlich machen, daß er für alle Ratsmitglieder spricht (zum Beispiel: »Die Mitglieder des Rates sind der Auffassung« oder »Die Mitglieder des Rates verurteilen«). Allerdings ist insoweit die Praxis des Sicherheitsrats nicht immer konsistent.

Die Ratsmitglieder haben dagegen bisher konsequent immer wiederkehrenden Vorschlägen widerstanden, bei informellen Konsultationen des Plenums auch Nichtmitglieder (beispielsweise Vertreter von Konfliktparteien) zuzulassen oder anzuhören¹¹.

Auch im Bereich der Rechenschaftspflichtigkeit ist etwas Bewegung in Sachen Reform zu verzeichnen. Im Sommer 1997 hat der Sicherheitsrat Einvernehmen darüber erreicht, daß die Ratspräsidenten nunmehr jeweils die Möglichkeit haben sollen, dem Jahresbericht des Sicherheitsrats an die Generalversammlung eine persönliche Stellungnahme beizufügen, wie sich die Arbeit des Rates im Monat ihrer Präsidentschaft gestaltet hat. Es ist zu hoffen, daß sich daraus bessere Informationsmöglichkeiten für Nichtmitglieder sowie weitere konstruktive Verfahrensvorschläge ergeben werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß sich die Arbeitsmethoden des Rates und seine Verfahren seit etwa 1992/93 in einem Prozeß fortlaufender, auch kritischer Überprüfung befinden¹². Sie werden vom Rat durch vorsichtige Änderungen seiner informellen Praxis – also auf der Grundlage eines graduellen, evolutionären Ansatzes – in kleinen Schritten angepaßt.

Dagegen hat der Sicherheitsrat bisher zwei andere Wege konsequent vermieden: Charta-Änderungen oder Änderungen seiner 1946 angenommenen, zuletzt 1982 revidierten Vorläufigen Geschäftsordnung. Dahinter steht vor allem das Bestreben der Ständigen Mitglieder, daß der Sicherheitsrat Herr seines eigenen Verfahrens bleiben und eine Einschränkung seines Handlungsspielraums durch bindende neue Vorschriften möglichst vermieden werden soll.

Die verschiedenen Formen von Beratungen des Sicherheitsrats

Es ist möglich, den Begriff »Beratungen« als Oberbegriff für im wesentlichen drei Verfahrensweisen zu gebrauchen:

- förmliche Sitzungen des Sicherheitsrats (formal public meetings), sie finden öffentlich und im Saal des Sicherheitsrats statt;
- informelle Konsultationen des Sicherheitsrats-Plenums (informal consultations of the whole), welche nichtöffentlich sind und in dem 1974 gebauten besonderen Konsultationsraum neben dem Sicherheitsrats-Saal abgehalten werden;
- sonstige informelle Konsultationen einzelner, mehrerer oder aller Ratsmitglieder (naturgemäß nichtöffentlich, ad hoc und ohne vorgeschriebenen Ort).

Förmliche Ratssitzungen dienen dazu, Resolutionen oder förmliche Erklärungen des Sicherheitsrats zu verabschieden oder öffentliche Aussprachen einschließlich sogenannter Orientierungsdebatten abzuhalten. Bei der Verabschiedung von Resolutionen werden üblicherweise von den Ratsmitgliedern Erklärungen abgegeben. Diese können entweder politische Erklärungen zu dem behandelten Thema oder Erklärungen zur Stimmabgabe sein und wahlweise vor oder nach Verabschiedung der Resolution abgegeben werden. Bei der Verabschiedung einer Erklärung wird diese vom Präsidenten verlesen; andere Ratsmitglieder können nicht zur Sache sprechen. Bei der Verabschiedung von Resolutionen und förmlichen Erklärungen ist die gesamte Beratungs- und Verhandlungsarbeit für den Text bereits abgeschlossen. Daher wird gelegentlich die Kritik laut, die entsprechende förmliche Ratssitzung, die einem genau festgelegten Drehbuch folgt, sei »bloßes Theater«. Hinsichtlich der Verabschiedung von Resolutionen ist dies aber nicht richtig, weil bei dieser Gelegenheit Erklärungen abgegeben werden, denen nicht nur die Ratsmitglieder selbst einige Bedeutung beimessen.

Die eigentlichen politischen Beratungen und Verhandlungen finden primär in den informellen Konsultationen des Plenums statt. Diese werden regelmäßig von den Botschaftern der Mitglieder oder ihren Vertretern wahrgenommen und sind trotz der Bezeichnung als »informell« weitgehend formalisiert: mit präziser Agenda, Leitung durch den Ratspräsidenten, Rednerliste und Simultanübersetzung (es

wird aber kein Protokoll geführt). An den Konsultationen dürfen Vertreter von nicht dem Sicherheitsrat angehörenden UN-Mitgliedstaaten nicht teilnehmen. Dagegen ist regelmäßig ein hochrangiger Vertreter des Generalsekretärs anwesend, um einerseits die Aussprache für das UN-Sekretariat zu verfolgen, andererseits für Fragen und Unterrichtungen der Ratsmitglieder zur Verfügung zu stehen. Bei Beratungen über den Entwurf einer Resolution oder Erklärung werden diese informellen Runden oft dazu genutzt, dann, wenn der Text eine gewisse Reife erlangt hat und nur noch wenige eher politische Fragen übriggeblieben sind, auf der politischen Ebene der Botschafter eine abschließende Einigung oder Kompromißlösung herbeizuführen. Dafür sind sie in der Tat gut geeignet. Dagegen lehrt die Erfahrung immer wieder, daß die informellen Konsultationen des Plenums wenig geeignet sind, einen solchen Text von Grund auf zu erarbeiten oder umfassend auszuhandeln.

In dem letztgenannten Bereich liegt nach der derzeitigen Praxis des Sicherheitsrats die Hauptbedeutung der obigen dritten Kategorie von Beratungen: der sonstigen informellen Konsultationen einzelner, mehrerer oder aller Ratsmitglieder. In diesem Bereich gibt es so gut wie keine Regel. Die Praxis des Sicherheitsrats und seiner Mitglieder ist flexibel, dynamisch und vielfältig. Solche informellen Konsultationen können etwa sein: Gespräche des Ratspräsidenten mit einem Ratsmitglied, Abstimmungstreffen und Textarbeit mehrerer Ratsmitglieder oder auch die Arbeit von speziell eingesetzten Redaktionsgruppen (drafting groups) auf Expertenebene, um eine Resolution auszuhandeln. So hat etwa Botschafter Eitel bei Beginn der deutschen Präsidentschaft im August 1996 den Ratsmitgliedern in einer Note mitgeteilt, er werde »in geeigneten Fällen die Delegation von Textarbeit an Ad-hoc-Arbeitsgruppen auf der Ebene von Botschaftern oder Experten« vorschlagen.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß sich in der Praxis der letzten Jahre eine bedeutsame Tendenz ergeben hat, zu bestimmten Regionalkonflikten themenbezogene, in ihrer Mitgliedschaft umrissene »Freundesgruppen« (friends of...) oder ähnliche Gruppierungen zu bilden. Sie weisen die Besonderheit auf, daß sie als Redaktionsgruppen für Texte des Sicherheitsrats fungieren und daß ihr außer Ratsmitgliedern auch Nichtmitglieder angehören können. Solche Gruppierungen gibt es unter anderem zum ehemaligen Jugoslawien, zu Georgien/Abchasien, Haiti, Angola, Rwanda, Burundi und Liberia. Entstehungsgeschichte, Funktion, Zuständigkeit und Zusammensetzung sind dabei recht unterschiedlich. Solche Gruppen werden im Rahmen des Sicherheitsrats gebildet, wenn sich die Notwendigkeit abzeichnet, eine bestimmte Konfliktsituation über längere Zeit kontinuierlich in diesem Organ zu behandeln. Für die Mitgliedschaft eines Landes in einer solchen Gruppierung ist nach der zu beobachtenden Praxis anscheinend ein bestimmtes Maß von Nähe, Interesse und Betroffensein von einem Regionalkonflikt erforderlich, dazu eine hinreichende Fähigkeit und Bereitschaft, einen eigenständigen Beitrag zu leisten. Es überrascht nicht, daß die auf ihre Vorrangstellung bedachten Ständigen Mitglieder des Rates die Institution der Freundesgruppen nicht besonders schätzen und tendenziell versuchen, Neubildungen abzuwehren.

Soweit diese Gruppen als Redaktionsgruppen für Sicherheitsrats-Texte fungieren, sind sie besonders bedeutsam für Staaten, welche nicht dem Sicherheitsrat angehören. Wegen des Initiativ- und Gestaltungsprivilegs solcher Gruppen für Texte des Rates geben sie den letztgenannten Staaten eine Möglichkeit, in begrenztem Umfang auf Entscheidungen des Sicherheitsrats Einfluß zu nehmen. Deutschland gehört in New York seit 1993/94 der Kontaktgruppe zum ehemaligen Jugoslawien – die anderen Mitglieder sind Frankreich, Großbritannien, Rußland und die Vereinigten Staaten – sowie der genauso zusammengesetzten »Gruppe der Freunde Georgiens« an. Wie bereits vor der Amtsperiode 1995/96 hat Deutschland auch nach dem Ausscheiden aus dem Sicherheitsrat am Jahresende 1996 seither so wei-

Der Werdegang einer Resolution

Das zu einer Resolution oder auch zu einer förmlichen Erklärung des Sicherheitsrats führende Verfahren durchläuft meist mehrere Phasen. Da sich das meiste davon hinter den Kulissen abspielt, ist es für Außenstehende erfahrungsgemäß nicht ganz einfach, den Werdegang etwa einer Resolution konkret nachzuvollziehen. Der Prozeß, der üblicherweise zu einer Resolution des Sicherheitsrats führt, soll hier beispielhaft dargestellt und in seinen verschiedenen Phasen veranschaulicht werden. Dabei gilt es jedoch zu beachten, daß es sich dabei lediglich um einen illustrativen Anhalt handelt. Beliebige Abwandlungen sind möglich und vorgekommen. Auch weiterhin ist es beispielsweise möglich, daß der Sicherheitsrat in einer akuten Konfliktsituation buchstäblich über Nacht und aus dem Stand heraus eine Resolution erarbeitet.

In dem folgenden Beispiel wird eine Situation zugrundegelegt, die in der derzeitigen Praxis des Sicherheitsrats recht häufig vorkommt: Ein bestimmter Regionalkonflikt wird vom Sicherheitsrat über längere Zeit auch deshalb in bestimmten Abständen immer wieder behandelt, weil in die betreffende Region eine UN-Friedenstruppe entsandt worden ist, deren Mandat verlängert, vielleicht geändert oder beendet werden soll. Unter einer solchen Annahme dürfte der Prozeß im wesentlichen in folgenden Teilschritten – Abweichungen sind jederzeit möglich – verlaufen:

1. Es erscheint ein Bericht des Generalsekretärs über den Fortgang der betreffenden Friedensmission. Häufig enthält er Empfehlungen und Vorschläge.
2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats berichten darüber an ihre Außenministerien und holen gegebenenfalls Weisungen auch zu den Vorschlägen und Empfehlungen des Generalsekretärs ein.
3. In informellen Konsultationen des Sicherheitsrats-Plenums, vielleicht auch in einer öffentlichen Orientierungsdebatte, findet eine Aussprache über die Lage in der Region und den Bericht des Generalsekretärs statt. Die Meinungen der verschiedenen Ratsmitglieder werden deutlicher.
4. Jemand erarbeitet einen ersten Entwurf für eine Resolution, der an andere Ratsmitglieder geht.
5. Der Entwurf wird in Textverhandlungen auf Expertenebene weiter konsolidiert.
6. Der konsolidierte Entwurf wird in erneute informelle Konsultationen des Sicherheitsrats-Plenums eingeführt. Nach einigem Hin und Her gelingt es, weitgehendes Einvernehmen über die noch offenen Punkte des Resolutionsentwurfs zu erreichen.
7. Der Entwurf wird in förmlicher, öffentlicher Sitzung des Sicherheitsrats als Resolution verabschiedet und als offizielles Dokument mit einer bestimmten Resolutionsnummer veröffentlicht.

Dann beginnt die Zeit, in der sich in der Realität zeigen muß, ob und inwieweit die betreffende Entscheidung des Sicherheitsrats angemessen ist und einen Beitrag zur Friedenssicherung darstellt.

terhin die Möglichkeit, in bestimmtem Umfang an Beratungen, Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats zu Bosnien-Herzegowina und zu Georgien mitzuwirken. Allerdings ist die sogenannte Kontaktgruppe zum ehemaligen Jugoslawien 1997 erweitert worden; sie umfaßt jetzt acht Mitglieder (neben den bereits genannten auch Italien und die derzeitigen Ratsmitglieder Schweden und Portugal) und hat an Bedeutung verloren.

Der Wettbewerb im Sicherheitsrat

Es gehört zu den besser gehüteten Geheimnissen des Sicherheitsrats, daß die Mitarbeit seiner Mitglieder in hohem Maße von Wettbewerbsdenken und -verhalten geprägt ist.

Bei der täglichen Arbeit im Sicherheitsrat wird zumal von den Delegationen der Ständigen Mitglieder eine zwanglose und geschäftsmäßige Atmosphäre der Gesprächsbereitschaft und des kollegialen Miteinanders besonders gepflegt. Dies erscheint als eine weise Praxis, um Schärfen, Irritationen und Kontroversen bei dem unabwiesbaren Wettbewerb der Ideen, Texte und Argumente möglichst gering zu halten. An der Tatsache, daß tagtäglich Wettbewerb stattfindet, ändert dies jedoch nichts. Bei der Mitarbeit der einzelnen Delegationen geht es darum, im Sinne ihrer Interessen und Positionen möglichst kontinuierlich und weitgehend Einfluß zu nehmen. Es liegt auf der Hand, daß die zentralen Fragen dabei sind: Wer hat am schnellsten die besten Informationen? Wer ist in der Lage, am schnellsten den besten Text oder die besten Abänderungsvorschläge (amendments) zu verfassen? Wer hat die besten Argumente, wer die besten Kontakte, wer das beste taktische Konzept? Diese Gesichtspunkte sind

von entscheidender Bedeutung. Denn sie betreffen die Fähigkeit einzelner Ratsmitglieder, die Behandlung der im Sicherheitsrat berathenen Fragen in eine weithin akzeptable Richtung zu lenken, welche mit den eigenen Interessen so weit wie möglich übereinstimmt beziehungsweise ihnen nicht widerspricht.

Wie bei jedem Wettbewerb kommt es auch im Sicherheitsrat immer wieder vor, daß die Regeln des Fair play und der Transparenz mißachtet und andere Ratsmitglieder benachteiligt werden. Im Bewußtsein ihrer starken Position gehen Ständige Mitglieder zuweilen recht robust vor. Nichtständige Mitglieder tun daher gut daran, ständig auf der Hut zu sein, damit sie angemessen beteiligt werden. Ein

Für die in diesem Beitrag vertretenen Auffassungen ist ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

Der Beitrag ist dem Gedenken an die viel zu früh verstorbenen Kollegen Dr. Thomas Reinhardt und Dr. Gerd Wagner gewidmet, die am 17. September 1997 im Dienste des Friedens in Bosnien-Herzegowina bei einem Hubschrauberabsturz ihr Leben ließen. Reinhardt, 1995 und 1996 in dem für den Sicherheitsrat zuständigen Referat des Auswärtigen Amts mit dem Konflikt im ehemaligen Jugoslawien befaßt, war während dieser Zeit der regelmäßige Weisungsgeber für den Verfasser in New York und zugleich ein überaus geschätzter Gesprächspartner und freundschaftlicher Berater.

- 1 Weiterhin grundlegend ist das Werk von Sydney D. Bailey, *The Procedure of the UN Security Council*, Oxford 1997 (3. Aufl.). Siehe auch Michael Wood, *Security Council Working Methods and Procedure: Recent Developments*, in: *International and Comparative Law Quarterly*, Vol. 45 (1996), S. 150-161. Über die gesamte Praxis des Sicherheitsrats seit Aufnahme seiner Tätigkeit informiert das von den Vereinten Nationen selbst herausgegebene Repertorium, das bisher die Jahre 1946 bis 1984 umfaßt: *Repertoire of the Practice of the Security Council*, UN Doc. ST/PSCA/1 mit Addenda 1-9 (auch als Verkaufspublikation erschienen, zuletzt E.91.VII.1 für den Zeitraum 1981 bis 1984). Allgemein zur Thematik dieses Beitrags siehe Bruno Simma (ed.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, München 1994; Rüdiger Wolfrum (ed.), *United Nations: Law, Policies and Practice*, München 1995.
- 2 Vgl. Hans-Peter Kaul, *Die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats. Ein Einblick in Arbeitsweise und Verfahren*, VN 3/1996 S. 96ff.
- 3 Vgl. Bruce Russett / Barry O'Neill / James S. Sutterlin, *Breaking the restructuring logjam*, in: Bruce Russett (ed.), *The Once and Future Security Council*, New York 1997, S. 153, 155.
- 4 Auf Ausgestaltung und Schwerpunkte der deutschen Mitarbeit im Rat während der zweijährigen Amtsperiode kann hier nicht näher eingegangen werden. Siehe aber Thomas Schuler, *Probezeit. Deutschland im Sicherheitsrat (1995/96)*, VN 1/1997 S. 1ff.
- 5 Siehe dazu die Bestimmung im Vertrag über die Europäische Union (EU) v. 7.2.1992 in der Fassung v. 1.1.1995, Artikel J. 5, Absatz 4: »...Die Mitgliedstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.«
- 6 Siehe zur Veto-Praxis zuletzt Volker Löwe, *Die Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (1983-1990)*, VN 1/1991 S. 11ff., und die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Übersichten über die Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt VN 3/1996 S. 104ff.
- 7 Die Geschäftsordnung des Rates wurde auf seiner ersten Sitzung verabschiedet und erfährt seither mehrere Änderungen, heißt aber immer noch »Vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats«; es gilt die Fassung vom Dezember 1982 (UN Doc. S/96/Rev.7), die deutsch in einer Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen vorliegt (Verkaufspublikation G.83.I.4). Siehe hierzu auch Kurt Herndl, *Reflections on the Role, Functions and Procedures of the Security Council of the United Nations (1987)*, in: *Recueil des Cours*, Vol. 206 (1993), S. 293-395.
- 8 Benannt nach Hasso Buchrucker, dem derzeitigen deutschen Botschafter in Ungarn, der diese Ausarbeitung während seiner Zeit als Staatenvertreter im 3. Hauptausschuß der Generalversammlung im Jahre 1973, also im Jahr des Beitritts zur Weltorganisation, fertigte.
- 9 Kurz vor Verabschiedung der Resolution 988(1995) am 21.4.1995 betreffend die Suspendierung gewisser Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) für 75 Tage forderte die russische Delegation mit einiger Hartnäckigkeit, daß der Vertreter Belgrads am Tisch des Sicherheitsrats Platz nehmen sollte. Damit war erkennbar eine politische Aufwertung der jugoslawischen Seite beabsichtigt. Schließlich erklärte der Präsident, der französische Botschafter Jean-Bernard Merimée, wenn sich keine Einigung abzeichne, werde er die Frage nach der Geschäftsordnung des Sicherheitsrats zur Abstimmung stellen. Dies erwies sich aber dann als nicht nötig, weil die russische Seite angesichts des Risikos einer öffentlichen Abstimmungsniederlage einlenkte.
- 10 Insbesondere S/26015 v. 30.6.1993 (Text: VN 1/1994 S. 36f.), S/PRST/1994/81 v. 16.12.1994 (Text: VN 2/1995 S. 90), S/1995/234 v. 29.3.1995 (Text: VN 5-6/1995 S. 230), S/PRST/1996/13 v. 28.3.1996 (Text: VN 3/1996 S. 119), S/1996/603* v. 22.8.1996 (Text: VN 1/1997 S. 41f.) und S/1997/451 v. 12.6.1997 (Text: VN 5/1997 S. 192).
- 11 Dagegen kommt es häufiger vor, daß der Präsident – entweder aus eigener Initiative oder auf ausdrückliche Bitte der Ratsmitglieder – mit Vertretern von Konfliktparteien Gespräche führt.
- 12 Die Verfahren, Arbeitsmethoden und die Transparenz des Sicherheitsrats spielen auch eine wichtige Rolle bei der andauernden umfassenden Debatte über die Reform des Sicherheitsrats und seine Erweiterung. Siehe hierzu die zusammenfassende Darstellung von Ingo Winkelmann, *Bringing the Security Council into a New Era – Recent Developments in the Discussion on the Reform of the Security Council*, in: *Yearbook of United Nations Law*, Vol. 1 (1997), S. 36ff., herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

Beispiel aus dem Herbst 1995 mag das verdeutlichen. Damals erhielt die deutsche Ständige Vertretung in New York aus dem Sonderstab Bosnien des Auswärtigen Amts den Hinweis auf Informationen, wonach die britische und die französische UN-Mission bereits insgeheim an einem Entwurf für eine Entschleunigung zur Ablösung der UNPROFOR durch die spätere IFOR arbeiteten. Dies habe ich am 26. Oktober 1995 den britischen und französischen Kollegen auf den Kopf zugesagt und keinen Zweifel daran gelassen, daß es nicht akzeptabel sei, die deutsche Seite dergestalt von der Mitwirkung auszuschließen. Zunächst gab es betretenes Schweigen. Aber bereits am Nachmittag des gleichen Tages wurden wir zu den nächsten Textverhandlungen – die dann in die Resolution 1031(1995) mündeten – eingeladen und seither regelmäßig konsultiert.

Die Arbeit im Sicherheitsrat besteht weithin aus Textarbeit und aus Verhandlungen. Folglich sind dies die Bereiche, in denen – bei aller Kollegialität, professionellen Höflichkeit und Wahrung der Form – der Wettbewerb am ausgeprägtesten stattfindet.

Unterschiedliche Startpositionen

Die Ständigen Mitglieder haben es meist nicht gern, wenn davon gesprochen wird, daß sie den Sicherheitsrat dominieren. Manche sagen, dies sei ein Mythos oder »völlig übertrieben«. Nüchtern betrachtet sieht die Realität aber anders aus. Die strukturellen Unterschiede der Ausgangspositionen und Einflußmöglichkeiten der nichtständigen Ratsmitglieder und der P-5 sind weiterhin ganz erheblich.

Nichtständige Mitglieder fangen im Sicherheitsrat bei erneuten Mitgliedschaftsperioden jeweils wieder fast bei Null an (wegen fehlender Kontinuität oder Spezialisierung, Personalrotation und auch wegen des kurzen »institutionellen Gedächtnisses« der Außenministerien). Dagegen haben die Ständigen Mitglieder weiterhin eine Reihe von – sich in ihrer Wirkung wechselseitig verstärkenden – Vorteilen:

- eingespilte Koordination unter den P-5 oder P-3;
- potentielle Veto-Macht als psychologischer Verhandlungsvorteil (auch wenn selten offen damit gedroht wird);
- jahrzehntelange Erfahrung im Sicherheitsrat;
- absolut sichere Beherrschung der spezifischen Verfahren und Arbeitsmethoden des Rates;
- Benutzung der Muttersprache und
- im Falle Großbritanniens und der Vereinigten Staaten auch Verhandlungsführung in der Muttersprache.

Die so wichtigen Entwürfe, insbesondere für Resolutionen und Erklärungen, werden nach der Praxis des Sicherheitsrats durchgängig in Englisch verfaßt und ausgehandelt. Es liegt nahe, daß damit insbesondere die britische und amerikanische Delegation – unterstützt durch qualifizierte Rechtsberater – immer wieder in der Vorhand sind und es ihnen am leichtesten fällt, Textelemente und Kompromisse zu formulieren.

Bedingungen erfolgreicher Mitarbeit

Ist es angesichts der oben geschilderten Lage für ein nichtständiges Ratsmitglied überhaupt möglich, in diesem Organ einigermaßen wirksam und auch erfolgreich mitzuarbeiten? Unbestreitbar verringert bereits das dem Kollegialorgan Sicherheitsrat eigene stete Bemühen um einvernehmliche Entscheidungen (Resolutionen, Erklärungen) den Spielraum für nationale Einflußnahmen ganz erheblich. Mit dieser Einschränkung hat unsere Mitgliedschaft im Sicherheitsrat 1995/96 aber bewiesen, daß es in einem modernen und funktionsfähigen Sicherheitsrat auch für nichtständige Mitglieder weiterhin möglich ist, wirksam mitzuarbeiten und eigene Interessen angemessen zu vertreten. Vor allem unsere Textinitiativen zum ehemaligen Jugoslawien, zu Rwanda und anderen afrikanischen Konflikten wie auch zum Minenräumen bei Friedensoperationen haben gezeigt,

daß es auch für ein Mitglied wie Deutschland möglich ist, wichtige Entwürfe vorzubereiten, durch den Sicherheitsrat zu steuern und sie schließlich zur Annahme zu bringen.

Dabei wurde zugleich deutlich, daß es keine Geheimrezepte, keine verfahrensmäßigen Tricks und keine Abkürzungen auf dem Weg zu einer effektiven Mitgliedschaft im Sicherheitsrat gibt. In Übereinstimmung mit der Praxis des Rates gibt es dagegen einige in Jahrzehnten harter Arbeit immer wieder getestete und erprobte Verfahrensregeln, deren Beachtung zu einer ordentlichen Leistung im Sicherheitsrat wesentlich beitragen kann:

- äußerste Konzentration auf den Sicherheitsrat (mit allem, was dies für die jeweilige UN-Vertretung und ihre Regierung respektive ihr Außenministerium impliziert);
- intensive Bemühungen, die gleiche Sachkunde zu erreichen wie die Ständigen Mitglieder, dies auch auf dem nicht einfachen Gebiet der Verfahrensregeln;

- täglich erneuerte Anstrengungen, jede einzelne im Sicherheitsrat behandelte Frage und die damit verbundene Verhandlungssituation in der Sache, taktisch und prozedural zu durchdringen, zuerst in der UN-Vertretung, dann im Außenministerium;
- enge, geradezu symbiotische Zusammenarbeit im Außenministerium zwischen dem für den Sicherheitsrat zuständigen Referat und dem Regionalreferat (angesichts der Tatsache, daß die vom Sicherheitsrat behandelten Konflikte durchweg Regionalthemen sind) und mit betroffenen anderen Ressorts.

Eines muß hinzukommen: In Übereinstimmung mit der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für den Frieden in der Welt muß die jeweilige Regierung bereit und in der Lage sein, über das eigene regionale Umfeld hinaus im weltweiten Rahmen Verantwortung zu übernehmen. Sie muß auch bereit und fähig sein, in dieser Hinsicht eigenständige Positionen realistisch zu vertreten und substantielle eigene Beiträge zu leisten.

Funktionswandel des Sicherheitsrats als Verfassungsproblem

Zur rechtlichen Sicht der neueren Praxis

THOMAS BRUHA · MARKUS KRAJEWSKI

Seit Beginn dieses Jahrzehnts hat der Sicherheitsrat neues Gewicht im internationalen Krisenmanagement erworben. Dieser Bedeutungswandel ist aber nur ein Aspekt der gewonnenen neuen Dynamik. Denn die Beendigung des Ost-West-Konflikts hat auch dazu geführt, daß der Rat unter Berufung auf Kapitel VII der UN-Charta in Situationen eingreift, die nach herkömmlichem Verständnis nicht als Friedensbruch oder Bedrohung der internationalen Sicherheit angesehen wurden. Dazu zählen Bürgerkriege, Menschenrechtsverletzungen, Terrorismus und sogar die Gefährdung der demokratischen Ordnung in einzelnen Mitgliedstaaten. Zugleich hat der Sicherheitsrat innovative Handlungsmittel der Verhütung, des Managements und der Lösung von Konflikten sowie der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit entwickelt, welche ihm die Gründer der Vereinten Nationen kaum zgedacht haben dürften; erinnert sei nur an die auf Kapitel VII gestützte Errichtung der beiden Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Rwanda. Hier wird deutlich, wie sehr die durch die gegenwärtige Praxis aufgeworfenen Fragen die Verfassung der internationalen Gemeinschaft betreffen. Daher wird nachfolgend der Funktionswandel des Sicherheitsrats als ein »Verfassungsproblem« verstanden. Diese Sichtweise ermöglicht es, praktische Konsequenzen für die rechtliche Bewertung zukünftiger Maßnahmen des Sicherheitsrats abzuleiten.

Die Grundsätze des nationalen Verfassungsrechts können nicht direkt auf das Völkerrecht und das System der Vereinten Nationen übertragen werden. Derartige Rückschlüsse verbieten sich schon deswegen, weil die Begrifflichkeiten und Denkstrukturen nationalen Verfassungsrechts nicht allen Rechtsordnungen gemein sein müssen und deshalb im Völkerrecht keine Gültigkeit per se beanspruchen können. Allerdings lenkt die verfassungsrechtliche Betrachtungsweise den Blick auf einen zentralen Punkt: Staatliche Souveränität und die Interessen der internationalen Gemeinschaft stehen in einem sich wechselseitig bedingenden Verhältnis. Die nationalstaatliche Souveränität kann im Zeitalter der universellen Menschenrechte und globalen Wirtschaftsstrukturen nicht von den Interessen der interna-

tionalen Gemeinschaft getrennt werden. Andererseits kann die internationale Gemeinschaft ihre Interessen nicht ohne Rücksicht auf die staatliche Souveränität formulieren und durchsetzen. Dieses System der Gegenseitigkeit und Komplementarität ist ein wesentliches Strukturmerkmal des sich herausbildenden Völkerrechts an der Schwelle des 21. Jahrhunderts. Es ist ein internationales Recht, das in Bewegung bleiben kann und muß, um auf neuere Entwicklungen adäquat reagieren zu können, das sich aber immer auch als Recht versteht und damit in Widerspruch zur Machtpolitik geraten kann. Indem das Recht verbindliche Verfahren und allgemein akzeptierte Grundwerte bereithält, an die sich die Politik halten muß, bildet es die eigentliche Verfassung für das politische Geschehen. Gerade durch diese Verfassungsfunktion trägt das Recht und gerade auch das Völkerrecht nicht unwesentlich zum Frieden bei.

I. Der Funktionswandel des Sicherheitsrats

Die neue Beschlußfreudigkeit des Sicherheitsrats findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Zunahme der bloßen Zahl seiner Resolutionen und der konsensverkörpernden Erklärungen seines Präsidenten¹. Neue Tätigkeitsfelder und neue Maßnahmen haben die Funktionen des Rates erheblich ausgedehnt. Nicht immer ist indes eine eindeutige Rechtsgrundlage für seine Aktivitäten aufzufinden. Zudem wächst die Befürchtung, daß der Sicherheitsrat zum Instrument einiger weniger Mitgliedstaaten, wenn nicht gar nur eines Staates – der USA als der einzigen verbliebenen Weltmacht – degenerieren könnte. Bei der Untersuchung dieser Problematik ist zwischen den Zuständigkeiten und den Kompetenzen des Rates zu unterscheiden, also zwischen Tätigkeitsbereichen und Handlungsmitteln. Nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen obliegt dem Sicherheitsrat »die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit«. Art. 39 der Charta ermächtigt ihn, im Falle einer Angriffshandlung (Aggression), eines Bruchs oder einer Bedrohung des Friedens tätig zu werden. In diesem Zusammenhang ist zunächst die Zahl der Bürgerkriegssituationen, in

denen der Sicherheitsrat auf der Grundlage von Art. 39 der Charta tätig geworden ist, beachtlich. Zu nennen sind etwa die Konflikte in Liberia, Rwanda, Somalia und im ehemaligen Jugoslawien. Teilweise handelte es sich bei den genannten Fällen auch um Situationen, in denen die Staatsgewalt praktisch nicht mehr vorhanden war (failed states). Bürgerkriege und Staatsversagen sind Situationen, die dem herkömmlichen Typus internationaler Konflikte, den die Gründer der Vereinten Nationen vor Augen hatten, nicht entsprechen. Festzustellen ist jedoch auch, daß Bürgerkriege oder sonstige friedensgefährdende Situationen auf dem Territorium von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats von diesem nicht behandelt werden. Sie sind de facto tabu (Nordirland, Tibet, Tschetschenien).

Zunehmend greift der Sicherheitsrat jetzt auch in Fällen massivster Menschenrechtsverletzungen ein. Zumeist bestehen hier Zusammenhänge mit Bürgerkriegssituationen. Die gegen Irak wegen der Verfolgung des kurdischen Teils seiner Bevölkerung gerichtete Resolution 688 vom 5. April 1991 zeigt jedoch, daß dies keineswegs immer der Fall sein muß. Im übrigen handelt es sich bei den nach herkömmlichem Verständnis zur ›inneren Zuständigkeit‹ eines Staates gehörenden Situationen, in denen der Sicherheitsrat zunehmend tätig wird, um eine in ihren Umrissen nicht präzise erfassbare Kategorie. Zu nennen sind etwa die Reaktionen auf die Vorgänge in Libyen und Haiti: Der Sicherheitsrat hat sowohl in der vermuteten Unterstützung des internationalen Terrorismus durch Libyen (Lockerbie-Attentat)² als auch in der Vertreibung des gewählten Präsidenten aus Haiti jeweils Bedrohungen des Friedens und der internationalen Sicherheit gesehen und ist – mit unterschiedlichen Mitteln – tätig geworden. Sehr weit in die inneren Verhältnisse eines Landes hat sich der Sicherheitsrat auch im März 1997 eingemischt, als er angesichts der chaotischen Zustände und gewaltsamen Auseinandersetzungen in Albanien das benachbarte Italien ermächtigte, eine multinationale Schutztruppe unter italienischem Oberkommando aufzustellen.

Als eine weitere neue Entwicklung ist schließlich anzusehen, daß der Sicherheitsrat die Nichtbefolgung seiner Beschlüsse unter Umständen als Friedensbedrohung qualifiziert, was wiederum Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta nach sich ziehen kann. Als Beispiele seien die gegen Libyen und Sudan gerichteten Resolutionen genannt, in denen die Nichtauslieferung von Terroristen als Akt der Friedensgefährdung qualifiziert worden ist.

Die Kompetenzen des Sicherheitsrats im Fall von Friedensbedrohungen, Friedensbrüchen oder Aggressionen gemäß Art. 39 umfassen nach dem Wortlaut der Charta gewaltlose Maßnahmen (Art. 41: etwa Embargos) oder militärische Aktionen (Art. 42). Daneben sind auf der Basis gewohnheitsrechtlicher Praxis auch Friedenseinsätze (peace-keeping operations) möglich. Sie setzen allerdings das Einverständnis der beteiligten Konfliktparteien voraus, das bei vielen der genannten Konflikte gerade nicht erzielt werden konnte. Angesichts der Radikalität, mit der ethnische Gruppen und Minderheiten ihre Interessen in der Auseinandersetzung um die politische Neuordnung ihrer traditionellen oder beanspruchten Siedlungsgebiete verfolgen, versagt das bisherige Erfolgskonzept der Friedenssicherung durch UN-Blauhelmsoldaten häufig³.

Der Sicherheitsrat hat deshalb verschiedene neue Instrumente entwickelt. Von besonderer Bedeutung ist die seit dem Zweiten Weltkrieg fest etablierte Praxis, einzelne Mitgliedstaaten zu militärischen Aktionen in friedensbedrohenden Konflikten zu ermächtigen. Solche Aktionen sind scharf von eigenen Militäraktionen des Sicherheitsrats zu unterscheiden, die Art. 42 der Charta eigentlich als den Normalfall vorsieht. Zu letzteren ist es bislang aber noch nie gekommen. Entsprechend problematisch ist die neue Praxis, besteht doch die Gefahr, daß der Sicherheitsrat mit der Delegation von Eingriffsbefugnissen auch einen Teil der ihm obliegenden Verantwortung und Kontrolle abtritt.

Durchaus umstritten sind auch verschiedene neue Instrumente der Konfliktprävention und der Beseitigung von Konfliktfolgen. Dazu gehört die bereits erwähnte Errichtung internationaler Strafgerichtshöfe, mit denen der Sicherheitsrat sich weit in den Bereich quasi-legislativer Befugnisse hineinbewegt hat. Zu nennen ist aber auch die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen (UNCC)⁴, die der Sicherheitsrat ad hoc als Unterorgan errichtet hat, um Schadensersatzansprüche von über 2,6 Millionen Klägern (Einzelpersonen, Unternehmen, Staaten) im Zusammenhang mit der völkerrechtswidrigen Besetzung Kuwaits durch Irak abzuwickeln. Die ganze Bandbreite solcher innovativer Instrumente wird in der ›Agenda für den Frieden‹⁵ deutlich, wo sie unter den Begriffen ›Vorbeugende Diplomatie‹, ›Friedensschaffung‹, ›Friedenssicherung‹ und ›Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit‹ firmieren. Insbesondere die Konfliktnachsorge ist in einer beachtlichen Weise ausgebaut worden; dazu zählen etwa die Demobilisierung von Kombattanten, das Einsammeln von Waffen, die Ausbildung von Polizeikräften, die Repatriierung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen, die Hilfe bei der Abhaltung von Wahlen, der Aufbau demokratischer Institutionen oder die Stärkung des nationalen Rechtswesens.

II. Konstitutionelle Sicht des Funktionswandels

1. Nachholende Konstitutionalisierung

Die neue Vitalität des Sicherheitsrats nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes war zunächst weithin begeistert aufgenommen worden. Mancher Beobachter sah gar eine ›neue Weltordnung‹ entstehen, in der das Völkerrecht zum verlässlichen Maßstab der internationalen Beziehungen und der Sicherheitsrat zur Weltpolizeibehörde werden würde. Auch ein aktiverer Sicherheitsrat konnte die zahlreichen Krisen und Konflikte in der Welt jedoch nicht endgültig lösen, so daß dessen Aktivitäten mit zunehmender Skepsis verfolgt wurden. Dazu kam der nicht immer unbegründete Verdacht, der Sicherheitsrat handle zuweilen weniger im Interesse der Staatengemeinschaft denn im Interesse einiger seiner Mitglieder – der ›P-5‹ (der fünf Ständigen Mitglieder), der ›P-3‹ (der westlichen Ständigen Ratsmitglieder) oder auch nur des ›P-1‹ (der USA). Die Aktivitäten des Sicherheitsrats stießen folglich auf Akzeptanzprobleme, und in Wissenschaft und Politik begann man darüber nachzudenken, wo die Grenzen der Befugnisse dieses Hauptorgans der Vereinten Nationen liegen.

Mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen der internationalen Gemeinschaft können derartige Befugnisgrenzen als ›Verfassungsschranken‹ bezeichnet werden. In den einzelnen Staaten hat sich im Laufe der Geschichte eine Vielzahl derartiger Schranken herausgebildet: Menschen- und Bürgerrechte, Gewaltenteilung, allgemeine Grundsätze wie das Rechtsstaats- oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Im internationalen Bereich können ähnliche Entwicklungen beobachtet werden; bekanntestes Beispiel ist die Europäische Gemeinschaft, die inzwischen ähnlichen Verfassungsschranken unterworfen ist wie die meisten Nationalstaaten. Auf der Ebene der Vereinten Nationen bietet die Charta den Verfassungsrahmen und insofern auch den Bezugspunkt eines in Entstehung befindlichen ›internationalen Konstitutionalismus‹. Doch haben sich für den Sicherheitsrat Bindungen und Schranken noch nicht entwickelt. Bis vor wenigen Jahren bestand dafür auch kaum Notwendigkeit, da dieses Organ in wesentlichen Fragen ohnehin blockiert war. Der unerwartete und eher plötzliche Wandel des Sicherheitsrats läßt nunmehr eine Eingrenzung seiner Befugnisse als notwendig erscheinen und hat eine lebhaftere Debatte darüber entfacht. Die Diskussionen sind vergleichsweise neu, und die Suche nach derartigen Verfassungsschranken steht noch in den Anfängen. Insbesondere hielt sie nicht mit der dynamischen Entwicklung des Sicherheitsrats Schritt; insofern läßt sich von einer ›nachholenden Konstitutionalisierung‹ des Sicherheitsrats sprechen.

2. Zielrichtungen und Dimensionen der Verfassungsdebatte

Die neuere Diskussion über Verfassungselemente im Völkerrecht und im System der Vereinten Nationen hat verschiedene Ausprägungen erfahren. Ein Ansatz betrifft die Frage, ob der Internationale Gerichtshof (IGH) die Tätigkeit des Sicherheitsrats rechtlich kontrollieren kann⁶. Vertreter dieser Ansicht begreifen das Verhältnis des Sicherheitsrats zum IGH als ersten Ansatz einer konstitutionellen Gewaltenteilung. In einer weiteren Diskussion stehen die Fragen der Reform des Sicherheitsrats im Vordergrund. Diese zunächst nur auf institutionelle Aspekte bezogenen Ansätze wurden um den Versuch erweitert, aus der UN-Charta auch materielle Verfassungsschranken abzuleiten⁷. In diesem Zusammenhang wurde die Tätigkeit des Sicherheitsrats auch als »verfassungsmäßig gebundene Gesetzgebung im Interesse der internationalen Gemeinschaft« verstanden⁸.

Die jüngste Ergänzung der Debatte um die weitere Konstitutionalisierung der Vereinten Nationen geht auf die Theorie der konstitutionellen Funktionen des GATT/WTO-Rechts zurück⁹. Dieser Ansatz stellt den einzelnen in das Zentrum der Betrachtungen. Nationale wie internationale Rechtsordnungen sind danach nur legitim, wenn sie den Interessen und Rechten der Individuen dienen. »Nationaler« und »internationaler Konstitutionalismus« sind insoweit aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig¹⁰. So wurde sogar vorgeschlagen, die Vereinten Nationen durch eine neue Organisation zu ersetzen, deren Mitglieder sich zu Demokratie und Menschenrechten nach westlichem Modell verpflichten¹¹. Dadurch würden den Staaten, aber auch den internationalen Organisationen als ihrem Instrument (»fourth branch of government«) Verfassungsschranken gezogen.

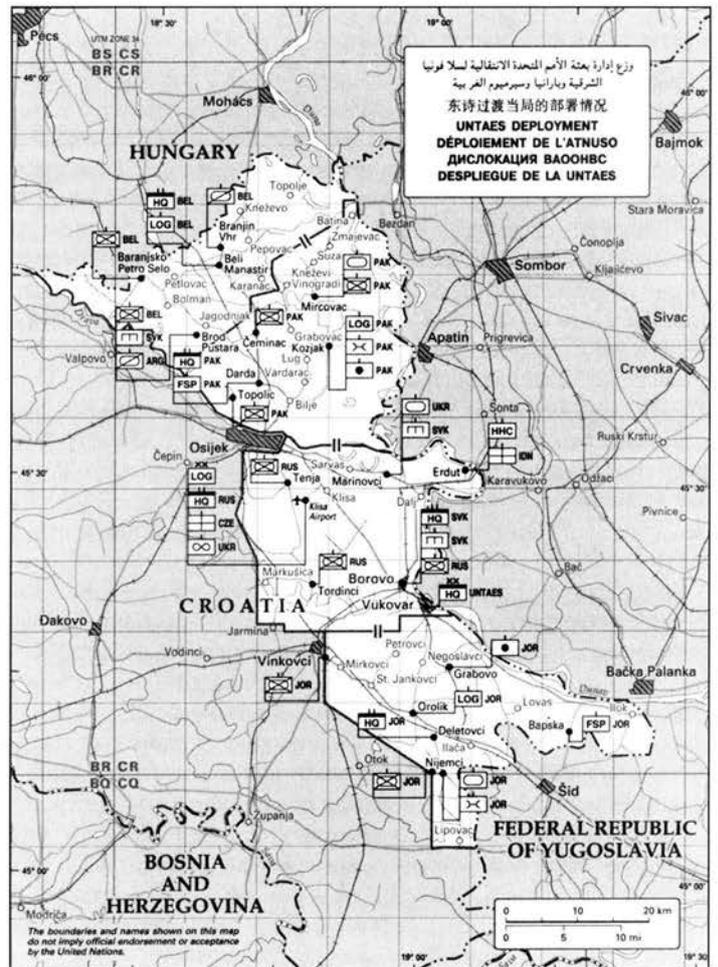
Der vorliegende Beitrag will die Diskussion um eine zusätzliche Dimension erweitern, indem er die Maßnahmen des Sicherheitsrats im Verhältnis zur Souveränität der Staaten sieht und sie als Eingriffe in die Souveränität begreift, die der Legitimation in jedem Einzelfall bedürfen.

3. Verfassungsschranken und Staatensouveränität

Die Souveränität der Staaten kann zunächst wie ein »Grundrecht der Staaten« aufgefaßt werden, was nicht bedeutet, die Souveränitätsrechte seien tatsächlich Grundrechte oder erfüllten ähnliche Funktionen¹². Hier soll der Grundrechtsbegriff mehr als ein Paradigma im wörtlichen Sinne benutzt werden, also als Bild oder Symbol, um eine Situation zu beschreiben. Im Lichte dieses Paradigmas geht es zunächst um die Frage nach Inhalt und Umfang des Grundrechts der Staaten. Danach stellt sich die Frage, wann ein Eingriff in die Souveränität durch den Sicherheitsrat gerechtfertigt ist.

Die Souveränität der Staaten ist an der Schwelle des 21. Jahrhunderts einer Reihe von Einschränkungen unterworfen. Das Gewaltverbot und die Universalität der Menschenrechte, aber auch neue Entwicklungen wie die Zerstörung der Umwelt und die Globalisierung der Wirtschaft bewirken, daß die Staaten in ihren auswärtigen wie in ihren inneren Angelegenheiten längst nicht mehr autonom sind. Diesen faktischen Einschränkungen der Souveränität entspricht die rechtliche Beschreibung von Umfang und Inhalt des Grundrechts der Staaten: der Begriff Souveränität ist ein Rechtsbegriff. Sein Inhalt wird durch die Rechtsordnung selbst definiert. Was unter Souveränität zu verstehen ist und welches seine Schranken sind, ergibt sich also aus dem jeweils geltenden Völkerrecht. Das Konzept der Souveränität ist nicht a priori festgelegt, sondern dem Wandel unterworfen. Es wird durch neuere Entwicklungen des Völkerrechts – etwa die Geltungsverstärkung der Menschenrechte – fortlaufend neu definiert.

Hält man die Souveränität der Staaten vor diesem Hintergrund bereits für erheblich eingeschränkt, hätte dies zur Folge, daß der Sicherheitsrat in bestimmten Bereichen tätig werden kann, ohne überhaupt die Souveränität der Staaten zu berühren. Das ist jedoch eine nicht ungefährliche juristische Konstruktion, da so auch einzelnen



Bestandteil einer umfassenden Friedensregelung für das gesamte Gebiet des ehemaligen Jugoslawien war die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) durch Resolution 1037 des Sicherheitsrats (Text: VN 4/1996 S. 160f.). Mit ihr wurde die Eingliederung dieser vorwiegend von Serben bewohnten Gebiete der einstigen jugoslawischen Teilrepublik Kroatien in das unabhängige Kroatien abgesichert. Es handelte sich um »den am schwersten bewaffneten UN-Einsatz, den die Welt bislang gesehen hat« (so Manfred Eisele auf S.3 dieser Ausgabe). Der Einsatz kann als Erfolgsbeispiel gelten und wurde Mitte Januar 1998 beendet.

Staaten Eingriffsbefugnisse gegenüber anderen Staaten eingeräumt werden könnten, was aber dem kollektiven Ansatz der Charta und dem Gewaltverbot ihres Art. 2 Ziff. 4 widersprechen würde. Deshalb spricht mehr dafür, an einem weiten Souveränitätskonzept festzuhalten und die Problematik auf der Ebene der Rechtfertigung des Eingriffs in die Souveränität zu lösen.

Die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit derartiger Eingriffe können der Konstitutionalisierungsdebatte entnommen werden. Die wichtigsten seien herausgegriffen: Zunächst müssen die Eingriffe am geltenden Recht gemessen und ihm unterworfen werden (»rule of law«). Dabei kann wie im nationalen Verfassungsrecht zwischen formeller und materieller Rechtmäßigkeit der Maßnahmen unterschieden werden. Im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit kann zum Beispiel gefragt werden, ob an die Form der Beschlüsse nicht bestimmte Anforderungen gestellt werden sollten, etwa dahin gehend, daß stets die Rechtsgrundlage anzugeben wäre, auf Grund derer der Sicherheitsrat tätig wird¹³. Der Eingriff muß sich aber auch im Rahmen der Zuständigkeiten und Kompetenzen des Rates bewegen. Aus materieller Sicht muß der Eingriff dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen, der als allgemeines Rechtsprinzip im Völkerrecht wie im nationalen Verfassungsrecht gilt. Schließlich ist nach Umfang und Instanzen der Rechtskontrolle des Sicherheitsrats zu fragen.

III. Praktische Konsequenzen

1. »Rule of Law«

Das Kernelement jeder Verfassungsordnung ist die Bindung der Entscheidungsträger an das geltende Recht (rule of law). Diese Orientierung am Recht unterscheidet die Verfassungsordnung von einer nur auf Machtpolitik beruhenden Ordnung. Entsprechend ist auch der Sicherheitsrat an das geltende Völkerrecht und insbesondere an die Bestimmungen der Charta gebunden. Die von verschiedenen Autoren vertretene Ansicht, der Sicherheitsrat sei als politisches Organ konzipiert worden, dessen Entscheidungen nicht an den Maßstäben des Rechts zu messen seien¹⁴, ist nicht haltbar. Bei der Charta der Vereinten Nationen handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Gemäß Art. 1 Ziff. 1 der Charta sollen internationale Streitigkeiten unter anderem »nach den Grundsätzen ... des Völkerrechts« beigelegt werden. Auch in der Präambel wird Bezug auf die Achtung des Völkerrechts genommen. Deutlich wird, daß sich die Mitglieder der Vereinten Nationen als Rechtsgemeinschaft empfinden. Auch die Befugnisse des Sicherheitsrats sind daher dem geltenden Völkerrecht und insbesondere der Charta unterworfen¹⁵. Das hat auch die Berufungsinstantz des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien betont, als sie feststellte, die Befugnisse des Sicherheitsrats seien nicht unbegrenzt¹⁶. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem nationalen Verfassungsrecht. Die Einräumung von Befugnissen an internationale oder supranationale Organe setzt verfassungsrechtlich voraus, daß deren Zuständigkeiten und Kompetenzen ausreichend bestimmt sind. Das läßt sich nur mit den Mitteln des Rechts erreichen. So wie der Sicherheitsrat seine Befugnisse aus der Charta ableitet, ist er auch an deren Bestimmungen gebunden.

2. Prinzip der begrenzten Befugnisse des Sicherheitsrats

Die Befugnisse des Sicherheitsrats werden durch die Bestimmungen der Charta begrenzt; dies betrifft sowohl seine Zuständigkeiten als auch seine Kompetenzen.

> Grenzen der Zuständigkeiten

Von den drei zuständigkeitsbegründenden Tatbeständen des Art. 39 der Charta spielt allein der Tatbestand der Friedensbedrohung eine größere Rolle in der jüngeren Praxis und in der gegenwärtigen völkerrechtlichen Diskussion. Er bildet gewissermaßen den Grenzbe- griff zwischen den im Kapitel VII und den im Kapitel VI behandel- ten Angelegenheiten. Der Begriff der Friedensbedrohung kann deduktiv durch eine Interpretation mit den Methoden des Völkerrechts (Wortlaut, Zusammenhang, Sinn und Zweck) oder induktiv durch eine Analyse der Praxis des Sicherheitsrats bestimmt werden.

Die bloße völkerrechtliche Interpretation verleiht dem Begriff aber keine verlässlichen Konturen. Sicher scheint nur zu sein, daß er nicht auf das sogenannte negative Friedenskonzept im Sinne der Abwesenheit von Krieg beschränkt ist. Der moderne Friedensbegriff unter der Charta der Vereinten Nationen hat auch Elemente eines positiven Friedenskonzepts aufgenommen, wie es seit längerem von Politikwissenschaft und Friedensforschung vertreten worden ist. Daß Frieden im Sinne von Art. 39 der Charta mehr als nur die Abwesenheit von Krieg sein soll, kommt auch in der Gipfelerklärung der Sicherheitsratsmitglieder vom 31. Januar 1992¹⁷ zum Ausdruck. In dem der Sicherheitsrat unter Art. 39ff. gerade auch zum Schutz der Menschenrechte tätig geworden ist, entspricht dem auch die Praxis der Weltorganisation.

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Fälle und der Wortlaute der einschlägigen Resolutionen sowie des Stimmverhaltens der Ratsmitglieder wird allerdings deutlich, daß dieser weite Friedensbegriff nicht allein aus der Praxis des Rates abgeleitet werden kann. Der Si-

cherheitsrat ist zumeist in Situationen innerer Wirren tätig geworden, welche mehr als nur nationale Auswirkungen hatten oder zu- mindest den Keim eines internationalen Konflikts in sich bargen. Als Beispiel sei die Resolution 688(1991) angeführt. Ohne die Klausel, daß die Verfolgung der kurdischen Minderheit durch die Truppen Saddam Husseins gefährliche grenzüberschreitende Flüchtlingsströ- me auslöste, hätte China angesichts seiner evidenten Menschen- rechtsprobleme die Resolution wohl nicht passieren lassen (zusam- men mit Indien hatte es sich der Stimme enthalten).

Insofern bedarf es einer ergänzenden normativen Argumentation, um den weiten Friedensbegriff zu begründen. Durch die Aufwertung des Individuums im Völkerrecht und mit dem Ausbau des internationalen Menschenrechtsschutzes muß auch der Friedensbegriff stärker auf den Menschen bezogen werden. Ein einseitig souveränitätsbezo- gener, zwischenstaatlicher Friedensbegriff entspricht nicht mehr dem gegenwärtigen Entwicklungsstand des Völkerrechts. Mit eini- ger Gewißheit wird man jedoch nur solche internen Konflikte als Be- drohungen der internationalen Sicherheit ansehen dürfen, die zumin- dest auch als Quellen potentieller internationaler Konflikte gedeutet werden können. Dazu zählt neben den Fällen des Völkermordes, schwerster und systematischer Völkerrechtsverletzungen und des Zusammenbruchs der Staatsgewalt auch direkte oder indirekte Un- terstützung des internationalen Terrorismus (Libyen und Sudan). Weniger sicher scheint dagegen zu sein, ob man die in Haiti erfolgte Intervention zum Schutze der Demokratie schon in vergleichbarer Weise generell als neue Interventionsbefugnis des Sicherheitsrats deuten kann¹⁸. Fest steht nur, daß bei der Interpretation des Frie- densbegriffs die Besonderheiten der Einzelfälle gebührend berück- sichtigt werden müssen und grundsätzliche Skepsis gegenüber Ver- allgemeinerungen angebracht ist.

> Grenzen der Kompetenzen

Die vom Sicherheitsrat neu entwickelten Instrumente der Konflikt- prävention und Konfliktnachsorge dürften mit dem Völkerrecht ver- einbar sein, wenn auch Einzelheiten streitig sind. Völkerrechtskon- form sind auch die besonders umstrittenen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda¹⁹. Sie dienen der Konflikt- bewältigung im Einzelfall, so daß der Sicherheitsrat mit ihrer Errich- tung keine quasi-legislativen Rechtsetzungsbefugnisse wahrnimmt. Im Gegensatz zu diesen beiden internationalen Gerichten ist die UN- CC völkerrechtlich ein völliges Novum. Mit ihr wird der Sicher- heitsrat quasi-hoheitlich in materiellrechtlichen Fragen der Staaten- verantwortlichkeit tätig. Eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundla- ge dafür ist nicht erkennbar. Als rechtliche Grundlage dienen dem Sicherheitsrat allein die Befugnisse nach Kapitel VII der Charta so- wie das Recht, Nebenorgane einzusetzen (Art. 7 Abs. 2). Auch diese Einzelmaßnahme dürfte von den Kompetenzen des Sicherheitsrats gedeckt sein.

Fragwürdig erscheint dagegen die Praxis, die Durchführung militäri- scher Aktionen an einzelne Mitgliedstaaten zu delegieren. Mit der Beendigung des Ost-West-Konflikts wäre es möglich gewesen, die für militärische Aktionen des Sicherheitsrats erforderlichen Abkom- men mit den Mitgliedstaaten nach Art. 43 der Charta zu schließen und dem in Art. 47 genannten Generalstabsausschuß die notwendi- gen Kompetenzen einzuräumen. Daß es dazu nicht gekommen ist, sondern zur Übertragung der Befugnisse an einzelne Staaten, dürfte nicht zuletzt mit den Interessen der großen Militärmächte zusam- menhängen, den Sicherheitsrat für militärische Einsätze zu nutzen, ohne sich seiner Weisung und Kontrolle voll zu unterwerfen. Das ist dann problematisch, wenn der Sicherheitsrat Leitungs- und Kon- trollbefugnisse weitestgehend aus der Hand gibt, wie vor allem im Irak-Kuwait-Konflikt geschehen. Aber auch die den IFOR- und SFOR-Verbänden der NATO-Staaten für das ehemalige Jugoslawi-

Kontrolle von militärischen Einsätzen, deren Durchführung an Mitgliedstaaten delegiert wurde

Krise	Resolution	Führungsmacht	Dauer	Ziel	Befristung	Berichtspflicht
Irak/ Kuwait	678 (1990)	USA	drei Monate	Zurückdrängung der irakischen	nein Invasion	Staaten: in regelmäßigen Abständen
Somalia	794 (1992)	USA	27 Monate	Schaffung eines sicheren Umfeldes für humanitäre Maßnahmen	nein	Staaten und Generalsekretär: regelmäßig
Rwanda	929 (1994)	Frankreich	zwei Monate	Sicherheit und Schutz von Flüchtlingen	ja,	Staaten und Generalsekretär: zwei Monate regelmäßig
Haiti	940 (1994)	USA	sechs Monate	Wiederherstellung der Demokratie; Rückkehr des Präsidenten	ja, aber nicht konkretisiert	Staaten: regelmäßig Generalsekretär: alle 60 Tage
Bosnien - IFOR - SFOR	1031 (1996) 1088 (1996)	NATO NATO	12 Monate noch nicht beendet	Umsetzung des Friedensabkommens	ja, 12 Monate ja, 18 Monate	Staaten: monatlich Staaten: monatlich
Albanien	1101 (1997)	Italien	vier Monate	sicheres Umfeld für humanitäre Aktionen	ja, drei Monate	Staaten über den Generalsekretär: alle 14 Tage

en erteilten Mandate sind so betrachtet bedenklich, da von einer wirklichen Kontrolle durch den Sicherheitsrat kaum die Rede sein kann. In abgeschwächtem Maße gilt das auch für die Ermächtigungen zu Einsätzen in Somalia und Haiti (Vereinigte Staaten), in Rwanda (Frankreich) oder in Albanien (Italien).

Da die erteilten Ermächtigungen häufig auf die Initiative des Staates, der den Einsatz maßgeblich durchführen wird, zurückgeht und oft auch nationale Interessen des betreffenden Staates eine Rolle spielen, muß man in der Tat befürchten, daß der Sicherheitsrat hier durch die Hegemonialmächte instrumentalisiert werden kann. Einer solchen Instrumentalisierung kommt zwar möglicherweise eine gewisse Zivilisierungsfunktion für die internationalen Beziehungen zu, da unilaterale Militäreinsätze verhindert werden. Nichtsdestoweniger bleibt die Gefahr der Aushöhlung des prinzipiellen Gewaltmonopols des Sicherheitsrats, so daß Versuchen zur pauschalen Legitimierung dieser Praxis mit größter Skepsis zu begegnen ist. Der Grundsatzentscheidung der Charta für ein im Sicherheitsrat verankertes System kollektiver Sicherheit dürfte es entsprechen, die Delegationspraxis nur dann als zulässig anzusehen, wenn der Rat zeitlich wie inhaltlich eine enge Kontrolle über die ergriffenen Maßnahmen behält. Eine Untersuchung der bisherigen Einsätze und möglicher Kontrollmechanismen zeigt, daß sich die Praxis zunehmend in diese Richtung bewegt, diese neueste Tendenz sich völkerrechtlich aber noch nicht verfestigt hat. So ist es bedenklich, daß auch noch in jüngster Zeit die an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui (MISAB) in der Zentralafrikanischen Republik teilnehmenden Staaten »und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren« unter Bezugnahme auf Kapitel VII ermächtigt werden, »die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten«²⁰, was sich mühelos als Generalvollmacht auslegen läßt.

Eine zeitliche Begrenzung der Ermächtigung wurde aber auch im Falle der MISAB vorgenommen, denn seit einigen Jahren befristet der Sicherheitsrat derartige Einsätze regelmäßig und hat eine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten in konkret festgelegten Abständen begründet. Dabei stehen Dauer des Einsatzes und Häufigkeit der Berichtspflicht in einem proportionalen Verhältnis zueinander. Künftige Ermächtigungen werden sich an diesen Rahmen halten müssen. Darüber hinaus sind aber noch weitere Kontrollmechanismen wünschenswert, etwa Ad-hoc-Ausschüsse nach dem Vorbild des Somalia-Einsatzes oder Sonderbeauftragte, die vor allem die militärischen Komponenten eines Einsatzes kontrollieren können. Von zentraler Bedeutung ist zudem eine möglichst enge Umschreibung der Ziele des Einsatzes. Auch bei der Delegation von Befugnissen an Mit-

gliedstaaten sollte der Sicherheitsrat die Leitlinien für die Einsätze einschließlich der Richtgrößen für die Personalstärke oder die Bewaffnung der Truppe so konkret wie nur möglich vorgeben.

Was bezüglich der Durchführung militärischer Einsätze durch Mitgliedstaaten gilt, gilt auch für die in Art. 53 Abs. 1 der Charta vorgesehene Durchführung von Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats durch Regionalorganisationen respektive Staatengruppen oder deren Ermächtigung zu Zwangsmaßnahmen in eigener Kompetenz. Sie dürfen nur unter der Autorität des Sicherheitsrats tätig werden, was eine laufende Kontrolle etwaiger Aktionen einschließt. Ob diese Voraussetzungen etwa im Zweiten Golfkrieg oder beim Einsatz der NATO in Bosnien-Herzegowina immer vorlagen, erscheint fraglich. Es ist daran festzuhalten, daß – von der Ausnahme des Selbstverteidigungsrechts abgesehen – die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz militärischer Gewalt beim Sicherheitsrat liegen soll.

3. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Aus der konstitutionellen Bindung des Sicherheitsrats ergibt sich auch, daß seine Aktivitäten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen. Dieser wird zwar als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts angesehen. Jedoch rückt die konstitutionelle Sichtweise das Element der Güterabwägung (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) in den Vordergrund und lenkt den Blick auf die erforderlichen Maßstäbe. So wie Maßnahmen des Sicherheitsrats die Souveränität der Staaten beschränken können, so beschränkt die Souveränität auch die Möglichkeiten des Sicherheitsrats. Bei der Bewertung, ob und wie der Sicherheitsrat in einer bestimmten Situation tätig werden darf, müssen also die Interessen der internationalen Gemeinschaft – Erhaltung des Friedens, Schutz der Menschenrechte – in Bezug zur nationalen Souveränität der einzelnen Staaten gesetzt und im Licht der wechselseitigen Bedeutung abgewogen werden. Daraus folgt, daß die rechtliche Beurteilung wesentlich von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängt. Der Wortlaut mancher Resolution, in der auf die außergewöhnlichen Umstände bestimmter Situationen (Somalia, Haiti, Jugoslawien) hingewiesen wurde, kann in diesem Sinne verstanden werden. Daß dem Sicherheitsrat auch insoweit ein weiter Beurteilungsspielraum und ein weites Ermessen einzuräumen sind, steht nicht der Annahme entgegen, daß er die erforderlich werdenden Tatsachenfeststellung und Abwägungen in gründlicher Weise vorzunehmen hat.

Wie eine solche Abwägung aussehen sollte, kann am Beispiel der jüngsten Irak-Krise gezeigt werden. Die Weigerung Iraks, der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) Zutritt zu ver-

schiedenen Einrichtungen zu gewähren, ist ein klarer Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß Resolution 687(1991), der Waffenstillstandsresolution. Der Sicherheitsrat kann in diesem Verstoß eine Friedensbedrohung sehen und entsprechend tätig werden. Eine auf einer Abwägung im Einzelfall beruhende Reaktion des Sicherheitsrats muß berücksichtigen, daß das Verhalten Iraks verglichen mit gewaltsamen Aktionen, Menschenrechtsverletzungen oder Völkermord weniger schwer wiegt. Eine militärische Reaktion dürfte daher im Ergebnis unverhältnismäßig sein. Sie kann erst recht nicht mit Resolution 678(1990) gerechtfertigt werden, da in ihr die Golfkriegskoalition lediglich ermächtigt wurde, die irakische Invasion in Kuwait zu beenden.

4. Rechtskontrolle der Beschlüsse

Unbeantwortet ist bislang die Frage, wer die Entscheidungen des Sicherheitsrats überprüfen darf. Eine Möglichkeit bestünde darin, dem IGH die Rechtskontrolle der Beschlüsse zu übertragen. Neben dem Gutachtenverfahren, das nur auf Antrag von UN-Organen, nicht von Staaten eingeleitet werden kann (Art. 96 der Charta) darf der IGH nach geltendem Verfahrensrecht mit der Frage der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Sicherheitsrats nur befaßt werden, wenn sich diese Frage in einem bei ihm anhängigen Streit inzidenter stellt. Eben dies war die Konstellation in den Libyen- und Bosnien-Verfahren²¹ vor dem IGH. Bosnien-Herzegowina sah sich in seinem Recht auf Selbstverteidigung durch das gegen alle Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien verhängte Waffenembargo verletzt, während Libyen das Auslieferungsgesuch des Sicherheitsrats im Lockerbie-Fall für rechtswidrig hielt. Obwohl beide Angelegenheiten sozusagen laufende Verfahren des Sicherheitsrats waren, hielt sich der IGH nicht von vornherein für unzuständig und betonte unter Rückgriff auf seine frühere Rechtsprechung, daß Sicherheitsrat und IGH unterschiedliche, aber sich ergänzende Funktionen haben. In beiden Fällen ging es allerdings nur um vorläufige Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Ob und in welchem Maße der Sicherheitsrat der Rechtskontrolle durch den IGH unterliegt, mußte dieser noch nicht entscheiden. Sie ist aber dem Grunde nach zu bejahen, auch wenn dem Sicherheitsrat weitester Raum für politische Einschätzungen und Ermessensentscheidungen einzuräumen ist.

Den einzelnen Staaten steht eine eigene Prüfungs- und Verwerfungskompetenz nicht zu; im Ergebnis würde ein derartiges Recht das Ende aller friedenssichernden Bemühungen des Sicherheitsrats und der Vereinten Nationen insgesamt bedeuten. Demzufolge kann die Kontrolle nicht einzelnen Staaten im Sinne einer Rechtskontrolle, sondern nur der Staatengemeinschaft als Ganzer – im Sinne einer Akzeptanzkontrolle – übertragen werden. Die Resolutionen des Sicherheitsrats sind so lange als rechtmäßig anzusehen, wie die Staatengemeinschaft sie als rechtmäßig akzeptiert.

*

Vor diesem Hintergrund sind auch Abstimmungsmodus und Zusammensetzung des Sicherheitsrats zu sehen. Sie garantieren, daß seine Entscheidungen nicht gegen die Überzeugung wichtiger Mitglieder der internationalen Gemeinschaft getroffen werden. Der Rat kontrolliert sich somit auch selbst. Damit diese Selbstkontrolle weiterhin funktionieren kann, müssen Zusammensetzung und Abstimmungsmodus auch die Realitäten des internationalen Systems widerspiegeln. Der geltende Modus ist am Ende des Zweiten Weltkriegs entstanden und hat auch in der Zeit des Ost-West-Gegensatzes (jedenfalls seit der Übertragung des chinesischen Sitzes an die Regierung in Beijing) den realen Kräfteverhältnissen im wesentlichen entsprochen. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts stellt sich das interna-

tionale System heterogener und multipolar dar. Dies sollte in den gegenwärtigen Diskussionen über die Zusammensetzung und das Abstimmungsverfahren des Rates berücksichtigt werden. Eine vollständige Abschaffung des Vetorechts ist unter Akzeptanzgesichtspunkten dabei nicht hilfreich.

Freilich gibt es auch hier eine Wechselwirkung. So wie die politisch und militärisch bedeutendsten Mächte ihre historischen Vorrechte nicht ohne weiteres preisgeben werden, müssen sie doch auch auf die Akzeptanz ihrer Handlungen in der Staatenwelt bedacht sein. Und dies bedeutet: Orientierung ihrer Entscheidungen am Wohl der Völkergemeinschaft, Nachvollziehbarkeit der getroffenen Beschlüsse auch für Nichtbeteiligte und im Falle militärischer Einsätze strikte Beachtung der Verhältnismäßigkeit sowie ein Höchstmaß an Konkretheit und Kontrolle.

- 1 Während von 1946 bis 1989 insgesamt 646 Resolutionen, also durchschnittlich knapp 15 pro Jahr, verabschiedet wurden, waren es 1990 schon 37. Die Zahl erreichte 1993 – mit 93 Resolutionen in nur einem Jahr – ihren vorläufigen Höhepunkt. Hinzu kamen die den Konsens des Sicherheitsrats zum Ausdruck bringenden Erklärungen des Ratspräsidenten; 1993 waren es annähernd 90, 1994 mehr als 80. Danach trat allerdings bei beiden Äußerungsformen eine gewisse Abschwächung ein. Die besonders hohe Zahl der Beschlüsse in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts ist zum großen Teil mit dem Zweiten Golfkrieg und dem Jugoslawien-Konflikt verbunden. – Siehe auch die Aufstellungen in dieser Zeitschrift, zuletzt VN 3/1996 S. 104ff., sowie die Jahresinhaltsverzeichnisse.
- 2 Vgl. Knut Ipsen, Auf dem Weg zur Relativierung der inneren Souveränität bei Friedensbedrohungen. Zu den Libyen-Resolutionen des Sicherheitsrats, VN 2/1992 S. 41ff.
- 3 Vgl. Hermann Weber, Was unterscheidet die Vereinten Nationen vom Völkerbund? Die organisierte Friedenssicherung im Vergleich, in: Humanitäres Völkerrecht 2/1995, S. 83ff., S. 88f.
- 4 Vgl. Karl-Heinz Böckstiegel, Ein Aggressor wird haftbar gemacht. Die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen (UNCC) für Ansprüche gegen Irak, VN 3/1997 S. 89ff.
- 5 UN-Dok. A/47/277-S/24111 v. 17.6.1992; auch als Nr. 43 der Reihe »Zur Diskussion gestellt« der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erschienen. Fortgeschrieben worden war die »Agenda für den Frieden« in dem Dokument A/50/60-S/1995/1 v. 3.1.1995.
- 6 Thomas M. Franck, The »Powers of Appreciation«: Who is the Ultimate Guardian of UN Legality?, in: American Journal of International Law (AJIL) 1992, S. 519ff.; W. Michael Reisman, The Constitutional Crisis in the United Nations, in: AJIL 1993, S. 83ff. Kritisch: Matthias Herdegen, The »Constitutionalization« of the UN Security System, in: Vanderbilt Journal of Transnational Law 1994, S. 135ff. Zum Ganzen: Bernd Martenczuk, Rechtsbindung und Rechtskontrolle des Weltsicherheitsrats. Die Überprüfung nichtmilitärischer Zwangsmaßnahmen durch den Internationalen Gerichtshof, Berlin 1996.
- 7 Sehr weitgehend Theodor Schilling, Die »neue Weltordnung« und die Souveränität der Mitglieder der Vereinten Nationen, in: Archiv des Völkerrechts 1995, S. 67ff. Abgewogener Heike Gading, Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität?, Berlin 1996.
- 8 Klaus Dicke, National Interest vs. the Interest of the International Community, in: Jost Delbrück (ed.), New Trends in International Law-Making, Berlin 1997, S. 167.
- 9 Ausführlich dazu Ernst-Ulrich Petersmann, Constitutional Functions and Constitutional Problems of International Economic Law, Fribourg 1991.
- 10 Siehe zur Interdependenz von beiden Petersmann, How to reform the UN System?, in: Leiden Journal of International Law 1997, S. 421ff.
- 11 Petersmann (Anm. 10), S. 448ff.
- 12 Diese Idee klingt auch bei Albert Bleckmann, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, Köln etc. 1995, S. 215ff., an.
- 13 Neuere Resolutionen des Sicherheitsrats werden dieser Anforderung gerecht, da sie entweder ausdrücklich auf Kapitel VII der Charta Bezug nehmen und/oder eine bestimmte Situation als »Bedrohung des Friedens und der Sicherheit« zumindest in der Region bezeichnen. Zuvor geschah das nicht durchgängig.
- 14 Siehe die Nachweise bei José E. Alvarez, Judging the Security Council, AJIL 1996, S. 2 (Fußnoten 9 und 10).
- 15 Ebenso Michael Bothe, Les limites des pouvoirs du conseil de sécurité, in: René-Jean Dupuy (ed.), Le développement du rôle du conseil de sécurité, Dordrecht etc. 1992, S. 67ff.
- 16 Alvarez (Anm. 14), S. 11.
- 17 S/23500, Text: VN 2/1992 S. 66f.
- 18 Hier scheint vor dem Hintergrund einer massiven Fluchtbewegung (Bootsflüchtlinge) das unmittelbare Interesse der Vereinigten Staaten an einer Beruhigung der Lage ausschlaggebend gewesen zu sein.
- 19 Dazu Bernhard Graefrath, Jugoslawientribunal – Präzedenzfall trotz fragwürdiger Grundlage, in: Neue Justiz 1993, S. 433ff.
- 20 Resolution 1152 v. 5.2.1998. Nur versteckt finden sich Hinweise, daß der formell unter der Führung Gabuns stehende Einsatz unter Beteiligung der ehemaligen Kolonialmacht Frankreich erfolgt, die die besagte logistische Unterstützung gewährt (S/1997/561 v. 22.7.1997, S. 4).
- 21 Zu Libyen: ICJ Reports 1992, S. 113ff.; zu Bosnien-Herzegowina: ICJ Reports 1993, S. 3ff. und 325ff.

Verantwortungspolitik als Realitätspolitik

Rede des deutschen Außenministers vor der 52. UN-Generalversammlung
(24. September 1997)

KLAUS KINKEL

Herr Präsident, ich beglückwünsche Sie zur Übernahme Ihres verantwortungsvollen Amtes. In dieser Sitzungsperiode stehen wichtige Entscheidungen an. Ich wünsche Ihnen dabei eine glückliche Hand. Botschafter Razali danke ich für sein außergewöhnliches Engagement. Er hat uns allen bewußt gemacht, welche große Verantwortung wir in dieser Reformphase tragen. Der Generalsekretär hat dies in der eindrucksvollen Vorstellung seiner Reformvorschläge erneut unterstrichen.

Nirgendwo auf der Welt fühlt man so wie hier in diesen Tagen der UN-Generalversammlung, daß wir Menschen – wo wir auch herkommen und welche Hautfarbe wir auch besitzen – ein gemeinsames Schicksal haben, daß wir – Nord und Süd, kleine und große Länder – einander brauchen. Millionen von Menschen überall auf der Welt – vor allem die jüngeren – fragen sich, ob wir – die Politiker und Delegierten von 185 Nationen – hieraus die richtigen Konsequenzen ziehen; ob wir den politischen Willen aufbringen, gemeinsam etwas für ihre Sicherheit, ihre Lebenschancen, den Schutz ihrer Rechte zu tun, oder ob wir auf ihre Kosten so weiter machen wie bisher und unsere natürlichen Lebensgrundlagen vergeuden und zerstören. Wer wie ich erwachsene Kinder hat, weiß, wie skeptisch diese Generation gegenüber den Fähigkeiten der Politik geworden ist. Ein Grund zum Nachdenken – für uns alle – und zum Handeln, und zwar hier und jetzt. Diese Welt, über die wir heute sprechen, gehört nicht uns allein. Wir müssen sie auch für künftige Generationen erhalten! Und das schaffen wir nur gemeinsam, denn wir sind eine Überlebensgemeinschaft. Es gibt nur ein Boot für alle, unseren verletzlichen blauen Planeten, und nur eine gemeinsame Zukunft – im Guten wie im Schlechten. Das ist die Realität an der Schwelle des dritten Jahrtausends. Und deshalb ist Verantwortungspolitik keine Utopie, sondern die einzig mögliche Realitätspolitik unserer Zeit.

Die Programme und Fonds der Weltorganisation – UNICEF, UNDP, UNFPA und WFP – verfügen über 4,6 Mrd Dollar pro Jahr für wirtschaftliche und soziale Hilfe. Das sind etwa 80 Cent pro Erdbewohner. Die Regierungen dieser Welt gaben 1994 aber circa 767 Mrd Dollar für Rüstung aus – etwa 134 Dollar pro Erdbewohner. Dieses Mißverhältnis kann und darf so nicht bleiben.

Wir alle müssen über den Horizont unserer nationalen Interessen hinausfinden. Wir haben keine Zeit mehr zu verlieren, und wir dürfen nicht nur hierherkommen, reden, zuhören und dann wieder ein Jahr lang alles beim alten belassen. Wir haben die Pflicht und die Verantwortung, unseren Kindern und Enkeln morgen eine bewohnbare und menschenwürdige Welt zu hinterlassen. Und deshalb müssen wir jetzt – heute – etwas dafür tun:

- Unsere Erdatmosphäre muß geschützt werden – durch Reduzierung der Treibhausgase.
- Wir müssen die mörderischen Anti-Personen-Minen ächten – durch einen Beitritt zum Ottawa-Prozeß. Wir dürfen nicht hinnehmen, daß in der Erde so vieler Länder unserer Welt noch Hunderte von Millionen von Anti-Personen-Minen verborgen sind.
- Die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen muß verhindert werden.
- Wir müssen die UN straffen und verschlanken.
- Und vor allem: Alle müssen fristgerecht und vollständig ihre Beiträge zahlen!

Das ist die Meßlatte, der Prüfstein unseres Verantwortungsbewußtseins.

Die Chance für erfolgreiches Handeln ist ja da. Es hat sich doch – entgegen allen Unkenrufen – gezeigt: Internationale Zusammenarbeit in den Vereinten Nationen funktioniert. Fehl- und Mangelernährung konnte seit 1960 um ein Drittel gemindert werden. Analphabetismus um 50 Prozent. Den UN kommt hier das Hauptverdienst zu. Auch die Kindersterblichkeit konnte seit 1960 halbiert werden – ein großer Erfolg für das UNICEF.

Zwischen 1990 und 1995 ist die Weltbevölkerung jährlich um 1,48 Prozent gewachsen, weit weniger als die 1,72 Prozent zwischen 1985 und 1990. Das gibt Hoffnung, daß wir den Höhepunkt der Bevölkerungsexplosion hinter uns haben – ein großer Erfolg auch der Arbeit des Bevölkerungsfonds der UN. Es wurde dabei auch viel für die Verbesserung der Lage der Frauen getan. Das ist wichtig, denn bei allen großen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit kommt es wesentlich auf die Frauen an. Sie sind die natürlichen Fürsprecher künftiger Generationen. Deshalb bleibt die Durchsetzung ihrer Gleichberechtigung – und zwar nicht nur dem Gesetz nach – ein zentrales Anliegen.

Die Weltmenschenrechtskonferenz in Wien, der Umweltgipfel in Rio, die Weltbevölkerungskonferenz in Kairo, der Sozialgipfel in Kopenhagen und die Weltfrauenkonferenz in Beijing haben gezeigt: Die Strategien für eine bessere und gerechtere Welt sind da. Woran es fehlt, ist der politische Wille zur Umsetzung. Wir müssen lernen, gemeinsame Interessen vor Partikularinteressen zu stellen. Wir müssen anfangen, mehr an die Zukunft statt nur an die Gegenwart zu denken. Der erste Schritt ist, die Organisation zu reformieren und zu stärken, die all dies verkörpert – die Vereinten Nationen, unsere Ver-

einten Nationen. Geredet worden ist genug, die Zeit läuft uns davon. Diese 52. Generalversammlung muß Entscheidungen treffen, der Reformstau muß in dieser Sitzungsperiode überwunden werden. Richtig: Die Politik verfügt über keinen Zauberstab, mit dem alles in der Welt in Ordnung gebracht werden könnte. Und ich räume ein: Als Politiker ist es für mich – und ich gehe davon aus, für die anderen Anwesenden ebenso – bedrückend zu sehen, daß man auch in verantwortlicher Position oft nur wenig verändern kann. Aber – das enthebt uns nicht der Verantwortung, alles, aber auch alles in unseren Kräften Stehende zu unternehmen, um notwendige Veränderungen und Fortschritte durchzusetzen.

Zu tun gibt es mehr als genug. Diese Welt ist nach wie vor zutiefst ungerecht! Millionen von Menschen haben von der ersten Sekunde ihres Lebens an kaum eine Chance auf ein menschenwürdiges Leben. Über 20 Millionen Kinder sind nach Angaben des UNICEF weltweit auf der Flucht. Bei den Massakern in Rwanda allein kamen rund 300 000 Kinder ums Leben. Als Folge des seit 17 Jahren andauernden Kriegs in Afghanistan starben rund 280 000 Kinder an Unterernährung und Krankheiten. Der Bürgerkrieg in Kambodscha hat rund 350 000 Kinder zu Waisen gemacht. Alle 90 Minuten wird ein Kind durch eine Landmine verstümmelt. Doch die Zukunft und die Hoffnung dieser Welt – ob in Nord oder Süd –, das sind unsere Kinder, die schwächsten Glieder jeder Gesellschaft. Kleine Menschen, die große Rechte brauchen. Wieviel schlechter würde es ihnen gehen, wenn es die Vereinten Nationen nicht gäbe? Wo bliebe das Weltgewissen, die Mahnung zur Nachdenklichkeit und Solidarität mit diesen Kindern, wenn wir die Uno verkümmern ließen?

In diesem Augenblick engagieren sich rund um den Globus über 25 000 Soldaten, zivile Mitarbeiter und Angehörige von Nichtregierungsorganisationen für die Sache des Friedens. Ihnen allen gilt unser Dank und unsere Anerkennung. Heute vor einer Woche haben in Bosnien fünf Deutsche, darunter der Stellvertreter des Hohen Repräsentanten, Botschafter Gerd Wagner, fünf Amerikaner, ein Brite und ein Pole bei einem tragischen Unglücksfall ihr Leben gelassen. Wir trauern um sie und teilen den Schmerz ihrer Angehörigen. Der Tod dieser Menschen ist eine Mahnung zum Frieden. Sie wollten Bedrängten in Not helfen und haben ein Stück Hoffnung nach Bosnien und zu den Menschen, die vor Ort tätig sind, gebracht. Diese Hoffnung darf nicht zerstört werden!

Ich war letzten Samstag bei der Trauerfeier in Sarajevo; dort wurde mir erneut – und ich habe die Region mehrfach besucht – der innere Zwiespalt der Menschen deutlich. Haupthindernis für einen dauerhaften Frieden in der Region sind nach wie vor Haß und Angst zwischen den verschiedenen Volksgruppen. Andererseits weiß der Großteil der Bosnier – trotz der schlimmen Ereignisse der letzten Jahre, trotz Vergewaltigungen und ethnischer Säuberung –, daß es für sie und ihre Kinder keine Zukunft gibt, wenn Haß und Angst nicht überwunden werden. Ich fordere deshalb alle politischen Führer in Bosnien zum Umdenken auf, zu einer ›Aktion Versöhnung‹. Die internationale Gemeinschaft hat Hilfe bereitgestellt, hat Millionen Dollar zur Verfügung gestellt. Wir haben eine Menge getan. Wir haben vor Ort Verantwortung übernommen, und wir wollen die Früchte unserer Bemühungen sehen. Wer selbst in Sicherheit und Frieden lebt, hat die Verpflichtung, anderen zu helfen. Über 300 Soldaten haben bislang in Bosnien für den Frieden ihr Leben gelassen; allein mein Land hat für den Friedensprozeß und die über 350 000 Flüchtlinge in Deutschland rund 17 Mrd DM bereitgestellt. Das ist eine Menge Geld, und diejenigen, für die es gedacht ist, werden auf irgendeine Weise reagieren müssen und uns klare Anzeichen für ihre Bereitschaft zur Durchführung der Abkommen geben müssen. Die Hilfe von außen – auch die militärische – kann jedoch nicht unbegrenzte Zeit andauern, und sie wird auf gar keinen Fall denen zuteil werden, die Frieden und Versöhnung vereiteln. Mit der Unterminierung des Friedens, dem Aufhetzen der Leute und dem Hintertreiben der Umsetzung der Abkommen von Dayton – vor allem in der Republika Srpska – muß es ein Ende haben. Ich mahne mit Nachdruck alle politischen Kräfte: Nutzen Sie die Zeit, die Ihnen bleibt, für einen ernsthaften Neuanfang und sorgen Sie dafür, daß Karadzic und andere mutmaßliche Kriegsverbrecher und Friedensfeinde vor das Haager Tribunal kommen! Diese Herren sollen nicht mehr ruhig schlafen! Diese Forderung muß jedoch die internationale Gemeinschaft stellen, nicht nur Deutschland: Diese Herren sollen nicht mehr ruhig schlafen!

Wir Europäer haben in diesem Jahr viel Positives für unseren Kontinent, für eine friedliche Zukunft nachfolgender Generationen erreicht. Es wächst bei uns zusammen, was zusammeng gehört. Und das auf einem Kontinent, der jahrhundertlang mit sich im Kriegszustand war. Europäische Union und NATO öffnen sich schrittweise für die neuen europäischen Demokratien, Rußland und die Ukraine verbinden sich mit beiden Organisationen zu einer engen Partnerschaft. Die Weltöffentlichkeit kann sich darauf einstellen: 1999 werden wir Europäer – fristgerecht und in Einklang mit den vertraglich festgelegten Stabilitätskriterien – unsere gemeinsame europäische Währung, den Euro, einführen. Die Erweiterung der Europäischen Union und der Euro sind histo-

rische Schritte: Zukunftssicherung für kommende Generationen, wir sie noch vor zehn Jahren kaum jemand für möglich gehalten hätte. Ein Zurück wird es in Europa nicht geben.

Dabei sind wir uns bewußt, daß Europa nur ein kleiner Teil der viel größeren Weltbaustelle ist. Die Vorboten der neuen Zeit pochen überall an die Tür. Nichts ist mehr, wie es einmal war. Die Hoffnungen und Sehnsüchte der Bürger überall auf der Welt sind jedoch gleich geblieben: Frieden, Arbeit, ein Dach über dem Kopf, Schutz vor Verbrechen, eine Schule für die Kinder. Und dementsprechend sind auch die Ziele und Ideale der Charta heute genauso gültig wie 1945: Frieden, tragfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Schutz der Menschenrechte und Demokratie. Das ist eine Einheit, da gibt es keine Rangfolge. 80 Prozent der Arbeit der UN dienen der Überwindung der Armut. Zu Recht, denn dies bleibt nach dem Ende des Ost-West-Konflikts die ungelöste große Aufgabe. 1,3 Milliarden Menschen leben in Armut, fast ein Viertel der Menschheit, 840 Millionen sind chronisch unterernährt. In der Agenda für die Entwicklung haben wir uns für den Kampf gegen die Armut auf den richtigen Kurs geeinigt: auf verantwortliche Regierungsführung, Marktwirtschaft, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit für den Bürger, regionale Zusammenarbeit und internationale Verflechtung.

Nach den ASEAN-Staaten, dem MERCOSUR und der sich erweiternden SADC wollen sich jetzt auch die Staaten Mittelamerikas enger zusammenschließen. Es wird immer deutlicher, daß dies der Weg des Fortschritts ist. Überall auf der Welt verstärkt sich dieser Trend zur engeren multilateralen Zusammenarbeit, überall wird immer deutlicher: Dieser Weg bedeutet Zukunft und Fortschritt, Sicherheit und Wohlstand. Informationszeitalter mit ungeahnten Möglichkeiten einerseits, Abschottung und entmündigte Bürger andererseits – das paßt nicht zusammen.

Die Globalisierung ist ein großer Gleichmacher: Sie stellt Industrie- wie Entwicklungsländer im Kern vor dieselbe Frage – nehmen wir die Herausforderung des »einen Weltmarktes« an, oder bleiben wir zurück? Viele Schwellen- und Entwicklungsländer haben den Aufbruch gewählt – mit Erfolg. An sie ging der Großteil des weltweiten Stroms der Direktinvestitionen, der 1996 um 8 Prozent auf fast 350 Mrd Dollar zugenommen hat. Die anderen sind aber nicht vergessen. Für sie wurde im Rahmen des G-8-Prozesses die Neue Globale Partnerschaft für die Entwicklung begründet. Im Juni begann die Umsetzung in Denver – vor allem mit Blick auf die Länder Afrikas südlich der Sahara. Deutschland hat seit 1978 den am wenigsten entwickelten Ländern sowie weiteren Binnenländern Afrikas Forderungen von über 9 Mrd DM erlassen. Diese Länder bleiben für uns der Schwerpunkt unserer Entwicklungszusammenarbeit. Für die afrikanischen Staaten südlich der Sahara hat Deutschland von 1991 bis 1995 16,3 Mrd DM aufgebracht. Darauf sind wir stolz.

Ich begrüße, daß sich der Sicherheitsrat morgen in einer besonderen Sitzung mit der Lage in Afrika befaßt. Dort hat es in den letzten Jahren viele positive Entwicklungen gegeben – das wird oft vergessen. Licht und Schatten liegen jedoch nach wie vor eng beisammen. Ich nenne nur Kongo-Brazzaville, Sierra Leone, Somalia und vor allem das Gebiet der Großen Seen. Mein Land, die Bundesrepublik Deutschland, hat sich in all diesen Konflikten humanitär und politisch engagiert. Und wir erkennen an: Die afrikanischen Staaten machen bedeutende Eigenanstrengungen zur Konfliktbeilegung – in der OAU, in den subregionalen Organisationen. Dabei müssen wir alle sie weiter unterstützen. Die eigentlichen Probleme in Afrika liegen jedoch tiefer – im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, in der mangelnden Kohäsion der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Ich bin der festen Überzeugung, daß dieser große und wichtige, 23 Prozent der Landfläche der Erde umfassende Nachbarcontinent Europas mit 800 Millionen Menschen nur dann eine Chance auf Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung hat, wenn er den Weg regionaler Zusammenarbeit einschlägt. Das stabilisiert, wo der einzelne Staat allein zu schwach ist. Das Südliche Afrika ist ein positives Beispiel. In Berlin wurde 1994 die Zusammenarbeit zwischen SADC und der Europäischen Union auf eine neue Stufe gehoben. Im Juni haben wir mit den afrikanischen Kollegen den Rahmen des Nachbarschaftsdialogs zwischen der Europäischen Union und der OAU neu abgesteckt. Europa bleibt an Afrikas Seite!

Dazu gehört auch, daß wir Ländern wie Angola oder Mosambik dabei helfen, ihre mörderische Minenplage loszuwerden. Bislang erinnerte das Minenräumen per Hand an das Abtragen einer Sanddüne mit dem Fingerhut. Das darf uns nicht genug sein. Wir brauchen maschinelle, sichere und raumgreifende Minenräumtechnik. In Oslo wurde jetzt ein Zeichen der Hoffnung gesetzt. 80 Staaten haben sich auf eine umfassende und nachprüfbare Ächtung von Anti-Personen-Minen geeinigt. Dem Generalsekretär möchte ich für sein großes Engagement in dieser Sache danken. Wer wie ich die armen verstümmelten Opfer in Kambodscha, in Mosambik, in Bosnien gesehen hat, weiß: Diese heimtückischen Tötungsmaschinen sind tiefest unmoralisch. Ich appelliere deshalb an alle Staaten, die noch außerhalb stehen: Treten Sie dem Ottawa-Prozeß bei, helfen auch Sie mit, daß dieses Teufelszeug von der Erde verschwindet!

Die Welt hat sich von Grund auf verändert – aus dem Geist der Freiheit. Aber diese neue Freiheit und das, was diese Freiheit mit sich bringt, ist auch eine große Bewährungsprobe für uns alle. Nicht nur in puncto Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch in puncto unseres Zusammenhalts, unserer Fähigkeit zu Toleranz und Gemeinsamkeit und Öffnung der Märkte. Der Ost-West-Konflikt ist überwunden. Jetzt stehen wir vor der Frage: Betreiben wir gemeinsam eine Politik der Zukunftssicherung auch für künftige Generationen, oder lassen wir es zu, daß wieder neue Feindbilder die Menschen entzweien? Einen Zusammenstoß der Kulturen darf es nicht geben! Deshalb muß der Dialog der Kulturen und Weltreligionen auf eine neue Stufe gehoben werden. Das ist für

mich die geistige Herausforderung des beginnenden 21. Jahrhunderts. Denn nur so werden wir die Annäherung der Standpunkte schaffen und die Energien mobilisieren, die wir für die gemeinsame Lösung der großen Menschheitsprobleme brauchen. Ich rege an, daß wir hier in den UN in geeigneter Weise darüber nachdenken, wie wir diesem Dialog einen neuen weltweiten Anstoß geben können. Die Frage ist wichtig genug. Hier liegt ein großes Potential an Energie und Innovation brach. Und die Vereinten Nationen sind der geeignete Katalysator, um es zu erschließen.

Jedoch kann und darf es mit Terroristen keinen Dialog geben! In Mostar, in Jerusalem, in Kairo hat der Terror wieder blutig zugeschlagen. An Scheußlichkeit kaum mehr zu überbieten ist die jüngste Bluttat in Algerien. Hier stockt einem wirklich der Atem. Wie lange kann die Weltgemeinschaft hiervor ihre Augen verschließen? Ich weiß, wie schwierig es ist, als Außenstehender zu helfen, doch darf die Weltgemeinschaft das grausame nächtliche Morden gänzlich unschuldiger Menschen nicht hinnehmen, ohne aufzustehen und dagegen anzugehen. Wir sind gegenüber diesen gemeinen Mordtaten an zumeist unbeteiligten Dritten nicht hilflos. In der G-8 haben wir in Denver gefordert: Alle Staaten müssen den UN-Konventionen gegen den Terrorismus beitreten. Wir müssen dem Terrorismus weltweit mit aller Entschlossenheit und allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln einen Riegel vorschieben! Ich fordere diese Generalversammlung auf, die von der G-8 vorgeschlagenen Verhandlungen über eine Konvention gegen terroristische Bombenanschläge noch in dieser Sitzungsperiode zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen! Das Prinzip »Auslieferung oder angemessene Bestrafung« bleibt unser Leitprinzip im Kampf gegen den Terrorismus. Es darf keine Zufluchtsorte für Terroristen geben. Wir brauchen eine weltweite lückenlose Anti-Terrorismus-Front. Gegenüber fanatischen Mördern helfen nur das Gesetz, konsequente polizeiliche und richterliche Maßnahmen. Und das Umfeld an Sympathie für die Ziele der Terroristen muß politisch ausgetrocknet werden – das heißt Anpacken der zumeist dahinter stehenden sozialen Belange.

Ich habe auf meiner letzten Nahostreise mit vielen Bürgern gesprochen – in Jerusalem, in Bethlehem, in Hebron, in den Flüchtlingslagern in Gaza. Ich habe die Ängste und Sorgen gespürt. Wer die Not der Flüchtlingslager gesehen hat, weiß: Die Menschen dort müssen endlich wieder eine Perspektive bekommen. Sie müssen wieder hoffen können, daß der Friedensprozeß auch ihnen Vorteile bringen kann, daß die Gewalt aufhört, daß es wieder Arbeit und genügend Nahrung gibt, daß die Kinder zur Schule gehen können. Damit sich diese Hoffnung bewahrheitet, ist von beiden Seiten viel guter Wille verlangt: Präsident Arafat muß alles in seiner Macht Stehende tun, um dem Terror ein Ende zu bereiten. Die israelische Regierung muß alles unterlassen, was das Vertrauen der palästinensischen Bevölkerung in den Friedenswillen Israels untergräbt. Die Siedlungsfrage ist und bleibt hierfür die Nagelprobe. In Har Homa weiterzubauen verschärft die Krise. Deswegen muß es ein Moratorium geben: nur das öffnet das Tor zur Fortsetzung der Friedensgespräche.

Zum Iran: Die neue Regierung hat einen neuen Ton angeschlagen. Es muß sich noch erweisen, ob dies auch zu einer neuen konstruktiven Politik führt – vor allem, was den Nahost-Friedensprozeß, die Menschenrechte und das Völkerrecht angeht. Deutschland hat zum iranischen Volk traditionell enge und freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Wir bleiben – trotz allem, was war, ungeachtet der Mykonos-Affäre – gesprächsbereit. Es liegt an der iranischen Regierung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Wir freuen uns, daß Frau Mary Robinson, die neue Hochkommissarin für Menschenrechte, ihr Amt angetreten hat. Nirgendwo sonst ist eine neue Kultur des Dialogs so notwendig wie beim Schutz dieser Rechte. Hier geht es um eine Grundfrage des Weltfriedens und der globalen Entwicklung. Eine Gesellschaft, die die Menschenrechte nicht respektiert, und dazu gehört auch das Recht auf Entwicklung, blockiert sich selbst. Unsere Politik in dieser Frage ist auf Dialog und Respektierung unterschiedlicher Kulturen gegründet. Aber für uns gilt auch das Wort von Papst Johannes Paul II.: »Wenn Du den Frieden willst, respektiere das Gewissen der Menschen!« In keiner Kultur, in keiner Religion wird der Mensch rechtlos gestellt, wird Mord und Folterung gutgeheißen. Und kein politisches Ziel kann das rechtfertigen.

Wir brauchen einen Internationalen Strafgerichtshof. Im Sommer 1998 wollen wir in Rom seine Satzung ausarbeiten. Bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen des Angriffskrieges muß der Gerichtshof tätig werden können. Und zwar immer, wenn nationale Gerichte nicht vorhanden oder nicht fähig beziehungsweise bereit sind, diese Straftaten zu verfolgen. Rwanda und Srebrenica sind Mahnung: Solche Kardinalverbrechen dürfen nicht ungesühnt bleiben!

Beim Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist unsere Verantwortung für nachfolgende Generationen besonders gefragt. Deshalb darf der Geist von Rio nicht verloren gehen. Das ist der Sinn der Umweltinitiative, für die sich Bundeskanzler Helmut Kohl gemeinsam mit Brasilien, Südafrika und Singapur einsetzt. Die Klimakonferenz in Kyoto im Dezember wird ein wichtiger Test für die Umweltverantwortung der Industriestaaten sein. In Deutschland werden bis zum Jahre 2010 die Treibhausgase – gemessen am Jahre 1990 – um 25 Prozent reduziert werden. Gemeinsam mit unseren EU-Partnern fordern wir die anderen Industrieländer zu einer Reduzierung von wenigstens 15 Prozent auf. Damit würde ein Stück Zukunftsverantwortung wahrgenommen. Wenn wir auf die Luftverschmutzung in Südasien schauen, wird uns die drängende Notwendigkeit des Einvernehmens über ein Wald-Übereinkommen um so bewußter. Wir müssen dem skrupellosen Abrennen der Wälder zur Landerschließung Einhalt gebieten. Wer seine eigenen natürlichen Ressourcen dezimiert und zerstört, macht uns alle zu Verlierern. Die elfte Stunde rückt näher.

In zwei Wochen fällt in Rom die Entscheidung über den Sitz des Sekretariats der Wüstenkonvention. Ich bitte Sie um Ihre Stimme für Bonn. Das Sekretariat der Klimarahmenkonferenz ist bereits bei uns. Es spricht viel dafür, beide Sekretariate zusammenzulegen.

Diese Generalversammlung steht an einem Scheideweg: Entweder wir überwinden jetzt den Reformstau und beenden endlich die ausschließliche Beschäftigung mit uns selbst, oder die UN werden politisch an Bedeutung verlieren. Alle Regionalorganisationen, Industriestaaten, Entwicklungsländer und Ungebundene stehen gemeinsam in der Pflicht, die Reformen, über die wir so lange schon diskutieren, endlich in Gang zu bringen! Und das in ganzer Breite: im Wirtschafts- und Sozialbereich, in puncto Sicherheitsrat und bei den Finanzen.

Der Generalsekretär hat ein mutiges Reformpaket geschnürt. Auch wenn wir nicht mit allen Details übereinstimmen – wir unterstützen es als Ganzes! Und ich appelliere an alle Mitgliedstaaten: Wir dürfen diese Vorschläge nicht zerreden, sondern müssen rasch darüber entscheiden, damit die Reform verwirklicht werden kann. Die UN müssen straffer, schlanker und effizienter gemacht werden. Was durch die Reform erspart wird, soll der Entwicklungshilfe zugute kommen.

Der Sicherheitsrat muß die politischen Realitäten von heute widerspiegeln. Hierzu gehört auch die gewachsene Bedeutung Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und der Karibik. Die Diskussion hierüber sollte nicht künstlich verlängert

werden. Dieses wichtigste Organ der UN kann nicht glaubhaft und effektiv der Friedenshüter des 21. Jahrhunderts sein, wenn es in seiner Zusammensetzung im Grunde bei 1945 verharret. Ich freue mich, daß eine große Zahl von Mitgliedstaaten auch das wiedervereinigte Deutschland als einen Kandidaten für einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat ansieht. Wir können – im Falle unserer Wahl – einen guten Beitrag leisten, einen Beitrag im Geiste der Charta. Vor zwei Jahren, am 50. Jahrestag der Gründung dieser Organisation, haben wir uns feierlich verpflichtet, dem nächsten Jahrtausend eine Uno zu übergeben, die so ausgestattet und finanziert ist, daß sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Dieses Versprechen gilt es einzulösen – von allen! Das heißt in erster Linie vollständige, pünktliche Begleichung der Beitragsschulden, denn ohne Geld ist diese Organisation machtlos. Der Vorschlag der Europäischen Union zur Reform der Beitragsskala liegt auf dem Tisch. Es geht um eine gerechte Lastenverteilung.

In Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es: »Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.« Diese Vision darf nicht verloren gehen: die Vision einer Welt, in der nicht das Recht des Stärkeren, sondern die Stärke des Rechts gilt; einer Welt, in der sich die Starken und die Schwachen gut aufgehoben fühlen; einer Welt, in der wir leben und die wir mit gutem Gewissen unseren Kindern und Enkeln überlassen können.

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1998 bis 2000

Mitgliedstaat	Prozent			Mitgliedstaat	Prozent		
	1998	1999	2000		1998	1999	2000
Vereinigte Staaten	25,000	25,000	25,000	Kasachstan	0,124	0,066	0,048
Japan	17,981	19,984	20,573	Ungarn	0,119	0,120	0,120
Deutschland	9,630	9,808	9,857	Algerien	0,116	0,094	0,086
Frankreich	6,494	6,540	6,545	Chile	0,113	0,131	0,136
Italien	5,394	5,432	5,437	Kolumbien	0,108	0,109	0,109
Großbritannien	5,076	5,090	5,092	Rumänien	0,102	0,067	0,056
Rußland	2,873	1,487	1,077	Irak	0,087	0,045	0,032
Kanada	2,825	2,754	2,732	Peru	0,085	0,095	0,099
Spanien	2,571	2,589	2,591	Usbekistan	0,077	0,037	0,025
Niederlande	1,619	1,631	1,632	Philippinen	0,077	0,080	0,081
Brasilien	1,514	1,470	1,471	Nigeria	0,070	0,040	0,032
Australien	1,471	1,482	1,483	Ägypten	0,069	0,065	0,065
Schweden	1,099	1,084	1,079	Luxemburg	0,066	0,068	0,068
Belgien	1,096	1,103	1,104	Syrien	0,062	0,064	0,064
Korea (Republik)	0,955	0,994	1,006	Aserbaidshon	0,060	0,022	0,011
Mexiko	0,941	0,980	0,995	Jugoslawien	0,060	0,034	0,026
Österreich	0,935	0,941	0,942	Slowenien	0,060	0,061	0,061
China	0,901	0,973	0,995	Pakistan	0,060	0,059	0,059
Argentinien	0,768	1,024	1,103	Georgien	0,058	0,019	0,007
Dänemark	0,687	0,691	0,692	Kroatien	0,056	0,036	0,030
Ukraine	0,678	0,302	0,190	Slowakei	0,053	0,039	0,035
Norwegen	0,605	0,610	0,610	Oman	0,050	0,051	0,051
Saudi-Arabien	0,594	0,569	0,562	Uruguay	0,049	0,048	0,048
Finnland	0,538	0,542	0,543	Lettland	0,046	0,024	0,017
Türkei	0,440	0,440	0,440	Litauen	0,045	0,022	0,015
Griechenland	0,368	0,351	0,351	Bulgarien	0,045	0,019	0,011
Portugal	0,368	0,417	0,431	Moldau	0,043	0,018	0,010
Südafrika	0,365	0,366	0,366	Marokko	0,041	0,041	0,041
Israel	0,329	0,345	0,350	Kuba	0,039	0,026	0,024
Indien	0,305	0,299	0,299	Zypern	0,034	0,034	0,034
Iran	0,303	0,193	0,161	Katar	0,033	0,033	0,033
Polen	0,251	0,207	0,196	Island	0,032	0,032	0,032
Venezuela	0,235	0,176	0,160	Korea (Demokratische Volksrepublik)	0,031	0,019	0,015
Irland	0,223	0,224	0,224	Tunesien	0,028	0,028	0,028
Neuseeland	0,221	0,221	0,221	Armenien	0,027	0,011	0,006
Vereinigte Arabische Emirate	0,177	0,178	0,178	Estland	0,023	0,015	0,012
Indonesien	0,173	0,184	0,188	Ecuador	0,022	0,020	0,020
Tschechien	0,169	0,121	0,107	Brunei	0,020	0,020	0,020
Malaysia	0,168	0,180	0,183	Guatemala	0,019	0,018	0,018
Singapur	0,167	0,176	0,179	Trinidad und Tobago	0,018	0,017	0,016
Belarus	0,164	0,082	0,057	Bahrain	0,018	0,017	0,017
Libyen	0,160	0,132	0,124	Gabun	0,018	0,015	0,015
Thailand	0,158	0,167	0,170	Costa Rica	0,017	0,016	0,016
Kuwait	0,154	0,134	0,128	Dominikanische Republik	0,016	0,015	0,015

Mitgliedstaat	Prozent		
	1998	1999	2000
Libanon	0,016	0,016	0,016
Panama	0,016	0,013	0,013
Kirgisistan	0,015	0,008	0,006
Turkmenistan	0,015	0,008	0,006
Bahamas	0,015	0,015	0,015
Kamerun	0,014	0,013	0,013
Malta	0,014	0,014	0,014
Paraguay	0,014	0,014	0,014
Sri Lanka	0,013	0,012	0,012
Côte d'Ivoire	0,012	0,009	0,009
El Salvador	0,012	0,012	0,012
Angola	0,010	0,010	0,010
Bangladesch	0,010	0,010	0,010
Botswana	0,010	0,010	0,010
Jemen	0,010	0,010	0,010
Vietnam	0,010	0,007	0,007
Mauritius	0,009	0,009	0,009
Myanmar	0,009	0,008	0,008
Simbabwe	0,009	0,009	0,009
Sudan	0,009	0,007	0,007
Tadschikistan	0,008	0,005	0,004
Barbados	0,008	0,008	0,008
Bolivien	0,008	0,007	0,007
Jordanien	0,008	0,006	0,006
Kongo (Demokratische Republik)	0,008	0,007	0,007
Äthiopien	0,007	0,006	0,006
Ghana	0,007	0,007	0,007
Kenia	0,007	0,007	0,007
Namibia	0,007	0,007	0,007
Papua-Neuguinea	0,007	0,007	0,007
Jamaika	0,006	0,006	0,006
Senegal	0,006	0,006	0,006
Bosnien-Herzegowina	0,005	0,005	0,005
Liechtenstein	0,005	0,006	0,006
Mazedonien	0,005	0,004	0,004
Afghanistan	0,004	0,003	0,003
Andorra	0,004	0,004	0,004
Fidschi	0,004	0,004	0,004
Honduras	0,004	0,003	0,003
Nepal	0,004	0,004	0,004
Suriname	0,004	0,004	0,004
Tansania	0,004	0,003	0,003
Uganda	0,004	0,004	0,004
Albanien	0,003	0,003	0,003
Guinea	0,003	0,003	0,003
Kongo (Republik)	0,003	0,003	0,003
Madagaskar	0,003	0,003	0,003
Mali	0,003	0,002	0,002
Monaco	0,003	0,004	0,004

Mitgliedstaat	Prozent		
	1998	1999	2000
Sambia	0,003	0,002	0,002
Antigua und Barbuda	0,002	0,002	0,002
Benin	0,002	0,002	0,002
Burkina Faso	0,002	0,002	0,002
Haiti	0,002	0,002	0,002
Lesotho	0,002	0,002	0,002
Liberia	0,002	0,002	0,002
Malawi	0,002	0,002	0,002
Mongolei	0,002	0,002	0,002
Mosambik	0,002	0,001	0,001
Nicaragua	0,002	0,001	0,001
Niger	0,002	0,002	0,002
Rwanda	0,002	0,001	0,001
San Marino	0,002	0,002	0,002
Seychellen	0,002	0,002	0,002
Swasiland	0,002	0,002	0,002
Togo	0,002	0,001	0,001
Zentralafrikanische Republik	0,002	0,001	0,001
Äquatorialguinea	0,001	0,001	0,001
Belize	0,001	0,001	0,001
Bhutan	0,001	0,001	0,001
Burundi	0,001	0,001	0,001
Dominica	0,001	0,001	0,001
Dschibuti	0,001	0,001	0,001
Eritrea	0,001	0,001	0,001
Gambia	0,001	0,001	0,001
Grenada	0,001	0,001	0,001
Guinea-Bissau	0,001	0,001	0,001
Guyana	0,001	0,001	0,001
Kambodscha	0,001	0,001	0,001
Kap Verde	0,001	0,002	0,002
Komoren	0,001	0,001	0,001
Laos	0,001	0,001	0,001
Malediven	0,001	0,001	0,001
Marshallinseln	0,001	0,001	0,001
Mauretanien	0,001	0,001	0,001
Mikronesien	0,001	0,001	0,001
Palau	0,001	0,001	0,001
Salomonen	0,001	0,001	0,001
Samoa	0,001	0,001	0,001
São Tomé und Príncipe	0,001	0,001	0,001
Sierra Leone	0,001	0,001	0,001
Somalia	0,001	0,001	0,001
St. Kitts und Nevis	0,001	0,001	0,001
St. Lucia	0,001	0,001	0,001
St. Vincent und die Grenadinen	0,001	0,001	0,001
Tschad	0,001	0,001	0,001
Vanuatu	0,001	0,001	0,001
	100,000	100,000	100,000

Äußerst schwierig gestaltete sich im Herbst vergangenen Jahres die Einigung auf die neue Beitragsskala für die Umlegung der Kosten der Organisation auf die Mitglieder. Der neue Schlüssel wurde mit Resolution 52/215 am 22. Dezember 1997 verabschiedet (vgl. den Beitrag von Wilfried Koschorreck auf S. 33ff. dieser Ausgabe). Wie bereits bei dem Verteilungsschlüssel für die Jahre 1995 bis 1997 (abgedruckt in VN 1/1995 S. 20f.) wurde kein einheitlicher Beitragssatz für die gesamte Geltungsdauer der Skala bestimmt, sondern dieser für jedes Jahr separat festgelegt. Dies betrifft alle Mitgliedstaaten, die nicht von der Regelung hinsichtlich der Obergrenze (weiterhin 25 vH) respektive der Untergrenze (neu: 0,001 vH) betroffen sind. Für alle drei Jahre sind jetzt die Sätze auf drei Stellen hinter dem Komma genau berechnet worden.

Die Tabelle führt die Mitgliedstaaten nach der Höhe ihrer Beitragssätze für das Jahr 1998 in absteigender Reihenfolge – und bei gleichen Prozentsätzen alphabetisch – auf. Dabei treten Fälle auf, in denen ein Land nach den genannten Kriterien einem andern nachgeordnet wird, obwohl es in den Jahren 1999 und 2000 einen höheren Beitragssatz als jenes zahlen muß (so bei Australien und Brasilien, Belgien und Schweden oder Libyen und Belarus). Die Reihenfolge, welche sich auf Grund der alphabetischen Sortierung bei gleichen Beitragssätzen für das Jahr 1998 ergibt, kehrt sich in einigen Fällen im nächsten Jahr um; Beispiele hierfür sind die Dominikanische Republik und Libanon, Kamerun und Malta sowie Myanmar und Simbabwe.

30 der 185 Mitgliedstaaten (also knapp ein Sechstel) entrichten lediglich den Mindestsatz von 0,001 vH und tragen damit mit gerade einmal 0,030 vH zum

Haushalt der Vereinten Nationen bei. 14 Staaten entrichten mehr als 1 vH und tragen damit gemeinsam 84,663 vH der Beitragslast. Die drei größten Beitragszahler – die allein mit dem Höchstsatz von 25,000 vH veranlagten Vereinigten Staaten (den sie allerdings seit Jahren nicht entrichtet haben), Japan und Deutschland – werden gemeinsam mit 52,611 vH in die Pflicht genommen. Es folgen drei weitere westliche Industrieländer: Frankreich, Italien und Großbritannien. An siebenter Stelle steht Rußland.

Von den Entwicklungsländern ist wiederum Brasilien das am höchsten veranlagte Land (1,514 vH); es rangiert auf Platz 11. Unter den lateinamerikanischen Ländern folgen wie zuvor Mexiko mit 0,941 vH und Argentinien mit 0,768 vH. Von den asiatischen Ländern ist – von Japan einmal abgesehen – die Republik Korea das am höchsten veranlagte (0,955 vH); es folgen China (0,901 vH) und Saudi-Arabien (0,594 vH). China liegt noch immer unter 1 vH und ist zugleich das am geringsten veranlagte Ständige Mitglied des Sicherheitsrats. Bei den afrikanischen Staaten steht erneut Südafrika mit 0,365 vH vor Libyen (0,160 vH), Algerien (0,116 vH) und Nigeria (0,070 vH).

Nichtmitgliedstaaten, die sich an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligen, sollen mit den nachfolgenden Sätzen zu den Kosten derselbe beitragen: die Schweiz mit 1,215 vH, der Heilige Stuhl (Vatikanstadt), Nauru und Tonga mit dem Mindestsatz.

Wiederum wurde der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten in anderer als US-Währung anzunehmen.

Die hier veröffentlichten Sätze gelten nur für den regulären Haushalt der Vereinten Nationen; außerdem werden Pflichtbeiträge für die meisten Friedenseinsätze sowie die internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda erhoben. Die Kosten des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen teilen sich die deutschsprachigen Mitglieder (Deutschland, Liechtenstein, Österreich) und der Nichtmitgliedstaat Schweiz; sie zah-

len die Beiträge in einen Treuhandfonds ein. Die freiwilligen Beiträge zu den Aktivitäten der Spezialorgane (etwa UNDP, UNICEF oder UNRWA) werden außerhalb des ordentlichen Haushalts geleistet. Die Sonderorganisationen (siehe die nachfolgenden Erläuterungen von Lothar Koch) besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und stellen eigene Haushalte auf; bei ihren Beitragschlüsseln orientieren sie sich weitgehend an der New Yorker Skala.

Deutsche Leistungen an den Verband der Vereinten Nationen

Die Tätigkeit der Vereinten Nationen ruht, was ihre Finanzierung angeht, auf zwei Säulen: den Pflichtbeiträgen und den freiwilligen Leistungen. Hauptorganisation, Sonderorganisationen, Spezialorgane und sonstige Programme haben jeweils eigene Haushalte, über deren Höhe die Mitgliedstaaten entscheiden. Deren Finanzierung ergibt sich bei den Pflichtbeiträgen im Wege der Beschlußfassung über den Verteilungsschlüssel der Kosten der jeweiligen Organisation, bei den freiwilligen Leistungen durch die Abgabe von Zusagen (die indes nicht immer eingehalten werden) auf sogenannten Beitragsankündigungskonferenzen. Die im Verband der Vereinten Nationen für die Jahre 1998 und 1999 gefaßten Haushaltsbeschlüsse waren bestimmt von dem Zwang zu knapper Budgetgestaltung in den Mitgliedstaaten. Sie weisen deshalb durchweg nominales Nullwachstum und zum Teil sogar nominales Minuswachstum auf. In allen Sitzorten von Sonderorganisationen waren die Budgetverhandlungen hart und schwierig, führten aber dennoch – bis auf die Haushalte für die FAO und die UNIDO – zu Konsensbeschlüssen.

Ein weiteres Kernthema der Finanzdiskussionen in den Sonderorganisationen waren die Beitragsskalen. Alles startete wie gebannt nach New York, wo die Entscheidung erwartungsgemäß erst unmittelbar vor Weihnachten getroffen wurde (vgl. S. 33ff. dieser Ausgabe). Die Vereinigten Staaten wollten vorab Berufungsfälle schaffen; und von den anderen besonders engagierten (weil möglicherweise besonders begünstigten oder aber benachteiligten) Parteien etwa in Genf oder Rom wollte keine ihre Interessen durch unbedachte Zugeständnisse gefährden. Das führte zu Skalenbeschlüssen für 1998 und 1999 auf der Grundlage der Werte der Hauptorganisation von 1997 – im vollen Umfang bei IAEA und UNIDO, für beide Jahre und mit einer Öffnungsklausel für 1999 bei WHO und FAO oder nur für 1998 mit vorbestimmter Neuverhandlung für 1999 (ILO). Bei der UNESCO, wo die USA weiterhin abseits stehen, übernahmen Rußland und die Ukraine deren Rolle und setzten auf der Generalkonferenz im Oktober 1997 in Paris die Anwendung der Werte einer zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbaren New Yorker Skala für 1998 und für 1999 durch.

Die FAO-Konferenz einigte sich im November 1997 nach schwierigen Verhandlungen auf ein Budgetvolumen von 650 Mill Dollar, was nominalem Nullwachstum entspricht. Die FAO wäre aber nicht die FAO, wenn nicht noch eine Überraschung präsentiert worden wäre. 1997 war es die Forderung nach zusätzlichen Mitteln für ein Personalentlassungsprogramm im Zusammenhang mit dem Haushalt 1998/99. Das Sekretariat der Organisation brachte diesen Bedarf recht unvermittelt vor, hatte seine Unterstützer unter den Mitgliedstaaten gut orchestriert und erzwang schließlich für 12 Mill Dollar einmal mehr eine Sonderkonstruktion. Diese allerdings harmoniert nicht so recht mit den Stellenausschreibungen, die das Sekretariat unbeirrt betreibt. Der so geschaffene, mit der Bewilligungsresolution für das reguläre Budget 1998/99 verbundene Nebenhaushalt ohne finanzielle Absicherung war für die deutsche Delegation eingedenk ähnlicher Probleme in Vorjahren vor allem budgetsystematisch nicht akzeptabel. Sie enthielt sich deshalb bei diesem Beschluß der Stimme, freilich als einziger Mitgliedstaat dieser Sonderorganisation.

Die Haushaltsverhandlungen der UNESCO-Generalkonferenz wa-

ren bestimmt durch den Wiederbeitritt Großbritanniens und durch dessen Mitgliedsbeiträge, die als »zusätzliche« Einnahmen von den unterschiedlichen Interessenten frühzeitig durch eine Budgetaufstockung verplant wurden. Ihnen stand eine kleine Gruppe von Hauptbeitragszahlern unter Führung Japans gegenüber, die ein nominales Nullwachstum (518,4 Mill Dollar) strikt einhalten wollte. Die Konferenz beschloß schließlich im Konsens einen Haushalt von 544,4 Mill Dollar. Das bedeutet nominales Wachstum von brutto 5 vH. Bereinigt um die Beiträge Großbritanniens, die bei 6,677 vH für 1998 und 6,814 vH für 1999 liegen (sie sind höher als nach der von der UN-Generalversammlung für die Hauptorganisation beschlossenen Skala, weil die USA hier fehlen und deren 25 vH umgelegt werden), stellt sich der Haushalt 1998/99 mit einem nominalem Minuswachstum von knapp 2 vH dar. Durch den bereits erwähnten Skalenbeschluß, der dazu führte, daß die Beitragsrechnungen in Paris erst zum neuen Jahr und mit zusätzlichem Kostenaufwand versandt werden konnten, werden die Zahlungen der Mitgliedstaaten noch schleppender eingehen als bislang schon, und das Sekretariat dürfte wieder und vermehrt die Ermächtigung zur Kreditaufnahme nutzen, womit weitere vermeidbare Kosten verursacht werden. Der deutsche Beitrag beläuft sich auf 12,668 vH für 1998 und auf 13,130 vH für 1999.

Die UNIDO-Generalkonferenz Anfang Dezember 1997 verständigte sich nach zwölfmonatigen formellen und informellen Vorverhandlungen auf ein Budget von 145,9 Mill Dollar, das mit 129,5 Mill Dollar von den Mitgliedstaaten zu finanzieren ist. Im Vergleich zu ihrer Finanzlast von 156,4 Mill Dollar im Zweijahreszeitraum 1996/97 bedeutet das ein Minus von 17,2 vH. Die Absenkung war durch die Austritte der Vereinigten Staaten und Australiens verursacht sowie durch den Druck Deutschlands, dessen Austrittsdrohung noch im November letzten Jahres nicht endgültig vom Tisch war. Für die Bundesregierung ging das Ergebnis des Rückschnitts im Budget 1998/99 nicht weit genug. Ihre ursprüngliche Forderung richtete sich auf eine Reduzierung um 30 vH. Sie lehnte das Budget deshalb ab und hatte auch in dem der Generalkonferenz vorgeschalteten Programm- und Haushaltsausschuß der Organisation schon mit Nein gestimmt.

Die UNIDO ist die UN-Sonderorganisation, die seit ihrer Gründung nie unter einem guten finanziellen Stern stand und ganz offensichtlich in diesem Bereich auch weiterhin die größten Schwierigkeiten im gesamten UN-System hat. Die politischen Intrigen der Mitgliedstaaten scheinen bei dieser Organisation besonders wirkungsvoll zu sein; sie sind nicht nur in der unzulänglichen Mandaterfüllung spürbar, sondern wirken sich auch deutlich auf die Motivation der Bediensteten aus. Wie die jetzt bei der UNIDO anlaufende millionenschwere Aktion zum Personalabbau finanziert werden soll, ist noch ungewiß. Der neue Generaldirektor steht hier vor einer schwierigen Aufgabe.

Sein Kollege von der WIPO, der ebenfalls gerade seinen Dienst angetreten hat, läuft dieses Risiko hingegen nicht. Die Organisation verfügt über einen Überschuß von mehreren hundert Millionen Schweizer Franken, der durch Gebühreneinnahmen ihrer Registrierungsunionen entstanden ist. In einer derart komfortablen Lage fiel es natürlich viel leichter, den Haushaltsbeschluß für 1998/99 auf das

Frühjahr 1998 zu verschieben, um dem neuen Generaldirektor Gestaltungsspielraum zu verschaffen. Die Regeln lassen das zu.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der regulären Budgets der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einschließlich der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Pflichtbeitragsanteile, über die freiwilligen deutschen Leistungen zu den wichtigsten Programmen und Hilfswerken der Weltorganisation sowie über die deutschen Beiträge im Weltbankbereich.

Zu den Zahlenangaben ist darauf hinzuweisen, daß die Soll-Ansätze des Bundeshaushalts und die Ist-Zahlen häufig voneinander abweichen. Für Zahlungen, die in US-Dollar (wie bei den Vereinten Nationen und den meisten ihrer Sonderorganisationen, auch bei der Weltbank), oder in Sonderziehungsrechten (wie bei der IDA) zu erbringen sind, werden die Soll-Ansätze im Bundeshaushalt zu einem festgelegten Umrechnungskurs veranschlagt. Die tatsächlich aufzuwendenden Beiträge in DM richten sich dagegen nach den jeweiligen Tageskursen. Bei den freiwilligen Leistungen im Bereich der Vereinten Nationen erklärt sich Deutschland in DM, so daß eine Wechselkursproblematik nicht entsteht.

Die Aufstellung führt die Übersicht über die Beitragsleistungen der Bundesrepublik Deutschland in VN 1/1996 S. 13f. fort, in der ebenfalls ein Zehnjahresvergleich angestellt worden war. Einen Überblick über den Verband der Vereinten Nationen mit seinen Sonderorganisationen, Spezialorganen und autonomen Organisationen vermittelt das Verzeichnis »Das UN-System auf einen Blick« auf S. 43 dieser Ausgabe.

A. UN, Sonderorganisationen (ohne IMF und Weltbankgruppe) und IAEA

Organisation	1988/89		1998/99	
	Gesamtbudget	Anteil der Bundesrepublik Deutschland	Gesamtbudget	Anteil der Bundesrepublik Deutschland
	Mill Dollar	vH	Mill Dollar	vH
UN (Hauptorganisation)	1 769,6	8,26	2 532,3	9,630/9,808
ILO	324,9	8,27	481,1	8,93 ¹⁾
FAO	493,6	9,91	650,0	9,68 ²⁾
UNESCO	350,4	8,16	544,4	12,668/13,130
WHO	634,0	8,10	842,7	8,73 ²⁾
ICAO	65,8	6,82/6,80	54,2 ³⁾	7,46 ³⁾
UPU ⁴⁾	14,6 ⁸⁾	5,11	25,2	5,43
ITU ⁴⁾	69,1 ⁸⁾	7,64	327,6	8,15
WMO ⁴⁾	48,9	7,08	84,5	8,96
IMO ⁵⁾	37,2	1,35	59,0	1,92 ³⁾
WIPO	65,1	5,40	6)	6)
IFAD	32,7 ⁸⁾	7)	53,0 ³⁾	7)
UNIDO	205,1	8,19	145,9	12,82
IAEA	132,6 ⁸⁾	8,46	221,7 ³⁾	9,353

1) 1998; noch kein Beschluß für 1999

2) Öffnungsklausel für 1999

3) 1998

4) Das Budget wird in Schweizer Franken (sfr) aufgestellt; angewendeter Umrechnungskurs 1988/89: 1,68 sfr pro Dollar; 1998/99: 1,48 sfr pro Dollar.

5) Das Budget wird in Pfund Sterling (brit. Pfd.) aufgestellt; angewendeter Umrechnungskurs 1988/89: 1,72 brit. Pfd. pro Dollar; 1998/99: 0,62 brit. Pfd. pro Dollar.

6) Beschluß der Verwaltungsgremien, den Haushalt erst im Frühjahr 1998 zu verabschieden.

7) Keine Veranlagung der Mitgliedstaaten zu Pflichtbeiträgen; der Verwaltungshaushalt wird durch Zinseinnahmen aus Investitionen des Fonds finanziert.

8) 1988

B. Sonderprogramme und Hilfswerke der Vereinten Nationen

Programm	Beitrag der Bundesrepublik Deutschland			
	1988 (Ist)	1996 (Ist)	1997 (Soll)	1998 (Soll)
	- in 1 000 DM -			
UNEP	4 800	10 800	10 800	10 800
UNICEF	15 500	12 000	12 000	11 000
UNHCR	7 520	9 000	9 000	9 000
UNRWA	2 500	3 500	3 500	3 100
UNRWA-Sondermaßnahmen	7 050	6 800	6 800	6 100
Humanitäre Hilfe im Rahmen von UNICEF, UNHCR, UNRWA u.a.	35 172	72 644	1)	1)
Nahrungsmittelhilfe (WFP, UNHCR) und Ernährungs-sicherungsprogramme	40 806	92 800	k.A.	k.A.
UNESCO-Institut für Pädagogik in Hamburg	1 290	1 760	1 693	1 693
Internationale Zentren zur Zusammenarbeit mit der WHO	1 357	1 087	1 660	1 360
WHO-Fonds zur Förderung des Gesundheitswesens	579	665	675	675
Drogenkontrollprogramm (UNDCP)	3 104	1 800	1 889	1 174
WFP	45 000	45 000	45 000	45 000
UNDP	137 000	133 000	120 000	100 000
UNFPA	39 100	55 000	50 000	50 000
Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für das Südliche Afrika	184	166	166	166
UNESCO-Fonds für das Erbe der Welt	356	490	500	570
Frauenfonds (UNIFEM)	100	1 600	1 600	1 600
Weitere zweckgebundene Beiträge an UN und Sonderorganisationen für Einzelprojekte oder Sonderprogramme	52 649	57 862	52 000	52 000

1) noch nicht bekannt, Mittel auf Antrag

C. Weltbankbereich

Finanzierungsinstitution	1988	1996	1997	1998
	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)
	- in 1 000 DM -			
Weltbank (IBRD) und IDA	689 294	1 112 246	1 021 751	912 340

Die Weltbankgruppe besteht aus der »eigentlichen« Weltbank (IBRD), der IDA und der IFC sowie der Multilateralen Investitionsgarantie-Agentur (MIGA). IBRD und IDA fördern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern durch langfristige Darlehen, die sie zu günstigen Konditionen (marktnaher Zins bei der Weltbank; zinslos bei der IDA, jedoch unter Berechnung einer Bereitstellungsgebühr von derzeit 0,75 vH) an Regierungen oder mit Regierungsgarantie an Projektträger vergeben.

Finanzierung der IBRD: Die Mitgliedstaaten der Weltbank zeichnen Kapitalanteile und erwerben dadurch Miteigentum an der Bank. Die Anteile werden zum Teil durch Bar-einlagen, überwiegend aber durch Haftungskapital erbracht. Vor allem die von den westlichen Industrieländern gezeichneten Kapitalanteile ermöglichen es der Weltbank, sich auf den internationalen Kapitalmärkten zu refinanzieren. Die Gesamtbeiträge Deutschlands betragen 8,734 Mrd Dollar; davon sind 542,9 Mio Dollar eingezahlt, der Rest verbleibt als einforderbares Kapital (Stand: 30. Juni 1997 - Fiskaljahr 1997). Damit beträgt der Anteil Deutschlands als drittgrößter Anteilseigner etwa 4,79 vH.

Finanzierung der IDA: Die IDA deckt ihren Finanzbedarf aus den eingezahlten Beiträgen der Geberländer, zunehmend aus Rückzahlungen der Darlehensnehmer sowie in geringem Umfang aus Gewinnüberweisungen der Weltbank und aus sonstigen Einnahmen. Die Mittel werden überwiegend von westlichen Industrieländern bereitgestellt. Der deutsche Anteil beträgt 11 vH.

Deutschland erbringt seine Beiträge zu den Kapitalerhöhungen der Weltbank und zu den Auffüllungen der IDA-Mittel zunächst durch die Hinterlegung von Schuldscheinen. Die Schuldscheine sind bei Abruf fällig.

Zusammengestellt von Lothar Koch □

Literaturhinweise

Hüfner, Klaus: Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Teil 3: Finanzierung des Systems der Vereinten Nationen 1971-1995

Teil 3A: Vereinte Nationen – Friedensoperationen – Spezialorgane

Bonn: UNO-Verlag (DGVN-Text 45) 1997
218 S., 25,- DM

Teil 3B: Sonderorganisationen – Gesamtdarstellungen – Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Bonn: UNO-Verlag (DGVN-Text 46) 1997
314 S., 25,- DM

Piel, Andreas H.: Finanzierungsproblematik der Vereinten Nationen und pragmatische Lösungsperspektiven unter Berücksichtigung einer alternativen Finanzierungsstrategie für den ordentlichen Haushalt

Berlin: Verlag Dr. Köster 1996
304 S., 59,80 DM

Klaus Hüfner schließt mit den DGVN-Texten 45 und 46 zur »Finanzierung des Systems der Vereinten Nationen 1971-1995« seine vierbändige »Orientierungshilfe« über die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen ab; die ersten beiden Teile, die »Strukturen, Aufgaben und Dokumente« zum Gegenstand hatten (Teil 1: Die Haupt- und Spezialorgane; Teil 2: Die Sonderorganisationen) waren 1991 und 1992 als DGVN-Texte 40 und 41 erschienen. In diesen letzten beiden Bänden setzt er sich mit der Systematik der Haushalte der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der UN-Friedensoperationen sowie der Haushalte der Spezialorgane und Sonderprogramme der Weltorganisation auseinander. Die Finanzierung der Bretton-Woods-Institutionen sowie des IFAD wird gesondert dargestellt.

Er vervollständigt damit ein prächtiges Nachschlagewerk, in dem er nicht nur die Entwicklungen eines ganzen Vierteljahrhunderts ausbreitet, sondern auch zahlreiche Verbindungen zurück bis 1946 darstellt. Durch aufschlußreiche Hintergrundinformationen wird der zuweilen paradox anmutende Ist-Zustand leichter erklärlich.

Er beschreibt ausführlich die unterschiedlichen Einnahmen- und Ausgabenstrukturen der verschiedenartigen Haushalte im UN-System und erläutert eingehend die Verfahren bei der Auf-

stellung und Beschlußfassung der Budgets. Besonders hilfreich sind hierbei die schematischen Darstellungen der Abläufe in jeder Organisation nach der Art von Fließdiagrammen – und das Ablaufdiagramm für den regulären Haushalt der Vereinten Nationen rückt dann auch wieder klar, daß die 1986 von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 getroffene Entscheidung zur Reform des Haushaltsverfahrens, daß der »Programm- und Koordinierungsausschuß ... seine Beschlüsse im Konsensverfahren fassen sollte«, die Generalversammlung keineswegs ihrer »klassischen parlamentarischen Funktion beraubt«. Zugegeben, seit 1989, als die Resolution 41/213 erstmalig angewendet wurde, ist über die Haushalte nicht mehr förmlich abgestimmt worden. Es wurde jeweils Konsens erreicht – aber ist das wirklich zu be-
anstanden?

Zur unzureichenden Finanzausstattung des Systems der Vereinten Nationen gibt Hüfner ebenfalls einen guten Überblick. Er stellt »Soll« und »Ist« gegenüber und blickt kurz auch auf das, was sein könnte. Seine Einschätzung, daß eine vernünftig reformierte UN-Beitragskala auf Grund der großen, politisch motivierten Interessenunterschiede der Betroffenen kurzfristig wenig Chancen hat, wird vor allem durch den jüngsten Beschluß der Generalversammlung zur Beitragskala für die Jahre 1998 bis 2000 bestätigt (vgl. den Beitrag von Wilfried Koschorreck auf S. 33ff. dieser Ausgabe).

Bemerkenswert ist, daß die Gesamteinnahmen der freiwillig finanzierten großen Spezialorgane und Programme in dem von Hüfner untersuchten Zeitraum jeweils gestiegen sind, zum Teil sogar kräftig. Es muß also doch damit zu tun haben, daß diese Institutionen für die Gebergemeinschaft attraktiver sind. Wohl nicht nur wegen ihrer eingängigen Mandate, sondern gewiß auch, weil für freiwillig zugesagte Leistungsversprechen von vorneherein höhere Leistungsbereitschaft besteht als für fremdbestimmte Pflichtbeiträge.

In seiner Arbeit schränkt Hüfner generell ein (und legt auch die Gründe dafür dar), daß es ihm trotz allen Einsatzes nicht gelungen ist, »richtige« Zahlen zu präsentieren. Das mag man mit ihm bedauern. Er hat aber schon mit seinen Näherungswerten das selbstgesetzte Ziel voll erreicht und damit gute Voraussetzungen für weitergehende Studien zum Management des UN-Systems geschaffen.

Demgegenüber setzt sich Andreas H. Piel, ein Schüler Hüfners, ausschließlich mit dem seit Jahren dringlichsten Problem der Vereinten Nationen, ihrer Finanzkrise, auseinander. In seiner Arbeit sucht er nach Finanzierungsmöglichkeiten, die nicht dem politischen Ränkespiel der Staaten und Regierungen unterliegen.

Einleitend erläutert er unter anderem das Verfahren bei der Haushaltsaufstellung und bei der Beitragsfestsetzung der UN und schildert auch kurz, wie sie in der Realität von einer Finanzkri-

se in die andere schlittern. Breiten Raum widmet er der Darstellung und Bewertung einer Auswahl von Vorschlägen, die zur Lösung der Finanzprobleme der Vereinten Nationen in der Vergangenheit von verschiedener Seite vorgelegt worden sind: im Brandt-Bericht (1983), in Boutros-Ghalis »Agenda für den Frieden« (1992), im Volcker/Ogata-Bericht (1993) sowie in den Reformvorschlägen von d'Orville und Najman (1994).

Die dargestellten Empfehlungen sind nicht besonders revolutionär, und je weiter die Ratgeber vom Tagesgeschehen entfernt sind, um so eifriger und eindringlicher verfechten sie eigene Einnahmen für die Weltorganisation in Form von Abgaben respektive Steuern auf die unterschiedlichsten Wirtschaftsvorgänge. Auch das von Piel entwickelte Finanzierungsmodell einer internationalen Luftsicherheitssteuer soll die Vereinten Nationen »automatisch« mit regierungsunabhängigen Mitteln ausstatten.

Sein Modell stellt als Bemessungsgrundlage auf das internationale Luftverkehrsaufkommen (Personenbeförderung und Frachtverkehr) im Liniendienst ab. In der Untersuchung belegt er die ansehnlichen Wachstumsraten in beiden Beförderungsbereichen und erläutert, wie problemlos eine solche Steuer über die Luftfahrtgesellschaften erhoben werden könnte.

Die sorgfältigen Beispielrechnungen für 1994 zeigen, daß bereits eine Steuer von 0,125 US-Cent auf den zu fliegenden Passagier-Kilometer den Finanzbedarf des regulären Haushalts der Vereinten Nationen mit etwa 1,3 Mrd US-Dollar gedeckt hätte; für die Strecke Frankfurt – New York hätte der Fluggast dafür gerade einmal 7,75 Dollar mehr gezahlt. Aus 0,23 Cent für jeden Frachttonnen-Kilometer, was einer relativen Preiserhöhung von 0,73 vH entspricht, wären weitere knapp 150 Mill Dollar geflossen.

Gegen diese geringen Mehrbelastungen unterstellt der Autor letzten Endes kaum Widerstand von seiten der Liniennutzer. Deren erwartete Bereitschaft zu Mehrleistungen dürfte sich allerdings dann ändern, wenn sich die Zusatzgebühr verdrei- oder vervierfache, weil nicht nur die Vereinten Nationen selbst – also die Hauptorganisation – über eine solche internationale Luftsicherheitssteuer zu finanzieren wären, sondern, was sich unausweichlich aus der Struktur des UN-Systems ergibt, auch die übrigen aus Pflichtbeiträgen gedeckten Maßnahmen der gesamten UN-Familie. Sie erfordern noch einmal fast das Dreifache des Mittelbedarfs der Hauptorganisation. Da dürfte es dann mit der allgemeinen Akzeptanz wohl eher hapern. Im übrigen sollte auch das Ertragsdenken der Fluglinien nicht unterschätzt werden, bei denen die Möglichkeit von Preisaufschlägen Begehrlichkeiten wecken wird.

Darüber hinaus – und unabhängig von nationalstaatlichen Bedenken zum Beispiel wegen der Übertragung der Steuerhoheit auf die Vereinten

Nationen – bleibt die Durchsetzbarkeit einer internationalen Luftsicherheitssteuer aber auch UN-politisch fragwürdig. Für die Weltorganisation, bei der eine Finanzierung durch die Staaten vorgesehen ist, müßte die Charta geändert werden. Dafür wäre Zustimmung und Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitglieder erforderlich, einschließlich aller Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats; systemweit angewendet, müßte bei den Sonderorganisationen ebenso verfahren werden (die Friedensmaßnahmen bilden einen Sonderfall). Piel weist zutreffend darauf hin, daß die Mitgliedstaaten gegenüber Charta- und Statutenänderungen besondere Abneigung an den Tag legen. Alle fürchten, damit die Büchse der Pandora zu öffnen.

Von Piel wird ebenso wie von Hüfner das Konsensverfahren bei der Haushaltsaufstellung nach Resolution 41/213 überbewertet, wenn sie daraus ein materielles Vetorecht ableiten, das sich die Hauptbeitragszahler seit 1986 unrechtmäßig gesichert hätten. Das UN-System insgesamt strebt schon seit Jahren weg von förmlichen Abstimmungen, was insbesondere für den Finanzbereich zu beklagen ist, denn hier wären Mehrheitsentscheidungen, wie nach der Charta vorgesehen, effizienter und klarer. Die kontroversen Themen werden häufig aber hier wie dort langatmig gewissermaßen totverhandelt, und die Beschlüsse sind zum Teil in sich widersprüchliche Formelkompromisse (aber »ohne förmliche Abstimmung angenommen«). Protokolliert wird: Konsens. Und so ist auch die Reformresolution 41/213 entstanden, aus der bei genauem Textstudium deutlich wird, daß der 5. Hauptausschuß und das Plenum der Generalversammlung auf der Basis der Abstimmungsvorschriften der Charta weiterhin sehr wohl Herren des Verfahrens bleiben. Resolution 41/213 führt nicht zu einer De-facto-Revision der UN-Charta und schafft auch keinen Freibrief für Vetos ausgerechnet der Hauptbeitragszahler. Generell eröffnet das Konsensprinzip aber jedem Verhandlungsteilnehmer die Möglichkeit zum Blockieren. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß der kritisierte Konsens im Programm- und Koordinierungsausschuß (CPC) das Budget betrifft, also die Ausgaben-seite (und die noch in einer Vorstufe). Die Finanzkrise der Vereinten Nationen muß aber vor allem auf der Aufbringungsseite gemeistert werden, für die nicht der CPC, sondern die Generalversammlung auf der Basis von Empfehlungen ihres Beitragsausschusses zuständig ist.

Diese Bemerkungen sollen nicht den grundlegenden Wert der beiden Arbeiten schmälern. Es handelt sich in beiden Fällen um äußerst interessante, aufschlußreiche Beiträge zum Verständnis der Finanzierung des UN-Systems. Klaus Hüfners generelle Orientierungshilfe wird sicher nicht nur bei Wissenschaftlern, Lehrern und Studenten auf Interesse stoßen. Die Idee von Andreas H. Piel, anstelle den Staaten und ihren Regierungen den Völkern und ihren Individuen eine profiliertere Rolle bei der Finanzierung der Vereinten Nationen aufzuerlegen, ist ein nachdenkenswerter Aspekt in der wohl noch lange fortdauernden Diskussion zu diesem Thema.

LOTHAR KOCH □

Zitka, Frank: Wandel und Kontinuität. Amerikanische UNO-Politik 1977-1993

Frankfurt am Main: Peter Lang 1997
448 S., DM 118,-

Eine Reform der Vereinten Nationen, die diese befähigt, die gegenwärtigen Aufgaben der Konfliktbearbeitung zu bewältigen, setzt eine Reform der Außenpolitik ihrer Mitgliedstaaten voraus. Diese Grundannahme stellt den Ausgangspunkt von Frank Zitka dar, der in seiner Monographie die Bedeutung hervorhebt, die einer Veränderung der UN-Politik der Weltmacht USA zukommt: Die Ausgestaltung einer internationalen Ordnung, die einen Ausbau und eine Stärkung der Weltorganisation beinhaltet, setzt eine außenpolitische Konzeption der UN-Politik der Führungsmacht USA voraus, die sich am Konzept des Multilateralismus orientiert. Wie lautet nun die Prognose für eine Reform der amerikanischen UN-Politik?

Zur Klärung dieser Frage möchte Zitka mit seiner umfassenden Analyse der UN-Politik der Vereinigten Staaten zwischen 1977 und 1993 beitragen. Das Ziel der Analyse liegt in der »Offenlegung langfristiger Entwicklungstendenzen, ihrer Funktionsbedingungen und zugrundeliegenden Entscheidungsstrukturen im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und den Vereinten Nationen« (S. 25). Damit verbunden ist auch der »prognostische Anspruch« der Analyse, über den konkreten Einzelfall hinaus Aussagen über die Grundlagen amerikanischer UN-Politik zu treffen. Die Arbeitshypothese der Untersuchung lautete, daß die Pendelschläge amerikanischer UN-Politik unter den Präsidenten Carter, Reagan und Bush Ausdruck einer längerfristigen Neuorientierung der USA in ihrem internationalen Umfeld sind (S. 17). Dabei sei die UN-Politik durch Wandel und Kontinuität zugleich gekennzeichnet: Die amerikanische Neuorientierung gegenüber den UN vollzieht sich in Form einer Pendelbewegung mit abnehmender Amplitude und wird hauptsächlich durch die Variation und wechselseitige Beeinflussung ideologischer, innenpolitischer und institutioneller Determinanten hervorgerufen.

Die Untersuchung gliedert sich in eine Einleitung, die Analyse der UN-Politik im Zeitraum 1977 bis 1993, die Untersuchung der Determinanten amerikanischer UN-Politik und die Darstellung der Ergebnisse. Im ersten Hauptteil der Studie untersucht Frank Zitka im Detail die amerikanische UN-Politik im genannten Zeitraum. In getrennten Kapiteln analysiert er die jeweilige UN-Politik der Präsidenten Carter, Reagan und Bush in den Sachgebieten UN-Politik/Managementreform, Menschenrechtspolitik, Friedenssicherung/-schaffung. Diese Kapitel zeichnen sich durch sehr gute Sachkenntnis und gründlichste Literaturverarbeitung aus und enthalten viele Informationen, die den Leserinnen und Lesern nur durch die vor Ort durchgeführte Recherche zugänglich gemacht werden konnten. Somit liegt erstmals eine deutschsprachige Monographie über die amerikanische Außenpolitik gegenüber den UN in den genannten Bereichen für den gesamten erwähnten Zeitraum vor. Sehr bedauerlich ist aber, daß zumindest die ersten Jahre der UN-Politik von Präsi-

dent Clinton in diesen Kapiteln nicht untersucht werden. Dessen UN-Politik zeichnete sich zu Beginn seiner Amtszeit durch scheinbare Tendenzen der Re-Multilateralisierung aus, deren Analyse erst ein Urteil über den Wandel beziehungsweise die Kontinuität der amerikanischen UN-Politik – und damit die Chancen einer Reform – zuließe.

Im zweiten Hauptteil der Studie wendet sich der Autor den Determinanten amerikanischer UN-Politik zu, wobei er die ideologischen, die innenpolitischen und die institutionellen Bestimmungsfaktoren für die jeweilige US-Regierung untersucht und den Einfluß der einzelnen Elemente auf die amerikanische UN-Politik herausarbeiten will. Unter der ideologischen Determinante ist »die Summe der Vormeinungen, die in alle Wahrnehmungen der politischen Akteure eingehen« zu verstehen (S. 279). Die innenpolitische Determinante erfaßt die Anforderungen des eigenen politischen Systems an den Entscheidungsprozeß der US-Regierung. In der Studie werden die Interessengruppen, die Medien sowie die Öffentlichkeit als Einflußfaktoren untersucht. Die institutionelle Determinante schließt den Einfluß des US-Kongresses, der US-Regierung und der Vereinten Nationen selbst auf die UN-Politik der USA ein. Auch dieser zweite Hauptteil zeichnet sich vor allem durch profunde Sachkenntnis und eine sehr gute Materiallage aus. So wird man hier beispielsweise eine solide Auswertung der Entwicklung der amerikanischen öffentlichen Meinung zu den UN und ausgezeichnete Quellenangaben vorfinden oder die während des Untersuchungszeitraums vom Kongreß beschlossenen Gesetze kennenlernen, die die UN in eine sehr schwierige finanzielle Situation brachten.

Im Ergebnis kommt Zitka zu dem Schluß, daß der Wandel beziehungsweise die Kontinuität und damit die Neuorientierung der amerikanischen Außen- und UN-Politik sich seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre in Form einer Pendelbewegung mit abnehmender Amplitude vollzog: Auf den idealistischen Multilateralismus Carters folgte der dogmatische Unilateralismus Reagans und schließlich der pragmatische Internationalismus von Präsident Bush. »Die Pendelschwünge dieser außenpolitischen Neuorientierung wurden durch die wechselseitige Beeinflussung ideologischer, innenpolitischer und institutioneller Determinanten hervorgerufen.« (S. 401) Dabei drückt sich die Sonderstellung des amerikanischen Präsidenten in der US-Außenpolitik im Verhältnis zu den Vereinten Nationen vor allem auf Grund ideologischer und institutioneller Faktoren in einer eindeutigen Führungsfunktion aus. Die US-Präsidenten setzen zu Beginn ihrer Amtszeit den richtungweisenden Impuls in der UN-Politik. »Während der Einfluß des Faktors Ideologie im Verlauf der drei untersuchten Regierungen abnahm, traten die innenpolitischen und institutionellen Anforderungen an den Entscheidungsprozeß in den Vordergrund. Vor allem die Anforderungen, die Interessengruppen, Medien und Öffentlichkeit an die Regierung richteten, prägten spätestens ab der Mitte ihrer jeweiligen Amtszeit die UN-Politik der US-Präsidenten. Die Einflußmöglichkeiten von Medien und Interessengruppen in den USA hingen dabei weitgehend vom öffentlichen Rückhalt der vertrete-

nen Positionen ab.« (S. 401) Sowohl Carter als auch Reagan und Bush wurden regelmäßig zur Anpassung ihrer UN-Politik an die sich widersprechenden öffentlichen Bedürfnisse gezwungen. Hinsichtlich der Rollen internationaler Organisationen stellt Zitka fest, daß die UN hauptsächlich Instrument und Forum amerikanischer Außenpolitik sind und gelegentlich darüber hinaus zu einem Akteur der internationalen Politik und damit zum taktischen Gegenüber der US-Regierung werden.

Als Prognose im Hinblick auf die künftige Entwicklung im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und den Vereinten Nationen formuliert der Verfasser, daß die amerikanische UN-Politik im andauernden Spannungsverhältnis zwischen den innen- und haushaltspolitischen sowie den außen- und UN-politischen Anforderungen der Öffentlichkeit an die Regierung steht, wobei die Auswirkungen dieses Spannungsverhältnisses in den nächsten Jahren noch deutlicher zutage treten dürften. Im Unterschied

zu den in den letzten Jahren diskutierten Reformkonzepten zur Effektivierung und Stärkung der UN bedarf die eigentlich notwendige Reformdebatte einer vorherigen Richtungsentscheidung: »Die Kernfrage ist nicht, was das UNO-Engagement der USA kosten darf, sondern wozu es letztendlich dienen soll. An der Beantwortung dieser Frage entscheidet sich die UNO-politische Ausrichtung der Vereinigten Staaten.« (S. 413)

Die eindeutige Stärke der Studie liegt in der äußerst gründlichen und umfassenden Information über die amerikanische UN-Politik im behandelten Zeitraum und der gleichfalls sehr kenntnisreichen Diskussion verschiedener Determinanten der amerikanischen UN-Politik (beispielsweise US-Kongreß oder öffentliche Meinung). Etwas zu kurz ist in dieser Dissertation jedoch das theoretische und methodische Fundament gekommen. So sind der Außenpolitikforschung über die von Zitka untersuchten Einflußfaktoren hinaus eine große Zahl weiterer

Faktoren bekannt, deren Nichtberücksichtigung in der Studie nicht thematisiert wird. Die Rollenbilder Instrument, Forum und Akteur werden weder klar definiert noch systematisch zur Analyse der abhängigen Variable, nämlich des Wandels beziehungsweise der Kontinuität der amerikanischen Außenpolitik im Zeitraum 1977 bis 1993, herangezogen. Man kann sich so leicht in der Darstellung einzelner Beispiele amerikanischer UN-Politik festlesen, ohne am Ende zu erfahren, ob diese Politik nun als Ausdruck von Wandel oder Kontinuität (oder von etwas anderem) verstanden werden soll. Eine theoretisch und methodisch stärker reflektierte Ausarbeitung des Forschungsdesigns sowie eine konsequentere Handhabung der eingeführten Analyseinstrumente hätte mit Sicherheit auch prägnantere Untersuchungsergebnisse erbracht. Dessenungeachtet stellt die Monographie im deutschsprachigen Raum eine Bereicherung der Fachliteratur dar.

GABRIELE KITTEL □

Brennpunkte 1997

<p>D Deutschland: Streit um Renten- und Steuerreform sowie um neue Rechtschreibung</p> <p>F Frankreich: Wahlsieg der Linken</p> <p>K Kolumbien: Kämpfe mit Rebellen</p> <p>P Peru: Besetzte japanische Botschaft gestürmt</p>	<p>G roßbritannien: Wahlsieg von Labour, Lady Diana †, Schottland und Wales bekommen eigene Parlamente, Klon-schaf „Dolly“</p> <p>A lbanien: Zusammenbruch der staatlichen Strukturen, Massenflucht nach Italien</p> <p>S erbien: Massendemonstrationen der Opposition</p> <p>K ongo (Zaire): Rebellen übernehmen Regierung, Massaker an Hutu-Flüchtlingen, Mobutu †</p> <p>S ierra Leone: Putsch</p> <p>S udan: Bürgerkrieg im Süden</p>	<p>A brüstung: Friedensnobelpreis für die Kampagne gegen Antipersonen-Landminen</p> <p>N ato: Osterweiterung beschlossen</p> <p>W eltraumfahrt: Pannenserie auf der MIR, Cassini-Sonde startet zum Saturn, Mars-Projekte</p> <p>W eltbörsen: Turbulenzen</p>	<p>A gypten: Islamisten ermorden Touristen</p> <p>I rak: Neuer Konflikt um Rüstungskontrolle</p> <p>A ghanistan: Bürgerkrieg</p> <p>C hina: Deng Xiaoping †</p> <p>H ongkong: Rückgabe an China</p> <p>I ndien: Mutter Teresa †, Kämpfe in Kaschmir</p> <p>N ordkorea: Hungersnot</p> <p>S ri Lanka: Kämpfe mit Rebellen</p>	<p>I srael: Mordanschläge der Hamas, Stillstand beim Friedensprozeß</p> <p>P alästina: Teilabzug der Israelis, neue Siedlungen</p> <p>T ürkei: Militäraktionen gegen PKK (Kurden) in Ostanatolien und Nordirak, Regierung des Islamisten Erbakan abgelöst</p>
---	---	--	--	---

© Globus 4569

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Identitätspolitik als Reflex und Gefahr

FRIEDERIKE BAUER

Generalsekretär: Bericht für die 52. Generalversammlung – Globalisierung und Fragmentierung – Zivilgesellschaft als Partner der Weltorganisation – Problem der leichten Verfügbarkeit konventioneller Waffen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1996 S. 218 fort.)

Mit dem neuen Generalsekretär Kofi Annan hat sich mehr als alles andere der Ton innerhalb der Weltorganisation geändert. Vor gut einem Jahr hatte Annan nach langem Tauziehen im Sicherheitsrat seinen Vorgänger Boutros Boutros-Ghali abgelöst. Den Amtsantritt hat er mit allerlei Vorschlägen vor allem zu einer Reform der Organisation verbunden. Spektakuläre Veränderungen hat es seither zwar kaum gegeben, wohl aber befinden sich die Vereinten Nationen in einem fortlaufenden Umstrukturierungsprozeß, dessen Ziele Effektivität und Sparsamkeit sind. Am stärksten spürbar ist der Wandel, wie viele UN-Bedienstete meinen, wohl in der neuen Art des Umgangs miteinander. Annan, so die übereinstimmende Meinung, habe einen neuen Stil eingeführt. Wo Boutros-Ghali einsame Entscheidungen traf, konsultiert Annan einen Stab von Mitarbeitern. Wo der Ägypter sein Temperament aufbrausen ließ, wählt der Ghanaer das Mittel der leisen Vermittlung. Beobachter sprechen in diesem Zusammenhang gerne von einer konzilianteren und offeneren Atmosphäre, ohne daß damit notwendigerweise schon greifbare Erfolge verbunden werden.

I. Genau so stellt sich auch der erste von Annan verantwortete *Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen* (UN-Dok. A/52/1 v. 3.9.1997) dar, den er der Generalversammlung zu ihrer 52. Ordentlichen Tagung vorgelegt hatte.

Der Bericht ist kurz, prägnant, übersichtlich und zu großen Teilen in die Zukunft gerichtet. Er ist kein Sammelsurium von Tätigkeitsschwerpunkten einzelner Organe oder Hauptabteilungen, wozu sich die Berichte unter Boutros-Ghalis Ägide zunehmend entwickelt hatten, sondern er stellt den Versuch eines stringenten Überblicks über die kommenden Herausforderungen – an die Organisation selbst, aber auch an die Weltgemeinschaft insgesamt – dar. Die 26 Druckseiten gliedern sich dabei in drei Teile: ›Konturen einer neuen Ära‹, ›Steuerung des Wandlungsprozesses‹, ›Der künftige Weg‹. Im ersten Teil zeichnet der Generalsekretär die Umrisse einer neuen Epoche, von denen einige

bereits deutlich sichtbar sind, andere sich noch genauer herauschälen müssen. Als herausragendes Element in dieser »Zeit der Neuorientierung« benennt er die Globalisierung der Wirtschaft, die große Chancen mit sich bringe, aber auch enorme Risiken in sich berge. Nie zuvor hätten mehr Menschen in Wohlstand gelebt, nie zuvor seien Finanzmittel und Güter in derartigem Umfang über Grenzen hinweg bewegt worden. Aber die Globalisierung, so Annan, beeinträchtige auch die Wirksamkeit »wirtschaftspolitischer Instrumente, mit denen die Industrieländer in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg für Vollbeschäftigung und soziale Stabilität gesorgt hatten«. Die Entwicklungsländer profitierten in sehr unterschiedlichem Maße von der neuen wirtschaftlichen Entwicklung. Während Asien, besonders China, einen Großteil der ausländischen Direktinvestitionen anziehe, entfielen auf Afrika gerade vier Prozent. Die Dritte Welt stehe zudem vor der schwierigen Lage, ihre Staatsapparate gleich in mehrfacher Hinsicht umstrukturieren zu müssen. Die globalen Märkte erforderten einerseits eine stärkere Deregulierung und Privatisierung, andererseits komme dem Staat eine wichtige Rolle bei der Schaffung verlässlicher und stabiler Rahmenbedingungen zu. Es gehe also um die schwierige Suche nach einem Gleichgewicht, bei denen auch die neuen Informationstechnologien eine wichtige Rolle spielen könnten.

Auf politischem Gebiet sieht Annan mehrere Trends, die sich gleichzeitig vollziehen. Zum einen gewinnt die Zivilgesellschaft über Staatsgrenzen hinaus immer größere Bedeutung, weshalb der Generalsekretär nach Wegen suchen möchte, diese zu einem »echten Partner« der Vereinten Nationen werden zu lassen. Damit einher geht ein weltweiter Demokratisierungsprozeß, der eine stärkere Achtung der Menschenrechte mit sich bringt: »Etwa 120 Länder halten inzwischen freie und faire Wahlen ab, ein historischer Höchststand.« Gleichzeitig werde die internationale Agenda aber auch von der »unzivilen Gesellschaft« beeinflusst. Dieselben technischen Möglichkeiten, die der Bürgergesellschaft Raum für Austausch und Vernetzung böten, nutzten Drogenhändler, Geldwäscher und Terroristen für ihre schmutzigen Geschäfte.

Auch beobachtet Annan eine zunehmende »Fragmentierung«. Die Gesamtheit der Integrationsstendenzen, und darin sieht er eine weitere Gefahr, könne auf der anderen Seite zu einer Zersplitterung der Welt führen. Mit der wirtschaftlichen und politischen Öffnung könnten örtliche kulturelle Werte verloren gehen, zu einer Verunsicherung der Menschen und damit zu einer neuen, übertriebenen Identitätspolitik führen, die möglicherweise eine »Verunglimpfung ›des anderen‹« mit sich bringe. »Diese partikularistische und ausgrenzende Form der Identitätspolitik hat sich in den letzten Jahrzehnten in und zwischen den Ländern ver-

schärft.« Darin sieht Annan eine potentiell explosive Kraft. Um die Vorteile des Wandels zu nutzen, sei es sich die internationale Gemeinschaft schuldig, »die verfügbaren multilateralen Mechanismen zu stärken, unter denen die Vereinten Nationen ein einzigartiges Instrument für konzertierte Maßnahmen darstellen«. Mit diesem Plädoyer für weltweite Zusammenarbeit schließt Annan die eher theoretisch-philosophischen Ausführungen zu ›Konturen einer neuen Ära‹.

II. Im Hauptteil des Berichts (›Steuerung des Wandlungsprozesses‹) wendet er sich nun etwas konkreter der Arbeit der Vereinten Nationen zu, ohne den Blick allzusehr ins Detail schweifen zu lassen. Interessanterweise beginnt er nicht mit den weltweiten Friedensaktionen, die sonst häufig im Mittelpunkt des Interesses an den UN stehen, sondern mit Ausführungen zur Notwendigkeit einer guten Staatsführung, der Einhaltung der Menschenrechte und dem voranschreitenden Demokratisierungsprozeß. Diese Entwicklungen nähmen einen immer größeren Stellenwert bei der Tätigkeit der Weltorganisation vor Ort, aber auch in der Zentrale selbst ein, weil sie als Voraussetzung für Sicherheit und Wohlstand gälten. Insgesamt sieht er die Welt dabei auf einem guten Weg: »Zusammenfassend läßt sich sagen, daß trotz Rückschlägen und Schwierigkeiten Fortschritte beim Übergang zu einer guten Staatsführung sowie im Hinblick auf die Menschenrechte und die Demokratisierung erzielt werden.«

Als weniger günstig, aber nicht minder entscheidend schätzt Annan die wirtschaftliche Entwicklung vor allem in der Dritten Welt ein; den Rückgang der Entwicklungshilfe beklagt er. »Ohne die nachhaltige Unterstützung der internationalen Gemeinschaft werden die meisten afrikanischen und eine Reihe anderer wirtschaftlich schwächerer Länder wahrscheinlich nicht in den Genuß der Vorteile aus den von ihnen in letzter Zeit durchgeführten Wirtschaftsreformen gelangen.« Für die Vereinten Nationen bestehe in den kommenden Jahren deshalb eine wichtige Aufgabe darin, neue Formen der Partnerschaft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu schaffen. Denn die »bestandfähige Entwicklung« betrachtet Annan als »eine der grundlegenden Herausforderungen«, denen sich die Menschen bei ihrem Eintreten ins 21. Jahrhundert gegenübersehen.

III. Erst nach diesen Ausführungen über die Voraussetzungen für Frieden und Stabilität gelangt der Generalsekretär zu den Möglichkeiten ihrer Sicherung. Dabei verheddert er sich weniger in einzelnen Aktionen der UN (er erwähnt seine Bemühungen für Osttimor, Westsahara und Zypern), sondern er wendet sich vielmehr den Ursachen von Konflikten zu. Als eine der wichtigsten davon erwähnt er Produktion und Verkauf von konventionellen Waffen, »insbesondere leichte(n) Waffen und Kleinwaffen«.

Die Tatsache, daß es hier bislang keine Normen gibt, »zieht eine widersinnige Kette von Ereignissen nach sich. Die Mitgliedstaaten bitten die Vereinten Nationen, sich bestimmter bewaffneter Konflikte anzunehmen. In mindestens 15 dieser Konflikte sind heute Kleinwaffen und leichte Waffen die wichtigsten, wenn nicht die einzigen Gewaltwerkzeuge. Sie sind ohne weiteres auf den Weltmärkten erhältlich. Mehr noch, es besteht ein intensiver Wettbewerb um den Export dieser Waffen (...).« Der Generalsekretär plädiert daher dafür, die Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen fortzusetzen beziehungsweise auszuweiten.

Allgemein vertritt er die Ansicht, daß die Möglichkeiten der Friedenseinsätze zu Beginn des Jahrzehnts wohl überschätzt worden seien, während derzeit nur ihre Beschränkungen gesehen würden. Daraus läßt sich schließen, daß Annan eine Normalisierung in dieser Frage in den kommenden Jahren für möglich hält.

IV. Gegen Ende des Berichts erwähnt der neue Generalsekretär seine Reformvorschläge und begründet noch einmal ihre Notwendigkeit damit, daß es nicht mehr wie in der Vergangenheit genüge, bloß schrittweise Veränderungen vorzunehmen. Wenn die Vereinten Nationen im kommenden Jahrhundert erfolgreich sein wollten, müßten sie »ihren wichtigsten Trumpf ausspielen: die Komplementaritäten und Synergien, die in der Organisation selbst vorhanden sind«. Deshalb müsse sich die Weltorganisation einer grundlegenden statt einer nur bruchstückhaften Reform unterziehen.

Annan hat seinem Naturell entsprechend einen von Zurückhaltung geprägten Bericht vorgelegt, der weitgehend frei bleibt von Vorwürfen gegen die Mitgliedstaaten, gegen ihre Zahlungsmoral oder ihren mangelnden Willen zur Mitarbeit. Er hat, indem er die Herausforderungen der Welt aus seiner Sicht darlegte, zugleich die Notwendigkeit einer funktionstüchtigen Weltorganisation in den Mittelpunkt gerückt. In dem Szenario einer in jeder Hinsicht zunehmend vernetzten Welt spielt der Multilateralismus naturgemäß eine wichtige Rolle. Indem er auf unkontrollierte Finanzströme, ausufernde organisierte Kriminalität, gefährdete Umwelt und freizügige Waffenexporte verweist, hat er zugleich eine mögliche neue Agenda der internationalen Zusammenarbeit präsentiert. □

Fulcis Angst vor dem Abstieg

THOMAS SCHULER

UN-Reform I: Erweiterung des Sicherheitsrats weiterhin umstritten – Instrumentalisierung der Italoamerikaner – Vorbehalte der Blockfreien – Restriktive Haltung der USA

Kampagne mit Attributen des Wahlkampfes

Der Beginn der 52. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, die nach Bonner Vorstellungen den Durchbruch auf dem Weg zum ständigen Sitz im Sicherheitsrat bringen sollte, wurde von zwei bemerkenswerten Veranstaltungen

auf dem UN-Gelände begleitet. Die erste trug einen seltsamen Titel (»Operation Gerechtigkeit für Italien in den Vereinten Nationen«), doch die Forderungen der Redner waren eindeutig. Präsident Bill Clintons Vorschlag, Deutschland und Japan in den Kreis der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats aufzunehmen, sei höchst ungeeignet, kritisierten Verbandsvertreter, die vorgaben, im Namen von 22 Millionen Italoamerikanern zu sprechen. Clinton solle den Plan aufgeben. Denn wer Italien von der Reform ausschließe, mache es zu einem Mitglied »zweiter Klasse« und müsse damit rechnen, die Ressourcen dieses wertvollen Landes zu verlieren. Immerhin sei es fünftgrößter Beitragszahler. Der Ständige Vertreter Italiens am Sitz der Vereinten Nationen, Paolo Fulci, war bei dem Termin nicht zu sehen; es ist jedoch ein offenes Geheimnis, daß die Veranstaltung auf sein Betreiben hin stattfand.

Wenige Stunden später lud die deutsche UN-Vertretung die internationalen UN-Korrespondenten zu warmem Leberkäs, Würstchen mit Sauerkraut und Dortmunder Bier. Während der deutsche Außenminister Klaus Kinkel seinen Vertretern in New York in den Vorjahren zitierbare Interviews mit UN-Journalisten oft verweigert hatte, trat diesmal der deutsche UN-Botschafter Tono Eitel persönlich ans Mikrofon und hielt eine kleine Wahlkampfreden: Deutschland habe keine Feinde (»das ist in unserer Geschichte keine Selbstverständlichkeit«), als eines von wenigen Ländern habe es weltweit Botschafter stationiert, es bezahle pünktlich seinen Beitrag, es habe seine Verfassung geändert, um bei Friedenseinsätzen mitwirken zu können, und es habe das viele Reden nun wirklich satt. Noch vor Ablauf dieses Jahres solle die Generalversammlung über die Erweiterung des Sicherheitsrats entscheiden, sagte Eitel.

Auftritte dieser Art und in ähnlicher Besetzung konnte man in den folgenden Wochen noch öfter erleben, denn der Kampf um die Reform und die Ständigen Sitze im Sicherheitsrat ging in die entscheidende Phase. So dachte man zumindest in Bonn und in Rom. Noch im Laufe des Herbstes 1997 sollte die UN-Generalversammlung über eine Rahmenresolution zur Erweiterung abstimmen. Die Frage, die daher die Eröffnungswoche der 52. Generalversammlung im September bewegte, lautete: Wer wird in den exklusiven Club der Ständigen Mitglieder aufrücken? Bis zu fünf neue ständige Sitze und fünf nichtständige Sitze (für jeweils zwei Jahre) wären zu vergeben, sollte der Rat tatsächlich von derzeit 15 auf 20 bis 25 Mitglieder erweitert werden. Der zu Beginn der 52. Generalversammlung aussichtsreichste Reformvorschlag sah außer für Japan und Deutschland je einen Sitz für Afrika, Asien sowie Lateinamerika und die Karibik vor, wobei allerdings noch unklar war, welche Staaten aus der jeweiligen Region diese Plätze einnehmen sollten; auch die Alternative, diese Sitze unter mehreren Ländern rotieren zu lassen, war im Spiel.

Bundesaußenminister Klaus Kinkel mochte noch so oft betonen, er gehe die Reform »ganz gelassen« an – für besonders glaubhaft hielten Beobachter diese Versicherungen nicht, denn fast im selben Atemzug sagte er, es sei nun weiß Gott genug geredet worden. »(D)ie Zeit läuft

uns davon. Diese 52. Generalversammlung muß Entscheidungen treffen, der Reformstau muß in dieser Sitzungsperiode überwunden werden«, forderte er beispielsweise am 24. September 1997 vor der Generalversammlung (siehe S. 19 dieser Ausgabe). Noch etwas stärker als im Vorjahr drang er nun auf eine Entscheidung. Und natürlich machte er die Frage eines ständigen deutschen Sitzes zum Thema all seiner bilateralen Unterredungen.

Italien stemmte sich gegen jegliche neuen ständigen Sitze und stand mit seinem Widerstand nicht allein. Mit der Türkei und Spanien konnte Italien zwei weitere europäische Staaten gegen einen ständigen deutschen Sitz im Sicherheitsrat in Stellung bringen. Offen kritisiert und bekämpft wurde die Bewerbung auch von Ägypten, Argentinien, Kanada, Korea (Republik), Mexiko, Neuseeland und Pakistan. Die Gründe für den Widerstand dieser Länder haben meist nicht direkt mit Deutschland zu tun. So hat sich Spanien von Italien überreden lassen, daß die eigene Position durch einen ständigen deutschen Sitz geschwächt werde und man dann im Kreise der EU-Staaten nur UN-Mitglied zweiter Klasse wäre. Die meisten der genannten Staaten würden selbst gerne ständige Sitze fordern, mußten jedoch einsehen, daß Rivalen aus ihrer jeweiligen Region die besseren Karten haben. Pakistan beispielsweise will einen ständigen Sitz für Indien verhindern; Argentinien und Mexiko lehnen Brasilien ab; Südkorea will Japan blockieren, und Ägypten will einen Machtzuwachs Nigerias oder Südafrikas verhindern.

Förderer und Bremser

Der harte Kern der Bremser umfaßt etwa 15 Staaten; ihnen stehen 30 vehemente Befürworter einer Erweiterung gegenüber. Macht zusammen 45 Staaten. Und was wollen die restlichen 140 UN-Mitglieder? Eine Zählung im Frühjahr vergangenen Jahres ergab, daß auch der Rest sich auf die beiden bereits skizzierten Positionen verteilt. Was die Lage unübersichtlich machte, war der Umstand, daß sich viele Länder bislang nicht eindeutig geäußert hatten. Einige Regierungen hatten offensichtlich sowohl den Italienern als auch den Deutschen Unterstützung zugesagt. Wofür sie wirklich sind, wird man erst erfahren, wenn die Generalversammlung abstimmt.

Anfang September waren deutsche UN-Diplomaten noch zuversichtlich, daß ein Text für eine Rahmenresolution »in vier bis sechs Wochen vorliegen wird«. Italien, so die Bonner Diplomaten, werde dann wohl umgehend einen Gegenentwurf vorlegen. Nach Annahme einer solchen Rahmenresolution würde der weitere Prozeß der Änderung der Charta zwei bis vier Jahre in Anspruch nehmen.

Eine Reihe offener Fragen gab und gibt es zum Vetorecht. Damit solle sich erst später eine Arbeitsgruppe beschäftigen. Bonner UN-Diplomaten verweisen stets darauf, daß sie auf das Veto liebend gerne verzichten würden – falls auch alle anderen einer Abschaffung zustimmten. Freilich war ihnen klar, daß dieser Wunsch unrealistisch ist. Daher verlangte Kinkel das Vetorecht auch für neue Ständige Mitglieder. Als Indien und Japan das Veto nur noch halbherzig forderten und sogar einen Verzicht in

Aussicht stellten, verlor auch die deutsche Forderung etwas an Nachdruck.

Im übrigen warnte die amerikanische Regierung davor, daß der Washingtoner Senat die Ratifizierung einer Charta-Änderung ablehnen werde, wenn der Rat auf mehr als 20 oder 21 Mitglieder erweitert werde oder die Neumitglieder das Vetorecht eingeräumt bekommen sollten. Da neben einer Zweidrittelmehrheit aller 185 Mitglieder auch die Zustimmung der jetzigen Ständigen Mitglieder erforderlich ist, kann der US-Senat die Reform tatsächlich scheitern lassen. Andererseits haben die Entwicklungsländer, die die Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung besitzen, klar gemacht, daß sie einer Erweiterung um nur fünf neue Ständige Mitglieder nicht zustimmen werden; sie fordern fünf weitere nichtständige Sitze. »Wenn 160 von 185 UN-Mitgliedern in der Generalversammlung einem Reformpaket zustimmen, können sich die Amerikaner ein Nein nicht leisten«, sagte ein hochrangiger Angehöriger des Auswärtigen Amts. Damit wird freilich die aktuelle Haltung einflußreicher Kräfte in Washington zu den Vereinten Nationen verkannt; schließlich haben die USA auch im Alleingang, gegen den Rest der Welt, eine Wiederwahl des Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali verhindert.

Einen Rückschlag erlitt Kinkel beim Treffen der 113 Länder, die in der Blockfreienbewegung organisiert sind, am Rande der Generalversammlung. Die Nichtpaktgebundenen werten sich gegen die Bonner Idee, die ständigen Sitze für Asien, Afrika sowie Süd- und Mittelamerika direkt an die Regionen zu vergeben und die Besetzung den Regionen zu überlassen. Die deutschen Diplomaten glaubten, mit diesem Kompromiß zeitraubenden Konflikten aus dem Wege gehen zu können. Die Blockfreien dagegen forderten, im Falle der Nichteinigung der Regionen auf ihre ständigen Vertreter solle der Rat überhaupt nur um nichtständige Sitze erweitert werden. Indien und Mexiko betonten zudem, wenn sie eines Tages der Rotation unterliegen sollten, dann sollten auch Deutschland und Japan rotieren.

Anfang September war der deutsche UN-Botschafter Tono Eitel noch davon ausgegangen, daß die »like-minded group« von Staaten, die eine Erweiterung des Sicherheitsrats um ständige und nichtständige Sitze anstreben, weiterhin konzentriert unter dem Vorsitz des vormaligen Präsidenten der Generalversammlung, Ismail Razali, arbeiten werde. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe der Generalversammlung würde Razali dagegen abgeben an seinen Nachfolger als Präsidenten der Generalversammlung, den ukrainischen Außenminister Gennadij Udowenko. Zur Überraschung der deutschen UN-Vertretung war Razali jedoch mehr an seinen Ferien in der Karibik interessiert als am diplomatischen Gerangel in New York. Er hatte das Interesse an der Reform verloren, weil – wie er im Dezember sagte – die wichtigsten Länder eine Weiterkommen blockierten. Während deutsche Diplomaten immer wieder von einer Wiederbelebung der Interessengruppe sprachen, sagte Razali selbst deutlich: »Die Razali-Gruppe ist tot.« Die Schuld dafür gab er der Unentschiedenheit der Entwicklungsländer, vor allem aber der unbeweglichen Position der USA.

Der Unwille der Vereinigten Staaten, mehr als 20 oder 21 Sitze zu akzeptieren, entwickelte sich für die deutsche Diplomatie zum größten Hindernis. In Bonn war man lange Zeit davon ausgegangen, daß Washington im entscheidenden Augenblick einlenken werde. Ende Oktober mußten die Bonner Diplomaten jedoch erkennen, daß sie sich getäuscht hatten. Das wurde deutlich, als Italien völlig überraschend einen Resolutionsentwurf vorlegte, über den die Generalversammlung am 4. Dezember beraten und abstimmen sollte. Nahte nach jahrelangen Diskussionen nun also plötzlich die Entscheidung? Die Zielrichtung des Antrags war freilich eine andere. Denn statt um die Erweiterung des Rates ging es im italienischen Vorschlag um das Gegenteil; angeführt von Italien, Kanada und Pakistan hatten 22 Staaten einen Antrag eingebracht, der die Debatte auf das nächste Jahr verschoben sollte.

Aufschub in der Generalversammlung

Seine Gegenwehr gegen einen ständigen deutschen Sitz erklärte Fulci folgendermaßen: »Wir wollen kein Vierte-Welt-Land werden. Das wurde Italien nie akzeptieren. Genau das würde aber passieren, folgte man dem derzeitigen Reformmodell, das Deutschland und zum gewissen Teil auch die USA vertreten. Wir hätten ein Kastensystem. Wir hätten dann neben den jetzigen fünf Ständigen Mitgliedern – ich nenne sie Länder der ersten Klasse, weil sie ein Vetorecht besitzen – Deutschland und Japan als ständige Mitglieder ohne Veto, quasi Länder zweiter Klasse, und weitere drei Länder aus Afrika, Asien und Lateinamerika, deren Sitz jedoch unter den Regionen rotieren soll. Diese drei Sitze wären Sitze dritter Klasse. Und dann wären da noch die nichtständigen Sitze für alle anderen UN-Mitglieder. Die große Mehrheit aller UN-Mitgliedstaaten wäre also Mitglied vierter Klasse. Nicht nur Italien, auch kein anderes Land möchte dieser vierten Kaste angehören.«

Diese Position war nicht neu, dennoch hatte Fulci viele Experten überrascht. Sie waren stets davon ausgegangen, daß Italien abwarten würde, welchen Text Deutschland und die Vereinten Staaten präsentieren. Solange sich Bonn und Washington nicht einigten, konnten sich die italienischen Diplomaten beruhigt zurücklehnen. Warum also der plötzliche Vorstoß Italiens? Fulci hatte geglaubt, Bonn werde noch vor Weihnachten einen Text einbringen, und wollte sicherstellen, daß die Generalversammlung wenigstens zuerst über seinen Antrag abstimmen müßte. Doch er hatte die Deutschen überschätzt; diese schafften es nicht, einen eigenen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen. Der Bundesregierung schien das Thema nicht wichtig genug, um es im entscheidenden Augenblick auf oberster Ebene von deutschem Kanzler zu amerikanischem Präsidenten zu behandeln. Bundeskanzler Helmut Kohl blieb bei seiner Auffassung, der ständige Sitz werde wie selbstverständlich auf Deutschland zukommen. Doch so lautstark sich die Vereinten Staaten auch zuvor und über Jahre hinweg für Bonn und Tokyo eingesetzt hatten – ihrer Weigerung, neben den Kandidaten Deutschland und Japan noch weitere ständige Sitze für Afrika, Asien und Südamerika zu akzeptieren, ist es zu ver-

danken, daß eine Resolution im Sinne Deutschlands nicht zustande kam. Die Generalversammlung hat nur eine Aussprache durchgeführt, keine Beschlüsse gefaßt. Wann immer es jedoch zu einer Abstimmung kommen wird, muß zuerst über den italienischen Antrag auf Aufschub entschieden werden.

Ende November sagte Eitel, die USA hätten die Kandidatur Deutschlands und Japans lange Zeit »enthusiastisch« unterstützt. Allerdings sei es »sicherlich richtig, daß der Enthusiasmus etwas nachgelassen hat«. Deutschland sei daher nicht bereit für eine Abstimmung. Mehr noch – es gebe derzeit auch »keine zeitlichen Zielvorstellungen für einen deutschen Resolutionstext«. Fest stehe nur, daß man momentan mit den Amerikanern nicht reden könne, weil Washington völlig mit der Weigerung Iraks, die Waffeninspektionen der UN im erforderlichen Umfang zuzulassen, beschäftigt seien. Man müsse ein halbes Jahr warten, bis sich die Irak-Krise gelegt habe, und dann von neuem beginnen. »Wenn die Amerikaner dann immer noch nicht dafür sind, müssen wir die Reformresolution eben alleine einbringen«, sagte Eitel. Man dürfe jedoch den Faktor »Macht« nicht unterschätzen. Wenn auch viele UN-Mitgliedstaaten die USA nicht besonders leiden könnten, so achte doch jedes Land aufmerksam darauf, was diese sagen.

Den Fortgang der Reformverhandlungen dergestalt zu suspendieren, zeugt von Ernüchterung und Realitätssinn, aber auch von einer gewissen Ratlosigkeit. Fest steht, daß eine Reform des Sicherheitsrats überfällig ist, um seine Zusammensetzung stärker in Einklang mit den Realitäten der heutigen Staatenwelt zu bringen. Dies aber bedeutet nicht nur eine Berücksichtigung der Interessen Deutschlands und Japans, sondern auch jener Teile der Welt, die derzeit kraß unterrepräsentiert sind. □

Annans Anlauf zur Reform

THOMAS SCHULER

UN-Reform II: Hoffnung auf Entwicklungsdividende – Generalsekretär jetzt durch Arbeitskabinett unterstützt – Louise Fréchette Stellvertretende Generalsekretärin

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1997 S. 146ff. fort.)

»Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm« waren die Vorschläge beschrieben, die der erst ein halbes Jahr im Amt befindliche neue Generalsekretär Kofi Annan Mitte vergangenen Jahres der Generalversammlung unterbreitete (UN-Dok. A/51/950 v. 14.7.1997). Im Herbst zeigte sich dann, was sich davon umsetzen ließ und was auf Vorbehalte bei den Mitgliedstaaten stieß. Außer Betracht bleiben müssen dabei ohnehin grundlegende Strukturreformen etwa im Hinblick auf die Zusammensetzung des Sicherheitsrats; hierüber befinden allein die Mitgliedstaaten. Selbst umsetzen kann der Generalsekretär organisationsinterne Regelungen, doch muß er auch dabei ei-

nen Blick auf die Mitgliedstaaten und deren Interessenlagen werfen. Nicht beheben kann er die Finanzprobleme, die sich aus der Zahlungsmoral der Mitglieder – und insbesondere der des größten Schuldners der Weltorganisation, der Vereinigten Staaten – ergeben. Seinem Versuch, einen revolvierenden Kreditfonds mit einer Kapitalausstattung von bis zu 1 Mrd US-Dollar zu schaffen, um die permanente Finanzkrise zu beheben, dürfte kein Erfolg beschieden sein, auch wenn ihm aufgegeben wurde, bis Ende März seine einschlägigen Vorstellungen zu skizzieren.

I. Mehr Fortüne hatte er mit anderen Vorschlägen, so mit dem, den Posten eines Stellvertreters (Deputy Secretary-General) einzurichten. Die Schaffung dieses Amtes ist Annans bislang bedeutendster Reformerfolg. Gebilligt wurde dies in der umfangreichen, 28 Punkte umfassenden Resolution 52/12 B, die am 19. Dezember 1997 ohne förmliche Abstimmung verabschiedet wurde. Hoffnung besteht für Annans Projekt, die durch Reformmaßnahmen erzielte »Entwicklungsdividende« in einen Sonderhaushalt für Entwicklungsprogramme einzubringen, dessen Erstausstattung 12,7 Mill. Dollar betragen soll; seine Vorstellungen zu dem neuen Fonds soll Annan bis Ende März präzisieren. Auch seine Vorstellungen zu »einem neuen Konzept der Treuhänderschaft«, die vor allem die gemeinsame Umwelt zum Gegenstand haben dürften, muß der Generalsekretär noch im einzelnen darlegen. Bis zur nächsten Tagung der Generalversammlung soll Annan weitere Vorschläge zu Einsparungen im Personalbereich machen.

Bereits am 12. November hatte die Generalversammlung mit der ebenfalls einvernehmlich verabschiedeten Resolution 52/12 A einen Teil von Annans Paket zur Verwaltungsreform abgesegnet. So wurde die im Juli vorgeschlagene Hochrangige Managementgruppe leitender UN-Bediensteter geschaffen. Sie besteht aus 16 Teilnehmern; je nach Thema wird sie um einige Experten erweitert. Sie trifft sich mittwochs für mindestens eine Stunde und hat die Funktion eines Arbeitskabinetts. Dort werden praxisnahe Diskussionen geführt; hilfreich ist vor allem, daß mittels Videokonferenz regelmäßig auch leitende UN-Mitarbeiter aus Genf und Nairobi teilnehmen. Früher, so heißt es, habe es oft zu lange gedauert, bis Entscheidungen in Genf aufgenommen und umgesetzt wurden. Durch das Kabinett sei die Koordination stark verbessert worden. »Mit Anliegen, die wir dem Generalsekretär nahelegen wollen, wenden wir uns nun in fast allen wichtigen Fragen zuerst an die Mitglieder dieses Quasi-Kabinetts«, sagt der deutsche UN-Botschafter Tono Eitel. Ersten Erfahrungen zufolge sei dieses Arbeitskabinett eine gut funktionierende Koordinationsstelle. Im Januar 1998 hat zudem eine fünfköpfige Strategische Planungseinheit ihre Arbeit im 38. Stock des Sekretariatsgebäudes aufgenommen, die den Generalsekretär im Hinblick auf langfristige Entwicklungen beraten soll.

Die »neue Rahmenstruktur« (die in VN 4/1997 auf S. 147 in Form eines Schaubilds wiedergegeben ist) hat Annan bereits umgesetzt; dafür war kein Votum der Generalversammlung notwendig. Annan hatte eine Anzahl von Sekreta-

riatseinheiten zu fünf Bereichen zusammengefaßt; Exekutivausschüsse koordinieren übergreifende Aufgaben.

Verwirklicht wurde auch Annans Vorschlag, Wien zum Zentrum für Bemühungen der UN um die Bekämpfung von Kriminalität, Drogen und Terrorismus zu machen. Die entsprechenden Aktivitäten sind jetzt im »Büro der Vereinten Nationen für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung« zusammengefaßt.

II. Die Stellenbeschreibung des Stellvertreterpostens legt die Zuordnung zum Exekutivbüro des Generalsekretärs fest und hebt neben der Funktion, den Generalsekretär in dessen Abwesenheit und bei bestimmten Anlässen zu vertreten, die Aufgabe hervor, für die Kohärenz der Tätigkeiten und Programme zu sorgen sowie »das Profil und die Führungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Wirtschaft und Soziales zu verstärken«. Die Amtszeit des Stellvertreters ist an die des Generalsekretärs gebunden.

Allerdings war Annan mit seinem Vorschlag zunächst auf Widerstand getroffen. China und einige afrikanische Länder argwöhnten, die Vereinigten Staaten wollten Annan lediglich einen Aufpasser aus dem Westen zur Seite stellen. Annan mußte Konzessionen machen und vor Verabschiedung der Resolution 52/12 B den Einfluß des Vize etwas beschneiden.

Den Posten besetzte Annan mit Louise Fréchette, einer 51-jährigen Kanadierin. Mit ihrem neuen Arbeitsplatz im 38. Stockwerk, den sie Anfang März antreten wird, ist die bisherige stellvertretende kanadische Verteidigungsministerin bestens vertraut. Immerhin hatte Ottawa sie bereits zweimal an den UN-Sitz gesandt, zuletzt von 1992 bis 1994 als kanadische Botschafterin. Aus dieser Zeit kannte sie auch Kofi Annan, der damals die Hauptabteilung Friedenssicherungsinsätze leitete. Fréchette soll ihm nun bei weiteren Reformvorhaben helfen. Ihr kommt sicher zugute, daß sie neben Kunst und Geschichte auch Volkswirtschaft studiert hat und Expertin in Finanzfragen ist. Fréchette ist im frankophonen Montreal geboren; fließend Englisch lernte sie erst, als sie im Alter von 20 Jahren nach Ottawa zog. Im internationalen Ambiente der Vereinten Nationen wird es ihr nutzen, daß sie zeitweise als Botschafterin in Argentinien stationiert war und daher auch Spanisch spricht. In Kanada wurde kritisiert, sie habe die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses einstellen lassen, bevor dieser geklärt hatte, wer die Verantwortung trägt für jene Verbrechen und Folterungen von Zivilisten beim UN-Einsatz in Somalia, die kanadischen Soldaten zur Last gelegt werden.

In der Weltorganisation nimmt sie nun die bislang höchste Position für eine Frau ein. Daß Annan für den Dienstposten eine Frau suchte, hatte er seine Mitarbeiter frühzeitig wissen lassen. Bei ihrer Vorstellung korrigierte er sich im Januar allerdings höflich, er habe den besten Bewerber gesucht, und das sei nun eben zufällig eine Frau. Freilich wußten alle Anwesenden, daß Fréchette nicht seine erste Wahl gewesen war. Die frühere norwegische Premierministerin Gro Harlem Brundtland (mittlerweile designierte Generaldirektorin der WHO) sowie Sadao Ogata, die aus Japan stammende Hohe

Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, hatten den Posten abgelehnt. Das Amt, so die inoffizielle Erklärung, biete zu wenig Einflußmöglichkeiten. □

Wirtschaft und Entwicklung

Kleine Schritte in Kyoto

SIEGFRIED BREIER

Umwelt: Protokoll zum Klimaschutz angenommen – Vorbehalte der USA – Unterschiedliche Reduzierungsverpflichtungen – Einbeziehung von Senken – Problematischer Handel mit Emissionsrechten

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1995 S. 159 f. fort. Vgl. auch Martina Palm-Risse, Noch eine Chance für den blauen Planeten. Der Schutz des Weltklimas mittels des UN-Rahmenübereinkommens, VN 4/1992 S. 122 ff. Text der Konvention: VN 4/1992 S. 140 ff.)

Dem Schutz des Weltklimas durch die Einschränkung des Ausstoßes von Treibhausgasen in die Atmosphäre soll das *Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen* dienen. Bindende Verpflichtungen zur Reduzierung von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Gasen legt es allerdings nicht fest; diese Aufgabe blieb den Vertragsstaatenkonferenzen überlassen. Die erste derartige Zusammenkunft fand in Berlin (28.3.–7.4.1995), die zweite (8.–19.7.1996) in Genf – anstelle des ursprünglich vorgesehenen Tagungsorts Montevideo – statt. Während in Berlin eine Ad-hoc-Gruppe eingesetzt worden war mit dem Mandat, einen Entwurf für eine vertragliche Regelung zu erarbeiten, wurden in Genf keine wesentlichen Fortschritte im weltweiten Klimaschutz mehr erzielt. Wichtige Entscheidungen standen erst auf der dritten Konferenz der Vertragsstaaten im japanischen Kyoto (1.–11.12.1997) an. Von den zu diesem Zeitpunkt 170 Vertragsparteien nahmen 155 teil. Die Arbeit der 1 800 Delegierten wurde von 3 700 Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und rund 7 000 Medienvertretern begleitet.

Ein von der in Berlin geschaffenen Ad-hoc-Gruppe in acht Tagungen erarbeiteter Entwurf für ein verbindliches Abkommen zum Klimaschutz lag der Konferenz vor. Inhaltlich waren zu diesem Zeitpunkt noch alle zentralen Fragen strittig. Formal war dagegen klar, daß in Kyoto keine Änderung der Klimarahmenkonvention beschlossen werden sollte, sondern ein eigenes Protokoll unter dem Dach der Klimarahmenkonvention. Eine Änderung der Konvention hätte mit Dreiviertelmehrheit relativ schnell herbeigeführt werden können. Diesen Weg wollte man aber nicht gehen, weil die Befürchtung bestand, daß damit der 1992 in Rio de Janeiro mühsam erreichte Kompromiß möglicherweise wieder in Frage gestellt worden wäre. Diese Gefahr bestand bei einem eigenständigen Protokoll zur Konvention nicht. In der Nacht vom 10. auf den 11. Dezember 1997 ei-

nigte sich die Vertragsstaatenkonferenz nach schwierigen Verhandlungen im Konsens auf das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

I. Das Kyoto-Protokoll sieht erstmals in rechtsverbindlicher Form eine Regulierung der wichtigsten Treibhausgasemissionen vor (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen A und B). Die Industrieländer müssen insgesamt eine Reduktion um mindestens 5 vH im Zeitraum von 2008 bis 2012 – verglichen mit dem Basisjahr 1990 – erreichen. Zur Erfüllung dieses Ziels haben die einzelnen Industrieländer in unterschiedlicher Weise beizutragen. Die differenzierten Ziele liegen in einer Bandbreite einer Minderung von 8 vH für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie die meisten osteuropäischen Staaten, von 7 vH für die Vereinigten Staaten, von 6 vH für Japan und Kanada, in einer Stabilisierung für Rußland und Neuseeland und in einem erlaubten Emissionsanstieg um 1 vH für Norwegen, 8 vH für Australien und 10 vH für Island. Die Zielverpflichtungen gehen von unterschiedlichen Basisjahren aus. Das Basisjahr 1990 bezieht sich auf die Gase Kohlendioxid, Methan und Lachgas; für Schwefelhexafluorid, perfluorierte Wasserstoffe und wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe kann dagegen auch 1995 als Basisjahr zugrundegelegt werden (Art. 3 Abs. 8). Die insbesondere von den USA geforderte Einbeziehung der Entwicklungsländer in die Verpflichtungen der Konvention konnte nicht durchgesetzt werden. Nicht einmal die Möglichkeit der freiwilligen Übernahme von Ziel-

verpflichtungen durch die Entwicklungsländer fand im Protokoll einen Niederschlag, obwohl einige Entwicklungsländer – so die kleinen pazifischen Inselstaaten – hierfür plädiert hatten. Vorgesehen ist jetzt nur eine Überprüfung des Protokolls mit der allgemeinen Möglichkeit der Weiterentwicklung von Verpflichtungen. Ob dieses Ergebnis dem US-Senat für eine Ratifikation des Protokolls ausreichen wird, ist höchst zweifelhaft. Im Oktober 1997 legte der Senat sich mittels der sogenannten Byrd-Resolution mit 95 von 100 Stimmen politisch darauf fest, daß er ein Klimaschutzprotokoll nicht ratifizieren werde, wenn die Entwicklungsländer nicht in das Kyoto-Protokoll einbezogen würden. Damit bleiben unverändert die Industrieländer die alleinigen Adressaten der Reduktionsverpflichtungen.

II. Die heftig umstrittene Frage der Einbeziehung von Senken – also das Aufrechnen der Emissionen gegen die Bindung von Treibhausgasen in sogenannter Biomasse (insbesondere CO₂-Bindung in Wäldern) – konnte erst in den Schlußverhandlungen im Wege eines Gesamtkompromisses gelöst werden. Vor allem für die Vereinigten Staaten war die Einbeziehung von Senken in das Protokoll unverzichtbar. Die EU war nicht grundsätzlich gegen die Einbeziehung von Senken, wollte jedoch vor rechtlichen Festlegungen zunächst die noch offenen wissenschaftlichen Fragen klären. Bisher gibt es noch keine einheitliche Methodologie, in welcher Weise Senken im Rahmen der Reduktionsverpflichtungen einbezogen werden können. Die Kohlenstoffspeicherung in Wäldern ist von ganz unterschiedlichen Faktoren abhängig, et-

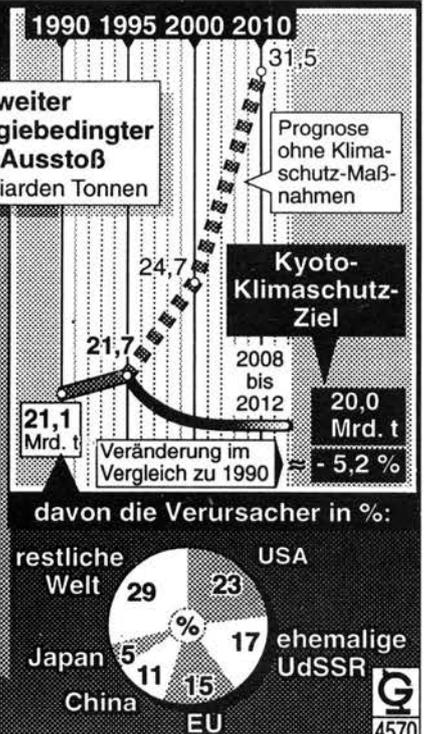
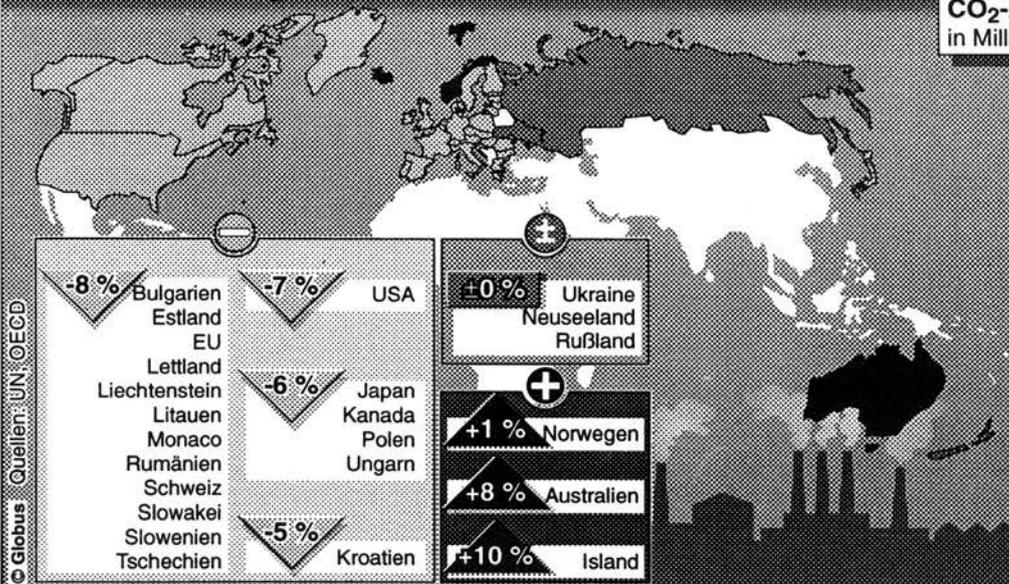
wa der Art der Bäume oder der Bodenbeschaffenheit.

Trotz dieser Unsicherheiten sieht das Protokoll die Einbeziehung von Senken vor (Art. 3 Abs. 3). Damit kann die Bindung von Emissionen in Biomasse im Rahmen der Zielperiode berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, daß seit 1990 Aufforstungen, Wiederaufforstungen oder aber auch Abholzungen stattgefunden haben respektive in Zukunft vorgenommen werden. Bei der Berechnung der Emissionen im Basisjahr werden Senken dagegen grundsätzlich nicht angerechnet (sog. Bruttoansatz). Im Hinblick auf die geschilderten Schwierigkeiten bei der Einbeziehung von Senken sind die Vertragsparteien aufgefordert, nachvollziehbare Berichte über die Berücksichtigung von Senken abzugeben. Auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz sollen überdies Regeln und Richtlinien sowie etwaige zusätzliche Kategorien für die Berücksichtigung dieses Instruments geprüft werden (Art. 3 Abs. 4).

III. Im Grundsatz wurde in Kyoto auch Einigkeit über die Möglichkeit des Handels mit Emissionsrechten erzielt (Art. 6, 16bis). Mit der Festschreibung konkreter Reduktionsverpflichtungen von Treibhausgasen wurde jedem Industrieland im Klimaschutzprotokoll implizit ein bestimmtes Verschmutzungskontingent zugewiesen. Denjenigen Anteil, den ein Land nicht selbst in Anspruch nimmt, kann es fortan einem anderen Industrieland verkaufen. Dadurch soll ein wirtschaftlicher Anreiz entstehen, möglichst viele Emissionen einzusparen. Die Verhandlungen über dieses von den Vereinigten Staaten massiv geforderte und von den

Die Klima-Zukunft der Erde

Das Ergebnis des Weltklima-Gipfels in Kyoto
Angestrebte Veränderung des CO₂-Ausstoßes in den Industrieländern
2008 bis 2012 im Vergleich zu 1990 in %:



Entwicklungsländern ebenso nachdrücklich abgelehnte Instrument des Handels mit Emissionsrechten waren von großer Bedeutung für den Gesamtkompromiß. Ohne weitere Klimaschutzmaßnahmen würden beispielsweise die USA im Jahre 2010 vermutlich 35 vH mehr Schadstoffe emittieren als 1990. Weil die US-Amerikaner nach dem Klimaschutzprotokoll darüber hinaus 7 vH weniger Treibhausgase produzieren wollen als 1990/95, müssen sie insgesamt etwa 40 vH einsparen. Ohne die Möglichkeit, Zertifikate zu kaufen, könnten die USA dieses Ziel wohl kaum erreichen.

Für den Handel mit Emissionsrechten, der ergänzend zu nationalen Maßnahmen im Protokoll zugelassen wurde, sollen auf Druck der EU durch die nächste Vertragsstaatenkonferenz einheitliche Regeln verabschiedet werden, nach denen der Handel ablaufen kann (Art. 16bis). Bundesumweltministerin Angela Merkel hatte bereits nach Abschluß der Konferenz deutlich gemacht, daß Deutschland ein Protokoll nur dann ratifizieren werde, wenn die Regeln für den Handel zufriedenstellend gelöst seien. Ansonsten könnten sich beispielsweise die Vereinigten Staaten in Rußland billig mit Zertifikaten eindecken, ohne zu Hause etwas für den Klimaschutz tun zu müssen. Gerade Rußland kommt als Anbieter von Emissionsrechten in Frage. Dort liegen die CO₂-Emissionen heute bei rund 30 vH unter dem Niveau von 1990. Selbst wenn seine Wirtschaft wieder auf Touren kommt, wird Rußland dieses Emissionskontingent kaum selbst ausnutzen, sondern Teile davon beispielsweise den USA anbieten.

Bisher gibt es nur wenig praktische Erfahrungen mit dem Handel von Emissionszertifikaten. Offenbar hat sich aber dieses Instrument in den Vereinigten Staaten schon bewährt. Ein Gesetz (Clean Air Act) zwingt beispielsweise die dortigen Kraftwerke dazu, ihren Schwefeldioxidaußstoß auf dem Niveau von 1980 zu halten. Wer diese Schwelle unterschreitet, darf die Differenz in Form von Verschmutzungszertifikaten verkaufen. Kraftwerke, für die eine Schadstoffsenkung extrem teuer wäre, können sich auf jährlichen Auktionen mit zusätzlichen Rechten eindecken. Dank des Programms sank der Schwefeldioxidaußstoß der US-Kraftwerke nach Angaben der US-amerikanischen Umweltbehörde bisher um über 30 vH. Statt der erwarteten 1 500 US-Dollar pro Tonne kosteten die Zertifikate in diesem Jahr nur 90 Dollar. 1997 gingen 7,2 Mill Schwefelzertifikate für insgesamt 648 Mill Dollar über den Tisch. Wenn sich die nächste Vertragsstaatenkonferenz auf die Modalitäten des Handels mit CO₂-Emissionsrechten einigt, entstünde rasch ein neuer Markt in dreistelliger Milliardenhöhe.

IV. Nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls können Industrieländer im Rahmen der »gemeinsamen Umsetzung« der Ziele Gutschriften erhalten. Danach werden die bei Klimaschutzprojekten im Ausland entstehenden Minderungen auf die jeweiligen Reduktionsverpflichtungen des Klimaschutzprotokolls angerechnet. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß bereits in der Rahmenkonvention die Möglichkeit festgelegt ist, daß Industrieländer gemeinsame Aktivitäten für den Klimaschutz ergreifen. Der Grundge-

danke der Philosophie gemeinsamer Umsetzung liegt auf der Hand. Für die Klimawirkung der Treibhausgase ist es völlig irrelevant, in welchem Land die Treibhausgase emittiert beziehungsweise deren Emissionen reduziert werden, da sie sich in der Atmosphäre rasch verteilen. Ökonomisch ist es dagegen effizient, Maßnahmen in den Ländern und Regionen durchzuführen, in denen mit einem bestimmten Budget die größte Emissionsreduktion erreicht werden kann.

Auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz in Berlin hatte man sich zum Komplex gemeinsame Umsetzung auf die Durchführung einer fünfjährigen Pilotphase verständigt. Diese bezieht auch die Entwicklungsländer mit ein. Eine Anrechnung von mit Maßnahmen der gemeinsamen Umsetzung erzielten Emissionsminderungen auf eigene Verpflichtungen findet in der Zeit der Pilotphase allerdings nicht statt. Der Fortgang der Pilotphase wird von der Vertragsstaatenkonferenz regelmäßig überprüft. Im Jahre 2000 soll sie dann abschließend bewertet werden.

Der Einbeziehung der Entwicklungsländer in die gemeinsame Umsetzung dient bereits jetzt die Einrichtung eines Instruments für »saubere Entwicklung« (Clean Development Mechanism, CDM). Auf brasilianische Initiative drangen die Entwicklungsländer und die USA in Kyoto auf die Einrichtung dieses Instruments, über das Projekte in Industrie- und Entwicklungsländern abgewickelt werden können. Das CDM soll vor allem dazu dienen, in vom Klimawechsel besonders gefährdeten Entwicklungsländern, etwa den kleinen Inselstaaten, Unterstützungsmaßnahmen zu finanzieren. Die Mittel hierzu und die Kosten für die Erteilung von Emissionszertifikaten werden über Verwaltungsgebühren aufgebracht, die von den Empfängern der Gutschriften zu entrichten sind. Eine Anrechnung auf die Reduktionsverpflichtungen des Protokolls soll erst ab 2000 möglich sein (Art. 12 Abs. 10). Weitere Einzelheiten zur Einrichtung des Mechanismus sollen auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz geklärt werden (Art. 12 Abs. 7 und 11).

V. Nach der in Kyoto erfolgten Annahme liegt das Protokoll vom 16. März 1998 bis zum 15. März 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf (Art. 23). Es tritt in Kraft, wenn 55 Vertragsparteien den Text ratifiziert haben. Weitere Bedingung ist, daß die Industrieländer unter den Vertragsparteien mit einem Anteil vertreten sind, der 55 vH der 1990 von ihnen ausgestoßenen CO₂-Emissionen entspricht.

VI. Eine endgültige Bewertung der Ergebnisse von Kyoto ist bislang nicht möglich. Die vereinbarten Reduktionsverpflichtungen der Industrieländer führen zu einer tatsächlichen Gesamtreduktion der Treibhausgase um etwa 5,2 vH. Nur wenn aber die anderen Fragen, etwa im Zusammenhang mit Senken, dem Handel von Emissionsrechten oder etwaigen Sanktionsmechanismen, zufriedenstellend gelöst sind, wird es auch bei einer Nettoerduktion bleiben. Daher kommt der nächsten Vertragsstaatenkonfe-

renz in Buenos Aires (2.–13.11.1998) besondere Bedeutung zu.

Auch nach Buenos Aires werden die großen Themen – vor allem Umfang von Reduzierungsverpflichtungen und die Einbeziehung der Entwicklungsländer in alle Protokollverpflichtungen – auf der Tagesordnung bleiben. Bei der Weiterentwicklung von Reduktionsverpflichtungen wird es um die Frage gehen, ob die Ziele der Industrieländer nicht vereinheitlicht werden können. Die bisherige differenzierte Zuordnung von Reduktionszielen ist willkürlich. Sie war in Kyoto nicht sachlich begründet, sondern Verhandlungssache. Vorbildfunktion hatte insoweit der Verhandlungsvorschlag der EU. Sie hatte für die Industrieländer ein Reduktionsziel von 15 vH bis zum Jahre 2010 auf der Basis von 1990 vorgeschlagen und wollte dieses Ziel selbst als organisatorische Einheit erfüllen; ihre Mitgliedstaaten sollten im Rahmen einer internen Lastenverteilung unterschiedliche Beiträge zur Zielerreichung erbringen. Mit diesem Vorschlag hatte die EU unfreiwillig ein Modell für eine Protokollstruktur geliefert, die sie in dieser Form gar nicht wollte, nämlich differenzierte Ziele zwischen allen Industrieländern und der EU. Es wird sehr schwer werden, im Rahmen der Weiterentwicklung des Protokolls die unterschiedlichen Reduktionsverpflichtungen wieder zu vereinheitlichen. Gerade aus wettbewerbspolitischer Sicht ist kaum denkbar, daß sich andere Industrieländer ihren Vorsprung wieder abhandeln lassen.

Die Frage der Einbeziehung der Entwicklungsländer in die Reduktionsverpflichtungen des Protokolls scheint demgegenüber nur eine Frage der Zeit zu sein. Auch das Montrealer Protokoll von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, regelte anfangs nur Reduzierungsverpflichtungen für ozonschichtschädigende Stoffe durch Industrieländer; erst 1992 wurden auch die Entwicklungsländer in die Verpflichtungen einbezogen. Insoweit konnte das Montrealer Protokoll Vorbildwirkung für die Weiterentwicklung des Kyoto-Protokolls entfalten. □

Verwaltung und Haushalt

Beitragsfestsetzung weder gerecht noch transparent

WILFRIED KOSCHORRECK

52. Generalversammlung: Festlegung der Beitragsskala – Risikofaktor US-Kongreß – Hauptindikator BSP – Gewinner und Verlierer – Mindestbeitrag um neun Zehntel gesenkt

(Vgl. auch Wilfried Koschorreck, Zahlungsfähigkeit versus Zahlungsbereitschaft. Die Debatte um die Beiträge zu den Vereinten Nationen, VN 5/1997 S. 161ff. Siehe auch den Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1998 bis 2000, S. 21ff. dieser Ausgabe.)

In den allerletzten Stunden vor Abschluß des Hauptteils der 52. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist es den Mitgliedstaaten der Weltorganisation doch noch gelungen, sich auf den neuen *Beitragschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen* zu einigen. Der Verteilungsschlüssel für die Ausgaben des regulären Budgets in den Jahren 1998 bis 2000 wurde ohne förmliche Abstimmung mit der Resolution 52/215 verabschiedet. Dem waren Wochen der Unsicherheit darüber vorausgegangen, ob es den Vereinten Nationen auch dieses Mal – wenn auch traditionsgemäß erst in letzter Minute – gelingen würde, einen Haushalt und eine Beitragsskala zu vereinbaren, um es dem Generalsekretär zu ermöglichen, Beitragsanforderungen für das wenige Tage später beginnende Haushaltsjahr 1998 zu versenden (womit den gutwilligen Zahlern Leistungen gleich zu Jahresbeginn ermöglicht werden). Der bewilligte Haushalt endete nämlich am 31. Dezember 1997, an dem Tag, an dem auch die bisherige Beitragsregelung auslief. Und anders als im nationalen Haushaltsrecht der meisten Mitgliedstaaten und auch bei einzelnen internationalen Organisationen gibt es bei der Weltorganisation kein Not-Haushaltsrecht, so daß der Generalsekretär milde Gaben hätte erbitten müssen, um die Gehälter der Bediensteten Anfang des Jahres zahlen zu können.

I. Die Auseinandersetzungen um eine neue Lastenverteilung stand zunächst unter stärkstem politischem Druck seitens der US-Regierung. Sie verlangte im Zusammenhang mit der Begleichung von substantiellen Beitragsrückständen, die sich zum Jahresende 1997 gegenüber dem regulären Haushalt und bei den Friedenssicherungsmaßnahmen auf insgesamt rund 1,312 Mrd US-Dollar beliefen, eine Absenkung des Höchstbeitrags (und damit ihres Beitrags) von derzeit 25 vH auf 22 vH für die Jahre 1998 und 1999 sowie auf 20 vH im Jahre 2000. Dieses Verlangen war über die Jahre von den übrigen Mitgliedstaaten immer wieder abgelehnt worden, weil es die Vereinigten Staaten, die bereits mit 25 vH erheblich geringer veranlagt wurden, als das auf dem Volkseinkommen basierende Beitragsbemessungsschema für sie errechnete, noch stärker begünstigt hätte. Dagegen hatten die USA auch mit dem ungenierten Hinweis, man sehe doch an der desolaten Finanzlage der Weltorganisation, wohin die zu starke Abhängigkeit von einem einzelnen Beitragszahler führe, keine Punkte sammeln können. Diese Verhandlungssituation entkrampfte sich jedoch entscheidend, als das von der US-Administration vorgelegte Gesamtkonzept über Schuldentilgung, UN-Reform und Beitragsrabatt vom Repräsentantenhaus Mitte November in Frage gestellt wurde, weil es die nötigen Mittel für den Beginn der Bezahlung der Rückstände nicht freigab. Trotz fortdauernder Bekundungen der amerikanischen Regierungsvertreter, es handle sich nur um eine zeitliche Verzögerung, war die US-Position insgesamt ungläubwürdig geworden; die in der UN-Generalversammlung anzutreffende Ablehnungsfront beim Beitragsrabatt, die bereits zu bröckeln begonnen hatte, war wieder einheitlich und gestärkt. Die US-

Regierung konnte ihre Position nur dadurch in Teilen wahren, daß sie durch Beteiligung am Konsens in der Generalversammlung zwar die Beitragsfestsetzung auf 25 vH für die Jahre 1998 bis 2000 hinnahm, jedoch für den Fall der Leistung der von ihr angekündigten Zahlungen für die Jahre 1999 und 2000 in Teil D der Resolution 52/215 eine Überprüfung der Skala in Aussicht gestellt erhielt.

Daß nach dieser Entwicklung die Hürden noch etwas höher liegen, wird allerdings aus der Erklärung Luxemburgs als Präsidentschaft für die EU deutlich. Darin stellt die EU klar, daß sie nur dann einer Fortführung der Diskussionen zustimmen werde, wenn die USA rechtsverbindlich festgelegt hätten, daß sie ihre Rückstände voll beglichen. Eine revidierte Beitragsskala könne zudem erst dann in Kraft treten, wenn die Überweisungen der geschuldeten Beiträge tatsächlich auf den Konten der Vereinten Nationen eingegangen seien.

Ab Februar dieses Jahres wird sich zeigen, wie der US-Kongreß dieses Verhalten der US-Administration wertet. Erweisen muß sich auch, ob die Mehrheit in der US-Legislativ bereit ist, die Angelegenheit unter sachlichen Aspekten zu bewerten, statt die inneramerikanische Diskussion über das Thema Abtreibung in Entscheidungen über internationale Fragen einfließen zu lassen (erneut wurde der Weltorganisation die Unterstützung von Familienplanungsprogrammen vorgehalten, wobei die Unterscheidung zwischen dem regulären Haushalt der UN und freiwilligen Leistungen an den UNFPA zu den vernachlässigenswerten Feinheiten gehörte).

II. Nachdem der politische Teil der Beitragsdebatte durch dieses amerikanische Eigentor beendet worden war, wandte sich der für Fragen von Verwaltung und Haushalt zuständige 5. Hauptausschuß der Generalversammlung im letzten Herbst stärker sachbezogenen, wenn auch nicht weniger umstrittenen Fragen zu. Es herrschte weiter Einigkeit darüber, daß Ausgangspunkt für die Beitragsbemessung die Zahlungsfähigkeit bleiben sollte. Die unterschiedlichen Vorstellungen über die notwendigen Veränderungen einzelner Elemente zu ihrer Ermittlung hatten die wichtigsten Gruppen und großen Mitgliedstaaten wie die Länder der EU, die >Gruppe der 77< (G-77), die Gruppe um Kanada, Australien und Neuseeland sowie die Vereinigten Staaten und Rußland bereits im Vorfeld dargelegt und zum Teil im Beitragsausschuß (einem 18-köpfigen Sachverständigengremium, in dem alle wichtigen Interessengruppen repräsentiert sind), gewissermaßen proberechnen lassen (UN Doc. A/51/11 v. 4.8.1997 mit Corr.1 v. 23.9.1997).

Es ist gewiß kein Zufall, daß beim EU-Vorschlag die Mitgliedstaaten aus der EU auch am besten wegkamen; wiedergegeben ist er (zusammen mit den konkurrierenden Vorschlägen der USA und der G-77) in VN 5/1997 auf S. 166. Einigkeit erzielt werden konnte schließlich nach zähen Debatten über einige Änderungen bei einzelnen Elementen der bisherigen Skalenbildung. Am wichtigsten ist, daß statt des Volkseinkommens nunmehr das Bruttosozialprodukt (BSP) der Hauptindikator für die Zah-

lungsfähigkeit eines Mitgliedstaats sein wird. Hauptgrund dieser ursprünglich von der EU und den USA vorgeschlagenen Änderungen war, daß beim BSP die Tilgung von Auslandsschulden anders als beim Volkseinkommen bereits vom System her in die Bemessungen eingeht und somit ein gesonderter Abschlag für Länder mit hoher Außenverschuldung entbehrlich ist. Diesem Ansatz widersprachen die Entwicklungsländer und konnten letztlich durchsetzen, daß zwar das BSP zur Hauptbemessungsgrundlage bestimmt, dennoch aber zusätzlich ein Abschlag bei hohen Auslandsschulden beibehalten wurde, und zwar im Jahre 1998 auf der Basis des tatsächlichen Schuldendienstes. Für 1999 und 2000 soll dies auf der Basis einer fiktiven Tilgung von 8 Jahren erfolgen, wie dies auch in den Skalen seit 1990 bereits der Fall war. Letzteren Ansatz hatten die EU und der Beitragsausschuß bei den Vorbereitungsarbeiten ausdrücklich abgelehnt. Unter dem Strich ist es also zu einer neuen Begünstigung in ihrer am wenigsten akzeptablen Variante gekommen.

Bewegung kam auch in die Debatte um eine Absenkung des Quotienten für die Ermäßigung der Bemessungsgrundlage für bevölkerungsreiche Entwicklungsländer, der in Einzelfällen dazu geführt hatte, daß das (bis 1997 zur Bemessung herangezogene) Volkseinkommen nur wegen dieses Faktors um bis zu 70 vH abgesenkt wurde. Zwar konnten sich EU und Vereinigte Staaten mit ihrer Forderung auf eine Absenkung des Quotienten von 85 auf 75 vH nicht durchsetzen. Die Einigung auf 80 vH bedeutet jedoch eine Trendumkehr. Bisher war es für die G-77 undenkbar gewesen, daß eine >ihrer< Begünstigung eingeschränkt würde.

III. Einigkeit wurde auch über die weitere Absenkung des Mindestbeitrags der zahlungsschwächsten Mitgliedstaaten erzielt. Ihr Beitrag kann nunmehr – wenn es die Statistiken hergeben – von 0,01 (1997) auf 0,001 vH (1998-2000) sinken. Diese Reduzierung auf ein Zehntel des Vorjahresbeitrags wird von den einen als Durchbruch in Richtung auf die absolute Beitragsgerechtigkeit gesehen, für andere berücksichtigt sie aber nicht den Aspekt, daß eine fühlbare Mindestbeteiligung Voraussetzung für eine verantwortliche Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist. Hinzu kommt, daß diese Absenkung nur ein Angebot im Rahmen eines Pakets war. Es sollte die 30 Mitgliedstaaten, die jetzt davon profitieren, für eine Gesamtlösung einnehmen. Übrigens wird dieser neue Mindestbeitrag mit etwa 10 000 US-Dollar wahrscheinlich niedriger sein als die Reisekosten, die den 19 Mitgliedstaaten, die den neuen Mindestbeitrag entrichten und zugleich zur Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) gehören, für bis zu fünf Delegationsmitglieder, die zur Jahrestagung der Generalversammlung fahren, erstattet werden.

Schließlich wurde mit der Resolution zum Beitragschlüssel nochmals das Auslaufen der Regelung zur Begrenzung des Anstiegs und des Absinkens der Beitragssätze bis zum Jahre 2000 bestätigt, wobei Japan einen Rhythmus durchsetzen konnte, durch den es erst im dritten Jahr auf Beiträge von über 20 vH kommt. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf der

Basis der jüngst verfügbaren statistischen Daten der Jahre 1990 bis 1995 für wichtige Beitragszahler und Gruppen ergeben die Werte, die in der Tabelle auf S. 21f. dieser Ausgabe dargestellt sind.

Der Beitragssatz der Bundesrepublik Deutschland steigt zwar von 9,03 vH im Vorjahr auf 9,630 1998, 9,808 1999 und 9,857 im Jahre 2000 an. Dieser Anstieg kommt jedoch nicht unerwartet. Proberechnungen, die für den Notfall angestellt wurden, daß die Mitgliedstaaten sich nicht auf eine neue Skala würden einigen können und daher eine Fortschreibung der Skala auf Basis der bisherigen Elemente beschließen würden, wiesen unter Verwendung des neuesten für die siebeneinhalbjährige Basisperiode verfügbaren statistischen Materials für Deutschland bereits Beitragssätze zwischen 9,54 und 9,970 vH aus; nach dem von der deutschen Delegation mitentwickelten EU-Vorschlag wären 9,682 vH zu zahlen gewesen.

IV. Außer bei Deutschland steigen in der EU die Beitragssätze für Belgien, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich und Spanien leicht, für Portugal stark an, während sie bei Dänemark, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Schweden und Großbritannien zum Teil erheblich absinken. Per Saldo jedoch steigt der Beitragsanteil der EU immer noch, und zwar von 35,41 vH 1997 auf 36,588 im Jahre 2000. Dies könnte die Verhandlungsposition der EU zumindest in Haushalts- und Finanzfragen weiter stärken.

Da der US-Anteil in der Beitragsberechnung unverändert bleibt, steigt auch der Anteil der Industrieländer in der OECD von 81,18 vH bei der Veranlagung 1997 auf 87,239 im Jahre 2000. Der Anstieg ist zum einen auf das Ansteigen der Beiträge der EU, im wesentlichen aber auf das starke Anwachsen des Anteils Japans von 15,35 (1997) auf 20,573 vH im Jahre 2000 zurückzuführen. Es würde also in Zukunft ebenso wie die USA von einer Obergrenze von 20 vH profitieren können – beide, da es sich nun einmal um ein Nullsummenspiel handelt, vor allem zu Lasten der übrigen großen Beitragszahler, also insbesondere der EU-Mitglieder.

Ebensowenig überrascht das starke Absinken der Beiträge von Rußland, Belarus und der Ukraine, die sich nach Auslaufen der Begrenzungsformel bei der nächsten Skala ab 2001 noch fortsetzen (und zu einem Ausscheiden Rußlands aus der Gruppe der großen Beitragszahler und deren Koordinierungsorgan, der >Genfer Gruppe<, führen wird). Parallel dazu sinken die Beiträge der aus der Sowjetunion hervorgegangenen Neumitglieder der UN sowie der anderen Staaten des früheren Ostblocks.

Das Absinken der Beiträge Rußlands und Großbritanniens führt trotz des Anstiegs des Beitragssatzes für China von 0,74 vH (1997) auf 0,995 vH im Jahre 2000 zu einer Verringerung der Beiträge der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats von 41,75 vH (1997) auf 38,709 im Jahre 2000.

Die Beiträge von Staaten, von denen man noch vor kurzer Zeit erwartet hatte, sie könnten diese Beitragsrückgänge ausgleichen, wie etwa die sogenannten Tigerstaaten Asiens, steigen bei

dieser Beitragsskala zu geringfügig an, um diese Hoffnung erfüllen zu können. Aber auch bei den jetzt vorgesehenen Änderungen könnten sie darauf verweisen, wie wenig aussagekräftig letztlich eine auf bis zu elf Jahre zurückgehende statistische Grundlage (1990-1995) für die Zahlungsfähigkeit – zum Beispiel im letzten Jahr der derzeitigen Skala, also im Jahre 2000 – ist. Insgesamt entspricht auch diese Beitragsskala nicht den hohen Anforderungen der Politiker, die eine Lastenverteilung fordern, die einfach, transparent und gerecht ist. Aber vielleicht ist dies ja auch nur eine Idealvorstellung, deren Umsetzung im Alltagsleben einfach scheitern muß. □

Haushaltsgestaltung nach Vorgabe des US-Kongresses

LOTHAR KOCH

52. Generalversammlung: 2,5-Mrd-Dollar-Haushalt für 1998/98 - Weitere Personaleinsparungen - Schulden der Vereinigten Staaten und weitere Außenstände - Aufwendungen Deutschlands

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S. 31 fort. Siehe auch die Übersicht über die deutschen Leistungen an die UN auf S. 23f. dieser Ausgabe.)

Wiederum im Konsens hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Haushalt der Weltorganisation beschlossen. Der am 22. Dezember 1997 mit Resolution 52/221 verabschiedete *Programmmaßnahmenplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999* hat ein Volumen von 2 532 331 200 US-Dollar; der außerordentliche Reservefonds (contingency fund) beläuft sich - mit 18 754 800 Dollar - erneut auf etwa 0,75 vH dieser Summe. Der Haushalt trägt damit einer der zentralen Vorgaben des US-Kongresses für das Budget Rechnung - ob aber die USA darauf nun ihren Anteil erbringen werden (und gegebenenfalls wann), ist weiter offen.

I. Der neue Generalsekretär wollte es vielen recht machen, vor allem den Amerikanern. So senkte er zum Beispiel seinen Haushaltsentwurf 1998/99 noch weiter ab als sein Vorgänger, kündigte eine drastische Straffung des Verwaltungsapparats an und erfand für die Entwicklungsdividende ein (wenn auch sehr zweifelhaftes) Budgetverfahren, um nur einige seiner Neuerungsvorschläge zu nennen. Bei der Budgetgestaltung hat er aber auch schon als Manipulation zu charakterisierende Techniken nicht ausgelassen und zum Beispiel Ausgaben für die Gemeinsamen Dienste nicht mehr wie vorgeschrieben mit ihren Bruttowerten, sondern nur noch netto budgetiert. Voll ausgereizt hat er die aktuelle Situation eines harten Dollar und die Gunst der Stunde zu einer Budgetberichtigung von mehr als 110 Mill Dollar genutzt. Abzuwarten bleibt, ob dieser Wechsel auf die nächsten 24 Monate auch eingelöst werden kann.

Im reinen Zahlenvergleich liegt der Zweijahreshaushalt 1998/99 mit seinen 2,532 Mrd Dollar

um 76 Mill Dollar oder fast 3 vH unter dem ursprünglichen Budgetvolumen für 1996/97 von 2,608 Mill Dollar. Bezogen auf die angepaßte Haushaltsermächtigung für das Biennium per Ende 1997 von 2,542 Mrd Dollar ist der Unterschied aber nur noch 10 Mill Dollar oder 0,4 vH. So gesehen hat er die genannten Gestaltungsspielräume also dringend zur Sollerfüllung benötigt. Der Generalsekretär bemüht sich jedenfalls um eine weitere Straffung im Verwaltungsapparat und in seinen Entscheidungsabläufen. Er spart weiter Personal ein. Er hat die Budgetstruktur in Übereinstimmung gebracht mit der Zielrichtung seiner Reformbemühungen; seine Mittelanforderungen hat er auf die Schwerpunktbereiche konzentriert.

II. Entscheidend für die Vereinten Nationen ist die Überwindung ihrer Kassenprobleme. Auf prompte Zahlungen des Hauptschuldners USA kann weiterhin nur gehofft werden. Und so hat die ständige Finanzkrise der Vereinten Nationen bis auf weiteres wohl Bestand. Ein Wunder ist trotz der von Medienmogul Ted Turner angekündigten Milliardenpende (die nicht dem Haushalt zufließen, sondern verschiedenen Projekten zugutekommen soll) nicht in Sicht, und niemand wird ernsthaft von den übrigen Hauptbeitragszahlern erwarten, daß sie zusätzliche Mittel aufbringen und damit für die Nichtzahler, insbesondere also für die Vereinigten Staaten, einspringen. Deshalb wird der Generalsekretär auch keinen Erfolg haben mit seinem Vorschlag vom Juli 1997 (vgl. VN 4/1997 S. 146), einen revolvingierenden Kreditfonds von 1 Mrd Dollar als Finanzierungsreserve einzurichten. Es muß ebenfalls als höchst unwahrscheinlich gelten, daß die Mitgliedstaaten auf seinen anderen Finanzierungsvorschlag eingehen und sich, abweichend von den geltenden Bestimmungen, künftig zu einem generellen Verzicht auf die ihnen zustehenden Haushaltsüberschüsse bewegen lassen.

Per 31. Dezember 1997 hatten 85 Mitgliedstaaten Schulden zum regulären Haushalt im Umfang von insgesamt 473 Mill Dollar; die Liste wird von den USA mit 373 Mill angeführt. Weitere Großschuldner sind die Ukraine (17,7 Mill), Jugoslawien (10,6 Mill), Irak (7,2 Mill), Belarus (4,7 Mill) und Argentinien (4,1 Mill). Zugleich schuldeten die Mitgliedstaaten den UN noch 1,574 Mrd Dollar zu den separaten Haushalten für Friedensmaßnahmen; auch hier standen die USA (mit 940 Mill) an der Spitze der Schuldner.

III. Deutschlands Beitragssatz für 1998 ist gegenüber dem Vorjahr um 0,57 Prozentpunkte auf 9,630 vH gestiegen. Das führte zu einer Beitragsanforderung von 101,8 Mill Dollar für dieses Jahr, wovon die erste Hälfte wie üblich in den ersten Januartagen überwiesen wurde. Deutschland war damit 1998 nach Finnland der zweite Zahler überhaupt und ist dementsprechend in einer Pressemitteilung des UN-Sekretariats erneut lobend herausgestellt worden. Die für die Friedenseinsätze aufzuwendenden Mittel sind naturgemäß noch nicht zu beziffern; 1996 und 1997 hatte Deutschland hierfür 137,6 und 111,1 Mill Dollar aufgewendet. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Albanien, Friedenssichernde Operationen, Liberia, Libyen, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Tadschikistan, Zentralamerika

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Mai 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/25)

Auf der 3774. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Mai 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 25. April 1997 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/340) behandelt. Er hat außerdem Kenntnis genommen von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation vom 1. April 1997 an den Generalsekretär (S/1997/268) und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens vom 28. April 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/339).

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 25. April 1997 erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen.

In diesem Zusammenhang unterstützt der Sicherheitsrat voll die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 25. April 1997 gemachten Vorschläge für eine verstärkte Beteiligung der Vereinten Nationen am Friedensschaffungsprozeß. Er unterstützt insbesondere voll die Absicht des Generalsekretärs, ein Treffen beider Seiten einzuberufen, um im einzelnen jene Bereiche festzulegen, in denen konkrete politische Fortschritte erzielt werden können. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Idee einer Neubelebung der Koordinierungskommission und der Schaffung von Sachverständigengruppen für Fragen von gemeinsamem Interesse zu sondieren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, als Nachfolger seines derzeitigen Sonderabgesandten für Georgien einen residierenden Sonderbeauftragten zu benennen und das politische Element der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) zu stärken. Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit den Parteien die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine rasche und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten mit Hilfe aller zuständigen internationalen Organisationen sicherzustellen. Der Rat nimmt Kenntnis davon, daß

das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Der Sicherheitsrat betont auch weiterhin, daß die Hauptverantwortung für die Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt. Er begrüßt die Fortsetzung des direkten Dialogs zwischen den Parteien. Der Rat fordert sie und insbesondere die abchasische Seite auf, die Suche nach einer friedlichen Lösung zu verstärken, indem sie ihre Kontakte ausweiten, und ersucht den Generalsekretär, auf Anfrage der Parteien jede erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Rat verweist auf den an beide Parteien gerichteten Aufruf des Generalsekretärs, die laufenden Erörterungen über die Durchführung der am 28. März 1997 vom Rat der Staatsoberhäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) gefaßten Beschlüsse fortzusetzen (S/1997/268, Anhänge I und II).

Der Sicherheitsrat ist weiterhin zutiefst besorgt über die ständige Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region von Gali, namentlich Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen, die wahllose Verlegung von Minen und bewaffnete Raubüberfälle, und die dadurch entstehende Verschlechterung der Sicherheit der örtlichen Bevölkerung, der in die Region zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen und des Personals der UNOMIG und der gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe). Der Rat verurteilt die Gewalthandlungen, die zu Todesopfern unter den Mitgliedern der GUS-Friedenstruppe geführt haben. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, auch weiterhin alles zu unternehmen, um auf den vor kurzem erzielten positiven Ergebnissen aufzubauen und die Sicherheit der Militärbeobachter sowie die operative Wirksamkeit der UNOMIG zu verbessern.

Der Sicherheitsrat erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe zu gewährleisten und insbesondere das Legen von Minen zu verhindern.

Der Sicherheitsrat begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe und ihre Bemühungen zur Förderung der Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die anhaltenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen mit dem Ziel, dem dringenden Bedarf der Menschen zu entsprechen, die am meisten unter den Auswirkungen des Konflikts in Abchasien (Georgien) leiden, insbesondere die Binnenvertriebenen, und regt weitere derartige Bemühungen an. Er ermutigt die Staaten außerdem erneut, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anhang I) und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin genau über die Situation unterrichtet zu halten.«

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. April 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/20)

Auf der 3766. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. April 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Afghanistan vom 16. März 1997 (S/1997/240) geprüft. Er hat außerdem die auf seiner 3765. Sitzung am 14. und 15. April 1997 zu diesem Thema geäußerten Auffassungen geprüft.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die fortgesetzten Kampfhandlungen in Afghanistan und über deren Intensivierung in den jüngsten Monaten zum Ausdruck. Er wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts die Region zu destabilisieren droht und Fortschritte in Richtung auf die Bildung einer in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Regierung verhindert, die in der Lage wäre, die akuten sozialen und wirtschaftlichen Probleme Afghanistans wirksam zu bewältigen.

Der Sicherheitsrat ruft die afghanischen Parteien auf, alle feindseligen Handlungen sofort einzustellen und fortdauernde Verhandlungen aufzunehmen. Der Rat ist fest davon überzeugt, daß der langjährige Konflikt in dem Land nur durch eine Verhandlungslösung beigelegt werden kann.

Der Sicherheitsrat unterstützt voll und ganz die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung in Afghanistan. Er ist davon überzeugt, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen müssen, wenn es darum geht, den kriegführenden afghanischen Parteien dabei behilflich zu sein, einen vollwertigen Verhandlungsprozeß auf der Grundlage der Resolution 1076(1996) des Sicherheitsrats und der Resolution 51/195 der Generalversammlung einzuleiten. Der Rat begrüßt die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSMIA) und unterstützt weitere Bemühungen des Generalsekretärs, der Arbeit der Sondermission neue Impulse zu verleihen. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Abhaltung von Treffen innerafghanischer Arbeitsgruppen in Islamabad durch die Sondermission, bedauert jedoch, daß diese Bemühungen bislang noch keine positiven Ergebnisse gezeitigt haben.

Der Sicherheitsrat bedauert zutiefst, daß viele wichtige Bestimmungen der Resolution 1076 (1996) des Sicherheitsrats und der Resolution 51/195 der Generalversammlung bislang nicht durchgeführt wurden. Er fordert alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, dazu auf, diese Resolutionen zu befolgen, mit der Sondermission voll zusammenzuarbeiten und ernsthafte und ehrliche Verhandlungen unter Inanspruchnahme der Guten Dienste der Sondermission zu führen. Der Rat fordert die davon berührten Länder nachdrück-

lich auf, ihre Aktivitäten mit denjenigen der Sondermission zu koordinieren und davon Abstand zu nehmen, eine afghanische Partei zuungunsten einer anderen Partei zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Einberufung eines Treffens der betroffenen Länder am 16. April 1997 durch den Generalsekretär, das an ein früheres Treffen anschließt, das am 18. November 1996 in New York abgehalten wurde.

Der Sicherheitsrat nimmt von der Absicht des Generalsekretärs Kenntnis, die afghanischen Parteien und alle Beteiligten dahin gehend zu konsultieren, inwieweit in einem bestimmten Stadium eine innerafghanische Zusammenkunft ratsam wäre, und ersucht ihn, einen konkreten Plan vorzulegen, sofern er zu dem Schluß kommt, daß dies für den Friedensprozeß förderlich ist.

Der Sicherheitsrat fordert erneut alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen.

Der Sicherheitsrat bringt erneut seine Besorgnis zum Ausdruck, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die in der Region und über diese hinaus eine destabilisierende Wirkung entfalten, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Situation, namentlich die Vertreibung der Zivilbevölkerung. Er ist außerdem zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und über andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan. Der Rat mißbilligt die Mißhandlung von Personal internationaler humanitärer Organisationen, wodurch es der internationalen Gemeinschaft erschwert wird, auf den drückenden humanitären Bedarf Afghanistans zu reagieren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Einberufung eines Internationalen Forums über Hilfe für Afghanistan vom 21. bis 22. Januar 1997 in Aschgabad und das bevorstehende Treffen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan am 21. April 1997 in Genf. Er ermutigt alle Staaten und internationalen Organisationen, auch künftig jede erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren, die gleichmäßig im ganzen Land verteilt werden sollte.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, ihn auch künftig regelmäßig über die Situation in Afghanistan unterrichtet zu halten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. Juli 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/35)

Auf der 3796. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Juli 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Afghanistan vom 16. Juni 1997 (S/1997/482) geprüft.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die fortgesetzte Eskalation der militärischen Konfrontation in Afghanistan zum Ausdruck. Er fordert die unverzügliche Einstellung der Kampfhandlungen.

Der Sicherheitsrat fordert alle afghanischen Parteien auf, unverzüglich an den Verhandlungstisch

zurückzukehren und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinzuwirken, welche die Rechte aller Afghanen schützen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird.

Der Sicherheitsrat ist angesichts der Risiken einer Destabilisierung der Region der Auffassung, daß Frieden und Stabilität in Afghanistan am besten durch innerafghanische politische Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit der aktiven und koordinierten Hilfe aller beteiligten Länder herbeigeführt werden können. Er fordert die afghanischen Parteien und die beteiligten Länder nachdrücklich auf, sich an die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über Afghanistan zu halten.

Der Sicherheitsrat betont, daß jegliche Einmischung von außen in die Angelegenheiten Afghanistans ein Ende haben muß und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die nach wie vor fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und für die illegale Herstellung von Drogen und den Handel mit ihnen schafft, was in der Region und über diese hinaus eine destabilisierende Wirkung entfaltet, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Situation, namentlich die Vertreibung der Zivilbevölkerung. In diesem Zusammenhang fordert er die Mitgliedstaaten auf, großzügig auf den 1997 erlassenen Konsolidierten Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung humanitärer Nothilfe für Afghanistan zu reagieren.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen in Afghanistan, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSMA). Er ersucht den Generalsekretär, ihn auch künftig regelmäßig über die Situation und über seine Bemühungen sowie über die Bemühungen der UNSMA unterrichtet zu halten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Albanien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien. – Resolution 1114(1997) vom 19. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1101(1997) vom 28. März 1997,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 13. März 1997 über die Situation in Albanien (S/PRST/1997/14),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Albanien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 1997 (S/1997/464),

- sowie Kenntnis nehmend von dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien (S/1997/460),
- Kenntnis nehmend von Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 27. März 1997 (S/1997/259, Anlage II), der namentlich die Bereitstellung des Koordinierungsrahmens beinhaltet, innerhalb dessen andere internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die ihnen zufallenden Aufgaben wahrnehmen können,
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Art und Weise, in der die multinationale Schutztruppe das Mandat des Rates in enger Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden wahrgenommen hat,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Situation in Albanien,
- unterstreichend, daß alle Beteiligten Feindseligkeiten und Gewalthandlungen zu unterlassen haben, und die beteiligten Parteien auffordernd, den politischen Dialog fortzusetzen und den Wahlprozeß zu erleichtern,
- unter Betonung der Wichtigkeit der regionalen Stabilität und in diesem Zusammenhang in voller Unterstützung der diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere derjenigen der OSZE und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden und den Wahlprozeß in Albanien in Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden zu unterstützen,
- feststellend, daß es notwendig ist, wie in dem sechsten Bericht über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien betont wird, das ursprünglich geplante Kontingent zum Schutz der OSZE-Mission insbesondere angesichts der geplanten Wahlen für einen kurzen Zeitraum geringfügig aufzustocken,
- in Bekräftigung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Republik Albanien,
- feststellend, daß die derzeitige Situation in Albanien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
 1. verurteilt alle Gewalthandlungen und fordert ihre sofortige Einstellung;
 2. begrüßt die Bereitschaft der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, ihre Militärkontingente für einen begrenzten Zeitraum als Teil der multinationalen Schutztruppe im Rahmen des mit Resolution 1101(1997) festgelegten Mandats in Albanien zu belassen;
 3. begrüßt ferner die Absicht der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, im Rahmen des mit Resolution 1101(1997) festgelegten Mandats auch weiterhin die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und dabei behilflich zu sein, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, namentlich für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten, und nimmt Kenntnis von allen in dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien enthaltenen Elementen, unter anderem betreffend die Wahlbeobachtungsmission des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte;
 4. ermächtigt die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Einsatz neutral und unparteiisch durchzuführen, um die in Ziffer 3 genannten Ziele zu

erreichen, und, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt diese Mitgliedstaaten ferner, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Schutztruppe sicherzustellen;

5. fordert alle Beteiligten in Albanien auf, mit der multinationalen Schutztruppe und mit den Missionen der internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;
6. beschließt, den Einsatz auf einen Zeitraum von fünfundsiebenzig Tagen ab dem 28. Juni 1997 zu begrenzen, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Berichte bewerten wird;
7. beschließt, daß die Kosten der Durchführung dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;
8. ermutigt die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Regierung Albanien, den Vereinten Nationen, der OSZE, der Europäischen Union und allen an der Gewährung humanitärer Hilfe in Albanien beteiligten internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;
9. ersucht die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu erstellen ist und unter anderem die genauen Parameter und Modalitäten des Einsatzes auf der Grundlage der Konsultationen zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Regierung Albanien zu enthalten hat;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: China.

Friedenssichernde Operationen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/13)

Auf der 3750. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 868(1993) und bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die jüngste Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung, wie etwa Mord, physische und psychologische Drohungen, Geiselnahme, Beschuß von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Minenlegen, Plünderung von Eigentum und sonstige feindselige Handlungen, gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges beigeordnetes Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal internationaler humanitärer Organisationen. Der Rat ist außerdem ernsthaft besorgt über Angriffe auf Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und Verletzungen derselben. Der Rat ist darüber besorgt, daß diese Angriffe und die Gewaltanwendung in einigen Fällen von bestimmten Gruppen mit dem ausdrücklichen Ziel begangen wurden, Verhandlungsprozesse und internationale Friedenssicherungstätigkeiten zu stören und den

Zugang für humanitäre Organisationen zu behindern.

Der Sicherheitsrat verurteilt solche Handlungen erneut. Er betont die Unannehmbarkeit jeglicher Handlungen, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals internationaler humanitärer Organisationen gefährden. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten nachdrücklich auf, alle solche Handlungen zu verhindern und einzustellen. Er betont, daß die Täter solcher Handlungen die Verantwortung für ihre Taten tragen und dafür strafrechtlich verfolgt werden sollen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten, eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang betont er, daß das Gastland und die anderen Beteiligten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Er wiederholt, daß die Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten für die Durchführung der Mandate der Einsätze der Vereinten Nationen unabdingbar ist, und verlangt, daß sie die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll achten.

Der Sicherheitsrat unterstützt alle Bemühungen, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wirksam zu fördern und zu schützen. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, die am 9. Dezember 1994 von der Generalversammlung verabschiedet wurde.

Der Sicherheitsrat bekundet dem gesamten militärischen, Polizei- und Zivilpersonal der Vereinten Nationen und sonstigen beigeordneten Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie dem Personal der internationalen humanitären Organisationen seine Hochachtung für ihre mutigen Bemühungen, Frieden herbeizuführen und das Leid der in den Konfliktgebieten lebenden Menschen zu lindern.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 1100(1997) vom 27. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1083(1996) vom 27. November 1996,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1997 (S/1997/237), insbesondere seine Schlußfolgerung, wonach es im Berichtszeitraum zu einer Verbesserung der Sicherheitslage, einer Neubelebung der Zivilgesellschaft und zur Reaktivierung der politischen Parteien im Hinblick auf die Vorbereitung von Wahlen gekommen ist,
- im Hinblick auf die zwischen dem Staatsrat und der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) erzielte Verein-

barung über einen grundlegenden Rahmen für die Abhaltung von Wahlen in Liberia, die für den 30. Mai 1997 geplant sind,

- betonend, daß die Abhaltung freier und fairer Wahlen zum vorgesehenen Zeitpunkt eine wesentliche Etappe des Friedensprozesses in Liberia darstellt,
- erneut erklärend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,
- mit Genugtuung über die aktiven Bemühungen der ECOWAS um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und mit Lob für diejenigen Staaten, die zu der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) beigetragen haben,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Staaten, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL) unterstützt haben, und an diejenigen, die zum Treuhandfonds für Liberia beigetragen haben,
- betonend, daß die fortgesetzte Präsenz der UNOMIL von der Präsenz der ECOMOG und ihrer Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der UNOMIL zu gewährleisten,
- 1. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern;
- 2. begrüßt die Empfehlungen des Generalsekretärs in den Ziffern 29 und 30 seines Berichts vom 19. März 1997 betreffend die Rolle der UNOMIL im Wahlvorgang;
- 3. bringt seine Besorgnis zum Ausdruck über die Verzögerung, die bei der Einrichtung der neuen unabhängigen Wahlkommission und des wiedereingesetzten Obersten Gerichtshofs eingetreten ist, sowie über die Auswirkungen dieser Verzögerung auf den Wahlvorgang, und fordert nachdrücklich, daß beide Organe sofort eingerichtet werden;
- 4. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, für den Wahlvorgang in Liberia finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch den Treuhandfonds für Liberia, und der ECOMOG zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um ihr die Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds für die Wahlen zu ermöglichen;
- 5. betont, welche Wichtigkeit der Wahrung enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOMOG auf allen Ebenen zukommt und wie wichtig es insbesondere ist, daß die ECOMOG während des Wahlvorgangs dem internationalen Personal weiterhin wirksam Sicherheit gewährleistet;
- 6. fordert alle liberianischen Parteien nachdrücklich auf, bei dem Friedensprozeß zu kooperieren, indem sie insbesondere die Menschenrechte achten und humanitäre Tätigkeiten und die Abrüstung erleichtern;
- 7. betont die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia, nicht zuletzt in der Zeit vor den Wahlen, und betont ebenso den Menschenrechtsaspekt des Mandats der UNOMIL;
- 8. betont außerdem, wie wichtig es ist, die rasche Repatriierung derjenigen Flüchtlinge zu unterstützen, die rechtzeitig nach Liberia zurückkehren wünschen, um sich in die Wählerverzeichnisse eintragen zu lassen und an den Wahlen teilzunehmen;
- 9. betont ferner, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788(1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen

Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß nach Resolution 985(1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

10. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Liberia regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere über bedeutsame Entwicklungen im Wahlvorgang, und bis zum 20. Juni 1997 einen Bericht vorzulegen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. April 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/18)

Auf der 3761. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. April 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Am 29. März 1997 ist ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug von Tripolis (Libyen) nach Dschidda (Saudi-Arabien) geflogen. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß dieser eindeutige Verstoß gegen die Ratsresolution 748(1992) vom 31. März 1992 völlig unannehmbar ist, und fordert Libyen auf, weitere Verstöße dieser Art zu unterlassen. Er erinnert daran, daß Vorkehrungen für den Lufttransport libyscher Pilger zur Durchführung des Hadsch getroffen worden sind, die mit der Resolution 748(1992) im Einklang stehen. Falls es zu weiteren Verstößen kommen sollte, wird der Rat die Angelegenheit überprüfen.

Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748(1992) zu lenken, falls in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet landen sollten.«

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Februar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/5)

Auf der 3738. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Februar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, und über deren humanitäre Auswirkungen auf die Flüchtlinge und die Bewohner der Region zum Ausdruck. Er fordert die Einstellung der Feindseligkeiten und den Rückzug aller ausländischen Truppen, einschließlich Söldnern.

Der Sicherheitsrat bringt außerdem seine tiefe Besorgnis über die humanitäre Krise in der Region zum Ausdruck und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den humanitären Organen und Organisationen Zugang zu verschaffen, damit sie humanitäre Hilfsgüter an die Hilfsbedürftigen ausliefern können. Er verlangt außerdem von den Parteien, daß sie die Sicherheit aller Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen sicherstellen. Er unterstreicht, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu achten. Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Zaires und der anderen Staaten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie für den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenzen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle Staaten der Region auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der Afrikanischen Einheit alle Handlungen, so auch grenzüberschreitende Einfälle, zu unterlassen, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit eines Staates bedrohen und die Situation in der Region verschärfen könnten, einschließlich die Gefährdung von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert diese Staaten außerdem auf, die notwendigen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen.

Der Sicherheitsrat bekundet dem gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet, Botschafter Mohammed Sahnoun, seine uneingeschränkte Unterstützung bei der Erfüllung seines Auftrags, der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Januar 1997 (S/1997/73) enthalten ist. Er fordert alle Parteien in der Region nachdrücklich auf, mit der Mission des Sonderbeauftragten bei der Suche nach einer friedlichen Regelung der Krise uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Sonderbeauftragten jede erforderliche Unterstützung, so auch logistische Unterstützung, zu gewähren. Er ermutigt außerdem die anderen Vermittler und Vertreter der Regionalorganisationen, einschließlich der Europäischen Union und der betroffenen Staaten, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbeauftragten abzustimmen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig die Veranstaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt alle auf die Beilegung der Krise gerichteten Bemühungen, so auch diejenigen der Organisationen und Staaten der Region, und insbesondere die Initiative des Präsidenten Kenias, Daniel arap Moi, und anderer Staatsoberhäupter, die er zur Fortsetzung ihrer Bemühungen ermutigt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Friedensplan für das östliche Zaire. – Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997

Der Sicherheitsrat,
– ernsthaft besorgt über die Verschlechterung

der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, sowie mit dem Ausdruck seiner ernsten Sorge über die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen, deren Leben bedroht ist,

- mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Februar 1997 an den Ratspräsidenten (S/1997/136) über die bei den Bemühungen um die Beilegung der Krise im ostafrikanischen Zwischenseengebiet erzielten Fortschritte,
- in Bekräftigung der Erklärung des Ratspräsidenten vom 7. Februar 1997 (S/PRST/1997/5),
- sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die nationale Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets zu achten, sowie dessen, daß die Staaten der Region jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten zu unterlassen haben,
- unterstreichend, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genauestens zu achten,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet bei der Erfüllung seines Auftrags sowie die Notwendigkeit unterstreichend, daß alle Regierungen in der Region und die betroffenen Parteien mit der Mission des Sonderbeauftragten uneingeschränkt zusammenarbeiten,

1. macht sich den nachstehenden in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Februar 1997 festgelegten Fünfpunkte-Friedensplan für das östliche Zaire zu eigen, der folgendes vorsieht:

- sofortige Einstellung der Feindseligkeiten;
- Abzug aller ausländischen Streitkräfte, einschließlich der Söldner;
- Bekräftigung der Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Zaires und der anderen Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets;
- Schutz und Sicherheit für alle Flüchtlinge und Vertriebenen sowie Erleichterung des Zugangs zu humanitärer Hilfe;
- rasche und friedliche Beilegung der Krise im Wege eines Dialogs, durch den Wahlprozeß und durch die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet;

2. fordert alle Regierungen und betroffenen Parteien auf, mit dem gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet zusammenzuarbeiten, um einen dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/11)

Auf der 3748. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im ostafrikanischen Zwi-

schenseengebiet« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, zum Ausdruck. Er betont, daß die internationale Gemeinschaft dringend umfassende und koordinierte Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen des gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet ergreifen muß, um eine weitere Eskalation der dort herrschenden Krise zu verhindern.

Der Sicherheitsrat bekundet in diesem Zusammenhang erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für den in seiner Resolution 1097(1997) vom 18. Februar 1997 enthaltenen Fünfpunkte-Friedensplan für das östliche Zaire und begrüßt, daß die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) auf ihrer vom 24. bis 28. Februar 1997 in Tripolis abgehaltenen 65. ordentlichen Ministerratstagung sich den Plan zu eigen gemacht hat.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Erklärung der Regierung Zaires vom 5. März 1997 (S/1997/197, Anhang), wonach sie den Friedensplan der Vereinten Nationen annimmt, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1097(1997) zu eigen gemacht hat.

Der Sicherheitsrat fordert die Allianz der demokratischen Kräfte für die Befreiung Kongos/Zaires auf, öffentlich zu erklären, daß sie die Resolution 1097(1997) mit allen ihren Bestimmungen, insbesondere der sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten, annimmt, und fordert alle Parteien auf, die Bestimmungen der Resolution unverzüglich umzusetzen.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über die Auswirkungen der andauernden Kampfhandlungen auf die Flüchtlinge und die Bewohner der Region und fordert alle Parteien auf, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den humanitären Hilfsorganisationen den Zugang zu den Flüchtlingen und Vertriebenen zu gestatten und die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu gewährleisten. Er nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis von den behaupteten Verletzungen des humanitären Völkerrechts in der Konfliktzone und begrüßt die Entsendung einer Ermittlungsmission der Vereinten Nationen in das Gebiet.

Der Sicherheitsrat bekundet dem gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet erneut seine volle Unterstützung und fordert alle Regierungen der Region und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten. Er fordert außerdem die Konfliktparteien nachdrücklich auf, unter seiner Schirmherrschaft einen Dialog zur Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat begrüßt alle auf die Beilegung der Krise gerichteten Bemühungen, einschließlich diejenigen der Organisationen und Staaten der Region, darunter die Initiative des Präsidenten Kenias, Daniel arap Moi, am 19. März 1997 ein weiteres Regionaltreffen in Nairobi einzuberufen, sowie die Initiative der OAU, noch vor Ende März 1997 in Lomé ein Gipfeltreffen der Mitglieder des Zentralorgans des Mechanismus der OAU für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zum ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen. Der Rat ermutigt die anderen Ver-

mittler und Vertreter der Regionalorganisationen, einschließlich der Europäischen Union und der betroffenen Staaten, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbeauftragten abzustimmen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU ist.

Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär dafür, daß er ihn über die Entwicklungen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet auf dem laufenden hält, und ersucht ihn, dies auch weiterhin regelmäßig zu tun.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. April 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/19)

Auf der 3762. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. April 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt erneut seine tiefe Besorgnis über die alarmierende Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen im östlichen Zaire zum Ausdruck.

Der Sicherheitsrat betont, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu achten.

Der Sicherheitsrat stellt zwar fest, daß die Allianz demokratischer Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire (ADFL) in jüngster Zeit mit den humanitären Hilfsorganisationen zu einem gewissen Grad zusammengearbeitet hat, fordert jedoch die Parteien und insbesondere die ADFL mit allem Nachdruck auf, sicherzustellen, daß die Organisation der Vereinten Nationen und andere humanitäre Hilfsorganisationen zu einem gewissen Grad zusammengearbeitet hat, fordert jedoch die Parteien und insbesondere die ADFL mit allem Nachdruck auf, sicherzustellen, daß die Organisation der Vereinten Nationen und andere humanitäre Hilfsorganisationen uneingeschränkten und sicheren Zugang erhalten, damit sie die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle Flüchtlinge, Vertriebenen und anderen betroffenen Zivilpersonen sowie deren Sicherheit gewährleisten können.

Der Sicherheitsrat fordert die ADFL außerdem nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Rückführungsplans der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für das östliche Zaire voll zu kooperieren. In diesem Zusammenhang fordert er die Regierung Rwandas auf, die Umsetzung dieses Planes zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Februar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/6)

Auf der 3739. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Februar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Ziffer 6 der Resolution 1089 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996 vorgelegten Sachstandsbericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 über die Situation in Tadschikistan (S/1997/56) behandelt. Der Sicherheitsrat begrüßt die am 23. Dezember 1996 in Moskau erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung (S/1996/1070, Anhang I) samt Protokoll betreffend die Kommission für nationale Aussöhnung (S/1996/1070, Anhang II) durch den Präsidenten Tadschikistans und den Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition und nimmt die Fortschritte bei den innertadschikischen Gesprächen in Teheran zur Kenntnis, insbesondere die Unterzeichnung des Protokolls über die Flüchtlinge (S/1997/56, Anhang III). Er ist der Auffassung, daß diese Vereinbarungen, sofern sie buchstabengetreu durchgeführt werden, eine Wende zum Guten darstellen und den Bemühungen um die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung neuen Auftrieb geben. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die bereits geschlossenen Vereinbarungen einzuhalten und sie konsequent und nach Treu und Glauben umzusetzen, insbesondere bei der Aushandlung künftiger Vereinbarungen. Er fordert sie außerdem nachdrücklich auf, bei den nächsten Runden der innertadschikischen Gespräche weitere Fortschritte in Sachfragen zu erzielen.

Der Sicherheitsrat stellt mit Genugtuung fest, daß die Parteien seit Dezember 1996 die Waffenruhe im allgemeinen eingehalten haben, und fordert sie auf, sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen während der gesamten Dauer der innertadschikischen Gespräche streng zu achten.

Der Sicherheitsrat würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und fordert die Parteien auf, mit ihm bei der Fortsetzung der innertadschikischen Gespräche voll zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsrat würdigt außerdem die von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) in Erfüllung ihres Mandats unternommen Anstrengungen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und des sonstigen internationalen Personals in Tadschikistan zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die gegen internationales Personal, insbesondere der UNMOT, des UNHCR und des IKRK, und gegen andere verübten Angriffe und Entführungen und verlangt die sofortige Freilassung aller Geiseln. Er betont, daß die Entführung und sonstige Mißhandlung von Personal der Vereinten Nationen unzulässig ist, und unterstützt die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um sicherzustellen, daß die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der UNMOT erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang verleiht der Sicherheitsrat seiner Genugtuung über die Anstrengungen der UNMOT, der Russischen Föderation und der Parteien zur Beilegung der Geiselkrise sowie über ihre diesbezügliche Zusammenarbeit Ausdruck.

Der Sicherheitsrat hält es für notwendig, daß die Vereinten Nationen den politischen Prozeß in Tadschikistan auch weiterhin tatkräftig unterstützen. Er nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien die UNMOT ersucht haben, die notwendige Unterstützung bei der Umsetzung der Vereinbarung von Moskau zu gewähren und mit der Kommission für nationale Aussöhnung bei ihren Aktivitäten eng zusammenzuarbeiten. Der Rat nimmt die Empfehlung des Generalsekretärs an, in diesem Stadium

weder Charakter noch Umfang der Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu verändern. Er ersucht den Generalsekretär, die Situation weiter zu verfolgen und ihm zu gegebener Zeit seine Empfehlungen hinsichtlich der Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu unterbreiten, im Lichte der Fortschritte bei der Umsetzung der innertadschikischen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung des in der Vereinbarung von Moskau enthaltenen Ersuchens der Parteien um Unterstützung sowie der Aufgaben und Funktionen, die wahrgenommen werden müßten, um eine solche Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan Ausdruck und fordert die Fortsetzung der Nothilfe einschließlich der Hilfe bei der Rückkehr der Flüchtlinge im Rahmen der Umsetzung des Protokolls über die Flüchtlinge, sowie die Unterstützung Tadschikistans bei der Wiederherstellung normaler Verhältnisse, mit dem Ziel, die Kriegsfolgen zu mildern und die Wirtschaft des Landes wiederaufzubauen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT). – Resolution 1099(1997) vom 14. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. März 1997 (S/1997/198),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,
- mit Genugtuung über die vom Präsidenten Tadschikistans und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) seit Dezember 1996 unterzeichneten Vereinbarungen, dank derer die Bemühungen um die nationale Aussöhnung beträchtlich vorangekommen sind und eine hohe Eigendynamik entwickelt haben, erfreut über den persönlichen Beitrag, den der Präsident Tadschikistans und der Führer der UTO mit Unterstützung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten in dieser Hinsicht geleistet haben, und die Parteien dazu ermutigend, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen,
- insbesondere mit Genugtuung über die Ergebnisse der jüngsten, vom 26. Februar bis 8. März 1997 in Moskau geführten Runde der innertadschikischen Gespräche, namentlich die Unterzeichnung des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anhänge), das Vereinbarungen über die Wiedereingliederung, Entwaffnung und Auflösung der bewaffneten Einheiten der UTO, die Reform der Machtstrukturen der Republik Tadschikistan sowie einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung enthält,
- Kenntnis nehmend von den in der Satzung der Kommission für nationale Aussöhnung (S/1997/169, Anhang I) und in dem Protokoll über militärische Fragen enthaltenen Ersuchen der Parteien um Unterstützung durch die Vereinten Nationen bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung dieser Vereinbarungen,

- ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan,
- tief besorgt über die anhaltenden Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und auf anderes internationales Personal in Tadschikistan und die Verschlechterung der Sicherheitssituation mißbilligend, durch die sich der Generalsekretär veranlaßt gesehen hat, die Aussetzung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu beschließen, mit Ausnahme einer begrenzten Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT),
- 1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 5. März 1997;
- 2. begrüßt die von den Parteien seit Dezember 1996 geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere das Protokoll über militärische Fragen, das einen wichtigen neuen Schritt hin zum erfolgreichen Abschluß der Aufgabe der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan darstellt, und fordert die Parteien auf, diese Vereinbarungen einzuhalten und konsequent nach Treu und Glauben umzusetzen sowie bei den nächsten Runden der innertadschikischen Gespräche weitere Fortschritte in Sachfragen zu erzielen;
- 3. verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß die Parteien seit Dezember 1996 die Waffenruhe im allgemeinen eingehalten haben, und fordert die Parteien auf, sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen während der gesamten Dauer der innertadschikischen Gespräche streng zu achten;
- 4. verurteilt entschieden die Mißhandlung von Personal der UNMOT und anderem internationalem Personal und fordert die Parteien dringend auf zusammenzuarbeiten, um die Täter vor Gericht zu bringen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten und mit der UNMOT voll zusammenzuarbeiten;
- 5. fordert insbesondere die Regierung Tadschikistans auf, zu diesem Zweck weitere, strengere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und es der internationalen Gemeinschaft so zu ermöglichen, Tadschikistan auf seinem schwierigen Weg vom bewaffneten Konflikt zu einem normalen friedlichen Leben nachdrücklich zu unterstützen;
- 6. beschließt, das Mandat der UNMOT bis zum 15. Juni 1997 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß die Teheraner Vereinbarung (S/1994/1102, Anhang I) in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für die bereits geschlossenen Vereinbarungen unter Beweis stellen, und beschließt ferner, daß dieses Mandat bis zu dem genannten Datum in Kraft bleiben wird, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
- 7. begrüßt es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen bezüglich der Situation in Tadschikistan zu unterrichten, insbesondere über einen Beschluß, alle derzeit ausgesetzten Tätigkeiten der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen der UNMOT, wiederaufzunehmen;
- 8. ersucht den Generalsekretär, den Rat bis zum 30. April 1997 darüber zu unterrichten, auf welche Weise die Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Protokolls über militärische Fragen behilflich sein könnten;

- 9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 1. Juni 1997 einen Bericht über die Situation in Tadschikistan vorzulegen, der Empfehlungen zur Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan enthält, insbesondere darüber, auf welche Weise die Vereinten Nationen auf der Grundlage der in den Vereinbarungen enthaltenen Ersuchen der Parteien und unter Berücksichtigung der Sicherheitslage bei der Umsetzung der innertadschikischen Vereinbarungen behilflich sein können;
- 10. würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der UNMOT und fordert die Parteien auf, bei der Abhaltung der innertadschikischen Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Regelung herbeizuführen;
- 11. fordert die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, auf den vom Generalsekretär erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Notaufruf für dringende humanitäre Bedürfnisse für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis zum 31. Mai 1997 rasch und großzügig zu reagieren und Tadschikistan Unterstützung beim Wiederaufbau anzubieten, mit dem Ziel, die Kriegsfolgen zu mildern und seine Wirtschaft wiederaufzubauen;
- 12. ermutigt die Mitgliedstaaten, Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968(1994) eingerichteten Freiwilligen Fonds zu entrichten;
- 13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Zuteilung von Militärbeobachtern zur Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala (MINUGUA). – Resolutionsantrag S/1997/18 vom 9. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca (URNG) vom 10. Januar 1994 (S/1994/53, Anhang) und alle späteren Abkommen, in denen die Parteien übereingekommen sind, die Vereinten Nationen um die internationale Verifikation der Friedensabkommen zu ersuchen,
- in Anerkennung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen unternommen haben, um den Friedensprozeß zu unterstützen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. November 1996 (S/1996/998) über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation

UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Autonome Organisationen innerhalb des Verbandes

IAEA (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation · **WTO** (World Trade Organization): Welthandelsorganisation

Spezialorgane

– mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training

and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

– mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC** (World Food Council): Welternährungsrat · **UNCHS (Habitat)** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Regionalkommissionen

ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsorgane

CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter

dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · **CRC** (Committee on the Rights of the Child): Ausschuß für die Rechte des Kindes

Friedenssichernde Operationen

UNMOGIP (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNFICYP** (United Nations Peace-keeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNIKOM** (United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait · **MINURSO** (Misión de las Naciones Unidas para el Referendum del Sahara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · **UNOMIG** (United Nations Observer Mission in Georgia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien · **UNMOT** (United Nations Mission of Observers in Tajikistan): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan · **UNPREDEP** (United Nations Preventive Deployment Force): Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien) · **UNMIBH** (United Nations Mission in Bosnia and Herzegovina): Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina · **UNMOP** (United Nations Mission of Observers in Prevlaka): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka · **MONUA** (Missão de Observação das Nações Unidas em Angola): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola · **MIPONUH** (Mission de Police des Nations Unies en Haïti): Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti

Stand: 1. Februar 1998

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand von Jahresbeginn 1998 wieder. Die erste Tabelle führt die 185 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitglieder genannt. Die zweite Tabelle informiert über die Verteilung der Mitgliedstaaten auf die fünf Regionalgruppen, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet hatten. Diese haben ihre Bedeutung im Meinungsbildungsprozeß der Weltorganisation teilweise eingebüßt, spielen aber hinsichtlich der Wahlen zu UN-Gremien mit beschränkter Mitgliederzahl – in denen eine ausgewogene geographische Verteilung der Sitze gewährleistet sein soll – weiterhin eine Rolle.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Die Zahlen zur Fläche sind der 47. Ausgabe des »Demographic Yearbook« der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.97.XIII.1) entnommen. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem »Monthly Bulletin of Statistics« der Vereinten Nationen vom November 1997 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1996 wieder; die dort nicht enthaltene Zahl für Eritrea wurde der Übersicht »Urban and Rural Areas 1996« (UN Publ. E.97.XIII.3) entnommen.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand: 1. Januar 1998

1. Ägypten	24.10.1945	65. Island	19.11.1946	128. Palau	15.12.1994
2. Äquatorialguinea	12.11.1968	66. Israel	11. 5.1949	129. Panama	13.11.1945
3. Äthiopien	13.11.1945	67. Italien	14.12.1955	130. Papua-Neuguinea	10.10.1975
4. Afghanistan	19.11.1946	68. Jamaika	18. 9.1962	131. Paraguay	24.10.1945
5. Albanien	14.12.1955	69. Japan	18.12.1956	132. Peru	31.10.1945
6. Algerien	8.10.1962	70. Jemen	30. 9.1947	133. Philippinen	24.10.1945
7. Andorra	28. 7.1993	71. Jordanien	14.12.1955	134. Polen	24.10.1945
8. Angola	1.12.1976	72. Jugoslawien	24.10.1945	135. Portugal	14.12.1955
9. Antigua und Barbuda	11.11.1981	73. Kambodscha	14.12.1955	136. Rumänien	14.12.1955
10. Argentinien	24.10.1945	74. Kamerun	20. 9.1960	137. Rußland	24.10.1945
11. Armenien	2. 3.1992	75. Kanada	9.11.1945	138. Rwanda	18. 9.1962
12. Aserbaidschan	2. 3.1992	76. Kap Verde	16. 9.1975	139. Salomonen	19. 9.1978
13. Australien	1.11.1945	77. Kasachstan	2. 3.1992	140. Samoa	1.12.1964
14. Bahamas	18. 9.1973	78. Katar	21. 9.1971	141. Samoa	15.12.1976
15. Bahrain	21. 9.1971	79. Kenia	16.12.1963	142. San Marino	2. 3.1992
16. Bangladesch	17. 9.1974	80. Kirgisistan	2. 3.1992	143. São Tomé und Príncipe	16. 9.1975
17. Barbados	9.12.1966	81. Kolumbien	5.11.1945	144. Saudi-Arabien	24.10.1945
18. Belarus	24.10.1945	82. Komoren	12.11.1975	145. Schweden	19.11.1946
19. Belgien	27.12.1945	83. Kongo (Demokratische Republik)	20. 9.1960	146. Senegal	28. 9.1960
20. Belize	25. 9.1981	84. Kongo (Republik)	20. 9.1960	147. Seychellen	21. 9.1976
21. Benin	20. 9.1960	85. Korea		148. Sierra Leone	27. 9.1961
22. Bhutan	21. 9.1971	(Demokratische Volksrepublik)	17. 9.1991	149. Simbabwe	25. 8.1980
23. Bolivien	14.11.1945	86. Korea (Republik)	17. 9.1991	150. Singapur	21. 9.1965
24. Bosnien-Herzegowina	22. 5.1992	87. Kroatien	22. 5.1992	151. Slowakei	19. 1.1993
25. Botswana	17.10.1966	88. Kuba	24.10.1945	152. Slowenien	22. 5.1992
26. Brasilien	24.10.1945	89. Kuwait	14. 5.1963	153. Somalia	20. 9.1960
27. Brunei	21. 9.1984	90. Laos	14.12.1955	154. Spanien	14.12.1955
28. Bulgarien	14.12.1955	91. Lesotho	17.10.1966	155. Sri Lanka	14.12.1955
29. Burkina Faso	20. 9.1960	92. Lettland	17. 9.1991	156. St. Kitts und Nevis	23. 9.1983
30. Burundi	18. 9.1962	93. Libanon	24.10.1945	157. St. Lucia	18. 9.1979
31. Chile	24.10.1945	94. Liberia	2.11.1945	158. St. Vincent und die Grenadinen	16. 9.1980
32. China	24.10.1945	95. Libyen	14.12.1955	159. Sudan	12.11.1956
33. Costa Rica	2.11.1945	96. Liechtenstein	18. 9.1990	160. Südafrika	7.11.1945
34. Côte d'Ivoire	20. 9.1960	97. Litauen	17. 9.1991	161. Suriname	4.12.1975
35. Dänemark	24.10.1945	98. Luxemburg	24.10.1945	162. Swasiland	24. 9.1968
36. Deutschland	18. 9.1973	99. Madagaskar	20. 9.1960	163. Syrien	24.10.1945
37. Dominica	18.12.1978	100. Malawi	1.12.1964	164. Tadschikistan	2. 3.1992
38. Dominikanische Republik	24.10.1945	101. Malaysia	17. 9.1957	165. Tansania	14.12.1961
39. Dschibuti	20. 9.1977	102. Malediven	21. 9.1965	166. Thailand	16.12.1946
40. Ecuador	21.12.1945	103. Mali	28. 9.1960	167. Togo	20. 9.1960
41. El Salvador	24.10.1945	104. Malta	1.12.1964	168. Trinidad und Tobago	18. 9.1962
42. Eritrea	28. 5.1993	105. Marokko	12.11.1956	169. Tschad	20. 9.1960
43. Estland	17. 9.1991	106. Marshallinseln	17. 9.1991	170. Tschechien	19. 1.1993
44. Fidschi	13.10.1970	107. Mauretanien	27.10.1961	171. Türkei	24.10.1945
45. Finnland	14.12.1955	108. Mauritius	24. 4.1968	172. Tunesien	12.11.1956
46. Frankreich	24.10.1945	109. Mazedonien	8. 4.1993	173. Turkmenistan	2. 3.1992
47. Gabun	20. 9.1960	110. Mexiko	7.11.1945	174. Uganda	25.10.1962
48. Gambia	21. 9.1965	111. Mikronesien	17. 9.1991	175. Ukraine	24.10.1945
49. Georgien	31. 7.1992	112. Moldau	2. 3.1992	176. Ungarn	14.12.1955
50. Ghana	8. 3.1957	113. Monaco	28. 5.1993	177. Uruguay	18.12.1945
51. Grenada	17. 9.1974	114. Mongolei	27.10.1961	178. Usbekistan	2. 3.1992
52. Griechenland	25.10.1945	115. Mosambik	16. 9.1975	179. Vanuatu	15. 9.1981
53. Großbritannien	24.10.1945	116. Myanmar	19. 4.1948	180. Venezuela	15.11.1945
54. Guatemala	21.11.1945	117. Namibia	23. 4.1990	181. Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
55. Guinea	12.12.1958	118. Nepal	14.12.1955	182. Vereinigte Staaten	24.10.1945
56. Guinea-Bissau	17. 9.1974	119. Neuseeland	24.10.1945	183. Vietnam	20. 9.1977
57. Guyana	20. 9.1966	120. Nicaragua	24.10.1945	184. Zentralafrikanische Republik	20. 9.1960
58. Haiti	24.10.1945	121. Niederlande	10.12.1945	185. Zypern	20. 9.1960
59. Honduras	17.12.1945	122. Niger	20. 9.1960		
60. Indien	30.10.1945	123. Nigeria	7.10.1960		
61. Indonesien	28. 9.1950	124. Norwegen	27.11.1945		
62. Irak	21.12.1945	125. Österreich	14.12.1955		
63. Iran	24.10.1945	126. Oman	7.10.1971		
64. Irland	14.12.1955	127. Pakistan	30. 9.1947		
				SONSTIGE STAATEN	
				Kiribati	Tonga
				Nauru	Tuvalu
				Schweiz	Vatikanstadt

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH REGIONALGRUPPEN (Tabelle 2)

Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo (Demokratische Republik)
23. Kongo (Republik)
24. Lesotho
25. Liberia
26. Libyen
27. Madagaskar
28. Malawi
29. Mali
30. Marokko
31. Mauretanien
32. Mauritius
33. Mosambik
34. Namibia
35. Niger
36. Nigeria
37. Rwanda
38. Sambia
39. São Tomé und Príncipe
40. Senegal
41. Seychellen
42. Sierra Leone
43. Simbabwe
44. Somalia
45. Sudan
46. Südafrika
47. Swasiland
48. Tansania
49. Togo

50. Tschad
51. Tunesien
52. Uganda
53. Zentralafrikanische Republik

Asiatische Staaten

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Brunei
6. China
7. Fidschi
8. Indien
9. Indonesien
10. Irak
11. Iran
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Kasachstan
17. Katar
18. Kirgisistan
19. Korea (Demokratische Volksrepublik)
20. Korea (Republik)
21. Kuwait
22. Laos
23. Libanon
24. Malaysia
25. Malediven
26. Marshallinseln
27. Mikronesien
28. Mongolei
29. Myanmar
30. Nepal
31. Oman
32. Pakistan
33. Palau
34. Papua-Neuguinea
35. Philippinen
36. Salomonen
37. Samoa
38. Saudi-Arabien
39. Singapur
40. Sri Lanka
41. Syrien
42. Tadschikistan

43. Thailand
44. Turkmenistan
45. Usbekistan
46. Vanuatu
47. Vereinigte Arabische Emirate
48. Vietnam
49. Zypern

Lateinamerikanische und karibische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Kitts und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

Osteuropäische Staaten

1. Albanien
2. Armenien
3. Aserbaidschan
4. Belarus
5. Bosnien-Herzegowina

6. Bulgarien
7. Georgien
8. Jugoslawien
9. Kroatien
10. Lettland
11. Litauen
12. Mazedonien
13. Moldau
14. Polen
15. Rumänien
16. Rußland
17. Slowakei
18. Slowenien
19. Tschechien
20. Ukraine
21. Ungarn

Westeuropäische und andere Staaten

1. Andorra
2. Australien
3. Belgien
4. Dänemark
5. **Deutschland**
6. Finnland
7. Frankreich
8. Griechenland
9. Großbritannien
10. Irland
11. Island
12. Italien
13. Kanada
14. Liechtenstein
15. Luxemburg
16. Malta
17. Monaco
18. Neuseeland
19. Niederlande
20. Norwegen
21. Österreich
22. Portugal
23. San Marino
24. Schweden
25. Spanien
26. Türkei*

Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Estland
2. Israel
3. Vereinigte Staaten**

* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Mitglied der asiatischen Regionalgruppe

** wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Rußland	17 075 400	38. Sambia	752 618	75. Guinea	245 857
2. Kanada	9 970 610	39. Myanmar	676 578	76. Großbritannien	244 100
3. China	9 596 961	40. Afghanistan	652 090	77. Uganda	241 038
4. Vereinigte Staaten	9 363 520	41. Somalia	637 657	78. Ghana	238 533
5. Brasilien	8 547 403	42. Zentralafrikanische Republik	622 984	79. Rumänien	238 391
6. Australien	7 741 220	43. Ukraine	603 700	80. Laos	236 800
7. Indien	3 287 590	44. Madagaskar	587 041	81. Guyana	214 969
8. Argentinien	2 780 400	45. Botswana	581 730	82. Oman	212 457
9. Kasachstan	2 717 300	46. Kenia	580 367	83. Belarus	207 600
10. Sudan	2 505 813	47. Frankreich	551 500	84. Kirgisistan	198 500
11. Algerien	2 381 741	48. Jemen	527 968	85. Senegal	196 722
12. Kongo (Demokratische Republik)	2 344 858	49. Thailand	513 115	86. Syrien	185 180
13. Saudi-Arabien	2 149 690	50. Spanien	505 992	87. Kambodscha	181 035
14. Mexiko	1 958 201	51. Turkmenistan	488 100	88. Uruguay	177 414
15. Indonesien	1 904 569	52. Kamerun	475 442	89. Tunesien	163 610
16. Libyen	1 759 540	53. Papua-Neuguinea	462 840	90. Suriname	163 265
17. Iran	1 633 188	54. Schweden	449 964	91. Nepal	147 181
18. Mongolei	1 566 500	55. Usbekistan	447 400	92. Bangladesch	143 998
19. Peru	1 285 216	56. Marokko	446 550	93. Tadschikistan	143 100
20. Tschad	1 284 000	57. Irak	438 317	94. Griechenland	131 957
21. Niger	1 267 000	58. Paraguay	406 752	95. Nicaragua	130 000
22. Angola	1 246 700	59. Simbabwe	390 757	96. Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538
23. Mali	1 240 192	60. Japan	377 801	97. Malawi	118 484
24. Südafrika	1 221 037	61. Deutschland	356 733	98. Eritrea	117 600
25. Kolumbien	1 138 914	62. Kongo (Republik)	342 000	99. Benin	112 622
26. Äthiopien	1 104 300	63. Finnland	338 145	100. Honduras	112 088
25. Bolivien	1 098 581	64. Vietnam	331 689	101. Liberia	111 369
28. Mauretanien	1 025 520	65. Malaysia	329 758	102. Bulgarien	110 912
29. Ägypten	1 001 449	66. Norwegen	323 877	103. Kuba	110 861
30. Nigeria	923 768	67. Polen	323 250	104. Guatemala	108 889
31. Venezuela	912 050	68. Côte d'Ivoire	322 463	105. Island	103 000
32. Tansania	883 749	69. Italien	301 268	106. Jugoslawien	102 173*
33. Namibia	824 292	70. Philippinen	300 000	107. Korea (Republik)	99 274
34. Mosambik	801 590	71. Ecuador	283 561	108. Jordanien	97 740
35. Pakistan	796 095	72. Burkina Faso	274 000		
36. Türkei	774 815	73. Neuseeland	270 534		
37. Chile	756 626	74. Gabun	267 668		

* Angabe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

109. Ungarn	93 032	135. Lesotho	30 355	161. Kap Verde	4 033
110. Portugal	91 982	136. Armenien	29 800	162. Samoa	2 831
111. Aserbaidshan	86 600	137. Salomonen	28 896	163. Luxemburg	2 586
112. Österreich	83 859	138. Albanien	28 748	164. Komoren	2 235
113. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	139. Äquatorialguinea	28 051	165. Mauritius	2 040
114. Tschechien	78 864	140. Burundi	27 834	166. São Tomé und Príncipe	964
115. Panama	75 517	141. Haiti	27 750	167. Dominica	751
116. Sierra Leone	71 740	142. Rwanda	26 338	168. Mikronesien	702
117. Irland	70 284	143. Mazedonien	25 713	169. Bahrain	694
118. Georgien	69 700	144. Dschibuti	23 200	170. St. Lucia	622
119. Sri Lanka	65 610	145. Belize	22 966	171. Singapur	618
120. Litauen	65 200	146. Israel	21 056	172. Palau	459
121. Lettland	64 600	147. El Salvador	21 041	173. Seychellen	455
122. Togo	56 785	148. Slowenien	20 256	174. Andorra	453
123. Kroatien	56 538	149. Fidschi	18 274	175. Antigua und Barbuda	442
124. Bosnien-Herzegowina	51 129	150. Kuwait	17 818	176. Barbados	430
125. Costa Rica	51 100	151. Swasiland	17 364	177. St. Vincent und die Grenadinen	388
126. Slowakei	49 012	152. Bahamas	13 878	178. Grenada	344
127. Dominikanische Republik	48 734	153. Vanuatu	12 189	179. Malta	316
128. Bhutan	47 000	154. Gambia	11 295	180. Malediven	298
129. Estland	45 100	155. Katar	11 000	181. St. Kitts und Nevis	261
130. Dänemark	43 094	156. Jamaika	10 990	182. Marshallinseln	181
131. Niederlande	40 844	157. Libanon	10 400	183. Liechtenstein	160
132. Guinea-Bissau	36 125	158. Zypern	9 251	184. San Marino	61
133. Moldau	33 700	159. Brunei	5 765	185. Monaco	1
134. Belgien	30 519	160. Trinidad und Tobago	5 130		

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

1. China	1 232 080	64. Mali	11 130	127. Kongo (Republik)	2 670
2. Indien	939 420	65. Kuba	11 020	128. Panama	2 670
3. Vereinigte Staaten	266 560	66. Guatemala	10 930	129. Jamaika	2 490
4. Indonesien	196 810	67. Burkina Faso	10 780	130. Lettland	2 490
5. Brasilien	157 870	68. Jugoslawien	10 570*	131. Mauretanien	2 350
6. Rußland	147 740	69. Griechenland	10 470	132. Mongolei	2 350
7. Pakistan	134 150	70. Tschechien	10 320	133. Oman	2 300
8. Japan	125 760	71. Kambodscha	10 270	134. Vereinigte Arabische Emirate	2 260
9. Bangladesch	120 070	72. Belarus	10 250	135. Mazedonien	2 160
10. Nigeria	115 020	73. Ungarn	10 190	136. Lesotho	2 080
11. Mexiko	96 580	74. Belgien	10 160	137. Slowenien	1 990
12. Deutschland	81 910	75. Malawi	10 140	138. Bhutan	1 810
13. Vietnam	75 180	76. Somalia	9 820	139. Kuwait	1 690
14. Philippinen	71 900	77. Portugal	9 810	140. Namibia	1 580
15. Türkei	62 690	78. Niger	9 470	141. Botswana	1 490
16. Iran	61 130	79. Tunesien	9 090	142. Estland	1 470
17. Ägypten	60 600	80. Schweden	8 840	143. Trinidad und Tobago	1 270
18. Thailand	60 000	81. Senegal	8 570	144. Gambia	1 140
19. Großbritannien	58 780	82. Bulgarien	8 360	145. Mauritius	1 130
20. Äthiopien	58 510	83. Sambia	8 280	146. Gabun	1 110
21. Frankreich	58 370	84. Österreich	8 110	147. Guinea-Bissau	1 090
22. Italien	57 380	85. Dominikanische Republik	8 050	148. Swasiland	940
23. Ukraine	51 090	86. Bolivien	7 590	149. Guyana	840
24. Kongo (Demokratische Republik)	46 810	87. Aserbaidshan	7 550	150. Fidschi	800
25. Myanmar	45 920	88. Guinea	7 520	151. Zypern	760
26. Korea (Republik)	45 540	89. Haiti	7 340	152. Komoren	630
27. Südafrika	42 390	90. Tschad	6 520	153. Dschibuti	620
28. Spanien	39 270	91. Honduras	6 140	154. Bahrain	600
29. Polen	38 620	92. Burundi	6 090	155. El Salvador	580
30. Kolumbien	35 630	93. Tadschikistan	5 920	156. Katar	560
31. Argentinien	35 220	94. Israel	5 700	157. Suriname	430
32. Kenia	31 800	95. Libyen	5 590	158. Luxemburg	420
33. Tansania	30 800	96. Jordanien	5 580	159. Äquatorialguinea	410
34. Kanada	29 960	97. Benin	5 510	160. Kap Verde	400
35. Algerien	29 170	98. Georgien	5 410	161. Salomonen	390
36. Marokko	27 620	99. Rwanda	5 400	162. Malta	370
37. Sudan	27 290	100. Slowakei	5 370	163. Brunei	300
38. Peru	23 950	101. Dänemark	5 260	164. Bahamas	280
39. Usbekistan	22 910	102. Finnland	5 120	165. Island	270
40. Rumänien	22 610	103. Laos	5 040	166. Barbados	260
41. Korea (Demokratische Volksrepublik)	22 470	104. Paraguay	4 960	167. Malediven	260
42. Venezuela	22 310	105. Kirgisistan	4 570	168. Belize	220
43. Nepal	21 130	106. Turkmenistan	4 570	169. Samoa	170
44. Afghanistan	20 880	107. Bosnien-Herzegowina	4 510	170. Vanuatu	170
45. Irak	20 610	108. Kroatien	4 500	171. São Tomé und Príncipe	140
46. Malaysia	20 570	109. Papua-Neuguinea	4 400	172. St. Lucia	140
47. Uganda	20 260	110. Norwegen	4 380	173. Mikronesien	110
48. Saudi-Arabien	18 840	111. Moldau	4 330	174. St. Vincent und die Grenadinen	110
49. Sri Lanka	18 300	112. Sierra Leone	4 300	175. Grenada	100
50. Australien	18 290	113. Nicaragua	4 240	176. Seychellen	80
51. Ghana	17 830	114. Togo	4 200	177. Andorra	70
52. Mosambik	17 800	115. Armenien	3 760	178. Antigua und Barbuda	70
53. Kasachstan	16 530	116. Litauen	3 710	179. Dominica	70
54. Jemen	15 920	117. Albanien	3 670	180. Marshallinseln	60
55. Niederlande	15 520	118. Neuseeland	3 570	181. St. Kitts und Nevis	40
56. Madagaskar	15 350	119. Irland	3 520	182. Liechtenstein	30
57. Côte d'Ivoire	14 780	120. Costa Rica	3 400	183. Monaco	30
58. Syrien	14 620	121. Zentralafrikanische Republik	3 340	184. San Marino	30
59. Chile	14 420	122. Eritrea	3 280	185. Palau	20
60. Kamerun	13 560	123. Uruguay	3 200		
61. Simbabwe	11 910	124. Libanon	3 080		
62. Ecuador	11 700	125. Singapur	3 040		
63. Angola	11 190	126. Liberia	2 810		

* Angabe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Wer in einer Zeit fortschreitender Entpolitisierung und Individualisierung

... noch die Notwendigkeit verspürt, über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten zu debattieren, der kann sich in den **Blättern** bestens informieren und munitionieren.

WDR

Ich möchte die **Insel im Unsinn**:
ein Jahresabo für 121,80 DM,
(Mindestpreis 97,80 DM), Porto incl.
ein Probeabo – zwei aktuelle Hefte
für 19 DM, keine autom. Verlängerung
ein kostenloses älteres Probeheft.

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

VN 98

Coupon senden an: Blätter Verlag
Postfach 28 31 D-53 018 Bonn
Tel. 0228 - 65 01 33 Fax 0228 - 65 02 51

Blätter für deutsche und internationale Politik

Die **Blätter** für deutsche und internationale Politik sind das Forum für aktuelle und grundsätzliche Streitfragen in Politik und Gesellschaft. Hier führen Wissenschaftler und Publizisten heute die Debatten über entscheidende Fragen von morgen. Auch deshalb sind die **Blätter** die meistabonnierte politisch-wissenschaftliche Monatszeitschrift im deutschen Sprachraum.

Herausgegeben von Norman Birnbaum, Micha Brumlik, Dan Diner, Günter Gaus, Jürgen Habermas, Detlef Henschel, Rudolf Hickel, Jörg Hüffschmid, Walter Jens, Walter Kreck, Reinhard Kühnl, Claus Leggewie, Ingeborg Maus, Klaus Naumann, Paul Neuhöffer, Ute Osterkamp, Jens G. Reich, Helmut Ridder, Rainer Rilling, Irene Runge, Karen Schönwälder, Friedrich Schorlemmer, Gerhard Stuby, Marie Veit und Rosemarie Will.



www.blaetter.de

Klaus Hübner

Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

Teil 3

Finanzierung des Systems der Vereinten Nationen 1971 – 1995

Teil 3A:

Vereinte Nationen – Friedensoperationen – Spezialorgane (DGVN-TEXT 45)

ISBN-Nr.: 3-923904-35-5, Bonn 1997, 218 S., DM 25,-

Teil 3B:

Sonderorganisationen – Gesamtdarstellung – Alternative Finanzierungsmöglichkeiten (DGVN-TEXT 46)

ISBN-Nr.: 3-923904-38, Bonn 1997, DM 25,-

Bestellungen an den

UNO-VERLAG
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55
53115 Bonn

Telefon (0228) 949020
Telefax (0228) 217492

Weitere Orientierungshilfen der Reihe
**Die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen –
Strukturen, Aufgaben und Dokumente**
von Klaus Hübner noch verfügbar:

- DGVN-TEXT 40
Teil 1: Die Haupt- und Spezialorgane
1991, 175 S., DM 15,-
- DGVN-TEXT 41
Teil 2: Die Sonderorganisationen
1992, 244 S., DM 15,-

Christian Boulanger, Philip Hanfling,
Vera Heyes (Hrsg.)

Zur Aktualität der Todesstrafe

Obwohl die Anwendung der Todesstrafe weltweit im Abnehmen begriffen ist, besitzt diese Strafe nach wie vor eine erschreckende Aktualität. Auf der einen Seite benutzen Terrorregime sie zur Ausschaltung unliebsamer Gegner, auf der anderen Seite wird der Todesstrafe auch in Rechtsstaaten wie den USA weiterhin große Akzeptanz entgegengebracht.

Dieser Sammelband, der das Ergebnis einer von amnesty international organisierten interdisziplinären Ringvorlesung an der Freien Universität Berlin ist, untersucht die Todesstrafe aus verschiedenen Blickwinkeln (Jura, Philosophie, Psychiatrie und Sozialwissenschaften) und versucht der Frage nachzugehen, warum diese Strafform noch heute so aktuell ist. Das Länderbeispiel USA steht dabei im Vordergrund.

1997, 165 S., kart., 29,- DM, 27,- SFr, 212,- ÖS
ISBN 3-87061-671-7

Aus der Schriftenreihe des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam:

Eckart Klein (Hrsg.)

The Institution of a Commissioner for Human Rights and Minorities and the Prevention of Human Rights Violations

1995, 84 S., kart., 24,80 DM, 23,- SFr, 181,- ÖS
ISBN 3-87061-512-5, Bd. 1

Eckart Klein (Hrsg.)

Stille Diplomatie oder Publizität? Überlegungen zum effektiven Schutz der Menschenrechte

Wechselseitige Erwartungen an Wissenschaft und Menschenrechtsorganisationen

1996, 172 S., kart., 48,- DM, 44,50 SFr, 350,- ÖS
ISBN 3-87061-540-0, Bd. 2

Norman Weiß, Dirk Engel, Gianni d'Amato

Menschenrechte

Vorträge zu ausgewählten Fragen

Nach einer Einführung in den Menschenrechtsschutz auf der europäischen Ebene, die die verschiedenen Institutionen, Garantien und Überwachungsmechanismen vorstellt, werden die historische Entwicklung des Minderheitenschutzes und seine heutige Ausformung beschrieben, danach der Schutz vor Folter auf internationaler Ebene abgehandelt.

1997, 143 S., 40,- DM, 37,- SFr, 292,- ÖS
ISBN 3-87061-606-7, Bd. 3

Christian Scherer-Leydecker

Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen

Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht

Von besonderer Bedeutung ist dabei der Minderheitenschutz, darüber hinaus erstreckt sich die Untersuchung auf den Schutz kultureller Identitäten im Zusammenhang mit dem allgemeinen Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, dem Schutz von Urbevölkerungen und dem Wanderarbeitnehmerschutz. Neben den universellen Arbeiten in den Vereinten Nationen und der UNESCO werden die regionalen Schutzinstrumente in Europa, im Rahmen der OSZE, in Amerika und in Afrika behandelt.

1997, 385 S., kart., 78,- DM, 71,- SFr, 569,- ÖS
ISBN 3-87061-678-4, Bd. 4

Eckart Klein (Hrsg.)

The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations

Der Band enthält die Referate der deutschen Mitglieder in vier wichtigen Kontrollgremien der Vereinten Nationen. Sie behandeln die Staatenberichtsverfahren, die die jeweiligen Verträge zur Überwachung der innerstaatlichen Umsetzung und Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen vorsehen.

1998, 205 S., kart., 54,- DM, 49,- SFr, 394,- ÖS
ISBN 3-87061-636-9, Bd. 5



BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH

Pacelliallee 5 • D-14195 Berlin • Tel: 030 / 841770-0 • Fax: 030 / 841770-21



United Nations Publications

Reference tools to the Security Council documents

◆ **United Nations documents accessible through INTERNET**

The complete United Nations documentation in English, French, Spanish, Arabic, Russian, Chinese is accessible through INTERNET. It represents some **400 000 documents** on the subjects dealt with by the United Nations Organization: Human Rights; Political Affairs; Disarmament; Economy; Development; Social Questions; International Law; Statistics; Prevention of Natural Disasters; Environment. It also contains all the **Resolutions and Decisions of the General Assembly, Security Council, Economic and Social Council and Trusteeship Council since 1946.**

The price of the access is **US\$1 500** per annum.

To access UN documentation on INTERNET, please address your request to : United Nations Publications, ODS System, Room C-109, Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10
Fax: (41 22) 917 00 27 - Tel. (41 22) 917 26 12
E-mail: unpubli@unog.ch

◆ **Index to Proceedings of the Security Council**

This series indexes meeting records (by subject and by country), including names of speakers and voting records of member states), reports, resolutions and documents of the Security Council.

Issued annually. Last edition: 51st year, 1996

Sales No. E.97.I.6 ISBN 92-1-100632-5

321 pp. US\$30.00

◆ **Index to Resolutions of the Security Council 1946/1996**

The Index covers resolutions adopted on substantive questions and important procedural matters, consideration of applications for United Nations membership and establishment of subsidiary organs. The Index consists of two parts, namely a checklist of resolutions and decisions and a subject index.

Sales No. E.98.I.4 ISBN 92-1-100645-7

671 pp. US\$67.50

Recent titles about Peace-keeping operations

◆ *The United Nations Blue Books Series* chronicles the central role played by the United Nations in the peace process. The series is an invaluable research and reference tool for scholars, policy makers, journalists and others interested in gaining a deeper understanding of the world of the United Nations.

The United Nations and Cambodia, 1991-1995

Sales No. E.95.I.9 352pp. US\$29.95

The United Nations and El Salvador, 1990-1995

Sales No. E.95.I.12 611pp. US\$29.95

The United Nations and Mozambique, 1992-1995

Sales No. E.95.I.20 325pp. US\$29.95

The United Nations and Somalia, 1992-1996

Sales No. E.96.I.8 517pp. US\$29.95

The United Nations and the Iraq-Kuwait Conflict, 1990-1996

Sales No. E.96.I.3 844pp. US\$49.95

The United Nations and Rwanda, 1993-1996

Sales No. E.96.I.20 739pp. US\$29.95

The United Nations and the Independence of Eritrea

Sales No. E.96.I.10 279pp. US\$29.95

◆ **The Blue Helmets: A Review of Peace-keeping Operations**

This third edition of the Blue Helmets is a unique publication containing the main facts of 41 United Nations peace-keeping operations from 1948 through early 1996.

Sales No. E.96.I.14 ISBN 92-1-100611-2

825 pp. US\$29.95

◆ **The United Nations Chronicle**

This quarterly magazine provides full coverage of the activities of the United Nations system. From peace-keeping and worldwide economic development to humanitarian assistance and the cycle of major world conferences, the UN Chronicle puts complex international issues into perspective.

Annual subscription US\$20.00

Sicherheits- und Friedenspolitik

Hans-Joachim Gießmann (Hrsg.)

Handbuch Sicherheit 1997

Militär und Sicherheit in Mitteleuropa im Spiegel der NATO-Erweiterung

Daten – Fakten – Analysen

1998, 400 S., *brosch.*, 48,- DM, 350,- öS, 44,50 sFr;

ISBN 3-7890-5146-2

(Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 115)

Militär-, rüstungs- und sicherheitspolitische Lage und Entwicklungen in 15 mitteleuropäischen Staaten – Länderstudien, Dokumentationen, synoptische Längs- und Querschnittsanalysen.

Friederike Böhmer

Die Ermächtigung zu militärischer Gewaltanwendung durch den Sicherheitsrat

Resolution 678 und die Praxis des Sicherheitsrates seit 1990

1997, 168 S., *brosch.*, 69,- DM, 504,- öS, 62,50 sFr;

ISBN 3-7890-4850-X

(Nomos Universitätschriften – Recht, Bd. 259)

Helga Haftendorn/Otto Keck (Hrsg.)

Kooperation jenseits von Hegemonie und Bedrohung

Sicherheitsinstitutionen in den internationalen Beziehungen

1997, 272 S., *brosch.*, 78,- DM, 569,- öS, 71,- sFr;

ISBN 3-7890-4861-5

Internationale Sicherheitsinstitutionen wie NATO, WEU und OSZE sind nach dem Ende des Kalten Krieges nicht funktionslos geworden, sondern haben ihre Aufgaben an die veränderten Rahmenbedingungen angepaßt.

Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg / IFSH (Hrsg.)

OSZE-Jahrbuch 1997

Jahrbuch zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

1997, 601 S., *geb.*, 48,- DM, 350,- öS, 44,50 sFr;

ISBN 3-7890-5094-6



NOMOS Verlagsgesellschaft

76520 Baden-Baden • Fax (07221) 2104-27

NOMOS

aktuell



Roman Herzog

Demokratie als Friedensstrategie

Reden und Beiträge

des Bundespräsidenten,

herausgegeben von Dieter S. Lutz

1997, 256 S., *geb. mit Schutzumschlag*, 48,- DM, 350,- öS,

44,50 sFr; ISBN 3-7890-5078-4

(Demokratie, Sicherheit, Frieden,

Bd. 111)

Unter dem programmatischen Titel »Demokratie als Friedensstrategie« vereint dieser Band 23 zentrale Ansprachen und Namensartikel des Staatsoberhauptes zum Verhältnis von Frieden, Demokratie und Menschenrechten aus den Jahren 1994–97.

<http://www.nomos.de>